

114. Sitzung

27. März 2012, 14.00 Uhr

(Art. 1829-1874)

Vorsitzender: Dr. Theo Voegtli, Kleindöttingen-Böttstein
 Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär
 Präsenz: Anwesend 134 Mitglieder
 Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder
 Entschuldigt abwesend: Fredy Böni, Möhlin; Dr. Felix Jenni, Oberwil-Lieli; Adriaan Kerkhoven, Brugg; Nicole Meier Doka, Baden; Dr. Bernhard Scholl, Möhlin; Kurt Wiederkehr, Baden
 Die Protokolle der 92. bis 109. Sitzung wurden vom Büro genehmigt.

Behandelte Traktanden	Seite
1829 Mitteilungen	4307
1830 Guhl Bernhard, Niederrohrdorf, Lüem Daniel, Hendschiken, und Wanner Maja, Würenlos; Rücktritte als Mitglieder des Grossen Rats	4307
1831 Motion der Fraktion der Grünen vom 27. März 2012 betreffend Änderung der kantonalen Gesetzgebung betreffend Finanzierung von National- und Kantonsstrassen – Aufhebung der Spezialfinanzierung Strassenrechnung; Einreichung und schriftliche Begründung	4308
1832 Motion Roland Basler, BDP, Oftringen (Sprecher), und Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 27. März 2012 betreffend Änderung Geschäftsverkehrsgesetz; Einreichung und schriftliche Begründung	4308
1833 Postulat der FDP-Fraktion vom 27. März 2012 betreffend Reduktion der administrativen Belastung der Schulleitungen und Lehrkräfte an der Aargauer Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung	4309
1834 Auftrag Martin Steinacher, CVP, Gansingen, vom 27. März 2012 betreffend Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	4310
1835 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 27. März 2012 betreffend Wahrheitsgehalt der Aussagen des CEO der Axpo Holding AG zur Sicherheit der AKWs Beznau 1 und 2; Einreichung und schriftliche Begründung	4310
1836 Interpellation Eva Eliassen, Grüne, Turgi (Sprecherin), Theres Lepori, CVP, Berikon, Annerose Morach, SVP, Obersiggenthal, Thomas Leitch, SP, Wohlen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, und Hans Ulrich Bühler, FDP, Stein, vom 27. März 2012 betreffend Bundesbeiträge für die Brückenangebote; Einreichung und schriftliche Begründung	4311
1837 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, und Oliver Flury, SVP, Lenzburg, vom 27. März 2012 betreffend Brücke Gnadenhal; Einreichung und schriftliche Begründung	4312
1838 Interpellation Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 27. März 2012 betreffend Mathematik-Lehrbuch für Bezirksschulen; will der Kanton Aargau die Mathematik neu erfinden? Einreichung und schriftliche Begründung	4313
1839 Interpellation Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 27. März 2012 betreffend Verkehrspolitik im Birrfeld im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung der eingezonten Industrie- und Gewerbeflächen und des damit verbundenen Produktions- und Arbeitsplatzverkehrs;	4314

Einreichung und schriftliche Begründung

- 1840 Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 27. März 2012 betreffend Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung 4315
- 1841 Interpellation Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, vom 27. März 2012 betreffend Drohnenüberwachung und Satellitenaufnahmen des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung 4316
- 1842 Interpellation Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, vom 27. März 2012 betreffend Polizeieinsätze im Zusammenhang mit der ausländischen Bevölkerung im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung 4316
- 1843 Interpellation Jürg Cafilisch, SP, Baden, vom 22. November 2011 betreffend Teilrevision des MAR – Stundentafeländerung an den Aargauer Gymnasien; Beantwortung und Erledigung 4317
- 1844 Interpellation Rita Boeck, SP, Brugg, vom 29. November 2011 betreffend Information der Lehrpersonen mittels "virtuellem Schulbüro"; Beantwortung und Erledigung 4318
- 1845 Interpellation René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 13. Dezember 2011 betreffend Wert der Schengen-Dublin-Verträge; Beantwortung und Erledigung 4319
- 1846 Interpellation Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gippingen, vom 13. Dezember 2011 betreffend Auswirkungen auf den Kanton Aargau aufgrund der Personenfreizügigkeit; Beantwortung und Erledigung 4320
- 1847 Interpellation René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 13. Dezember 2011 betreffend Asylunterkunft in Bettwil – wer verwedelt die Wahrheit?; Beantwortung und Erledigung 4323
- 1848 Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli; Fraktionserklärung 4325
- 1849 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung vom 13. März 2012; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) und § 56b Geschäftsordnung (GO); Genehmigung 4326
- 1850 Obergericht; Wahl von Urs Hochstrasser, Aarau, und Sabine Porchet Maxl, Windisch, als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin 4326
- 1851 Oberstaatsanwaltschaft; Wahl von Peter Heuberger, Aarau, als zusätzlicher Oberstaatsanwalt 4326
- 1852 Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums 1 und des Vizepräsidiums 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013; Vorschläge 4327
- 1853 Obergericht; Inpflichtnahme von Urs Hochstrasser, Aarau, und Sabine Porchet Maxl, Windisch, als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin 4327
- 1854 Oberstaatsanwaltschaft; Inpflichtnahme von Peter Heuberger, Aarau, als zusätzlicher Oberstaatsanwalt 4327
- 1855 Postulat Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 20. September 2011 betreffend Schutz von Behördenmitgliedern vor drohenden Personen; Rückzug 4327
- 1856 Postulat Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 23. August 2011 betreffend stärkere Gewichtung des Sports bei der Verwendung der Lotteriemittel; Überweisung an den Regierungsrat 4330
- 1857 Interpellation Rita Boeck, SP, Brugg, vom 17. Januar 2012 betreffend Teilnahme von Lehrpersonen an der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz; Beantwortung und Erledigung 4330
- 1858 Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Einführung von bedarfsorientierten Tagesstrukturen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat 4332

- 1859 Motion der FDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Schaffung von Rahmenbedingungen zur bedarfsorientierten Einführung von Tagesstrukturen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat 4336
- 1860 Motion der SP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots in der Verantwortung der Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat 4337
- 1861 Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen (Sprecherin), Titus Meier, FDP, Brugg, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Esther Gebhard Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, und Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 17. Januar 2012 betreffend Revision für die familienergänzende Kinderbetreuung; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat 4337
- 1862 Postulat Samuel Schmid, SLB, Biberstein (Sprecher), Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Martin Köchli, Grüne, Boswil, und René Kunz, SD, Reinach, vom 17. Januar 2012 betreffend familienergänzende Kinderbetreuung und Betreuungsgutscheine; Ablehnung 4338
- 1863 Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. August 2011 betreffend Wahl des Generalsekretärs des Departementes Gesundheit und Soziales in die Verwaltungsräte der Kantonsspitäler Aarau und Baden; Beantwortung und Erledigung 4339
- 1864 Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 8. November 2011 betreffend einheitliche Baserate bei der Finanzierung von Spitälern im Kanton Aargau ab 1.1.2012; Beantwortung und Erledigung 4341
- 1865 Interpellation Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs (Sprecher), und Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, vom 20. September 2011 betreffend seelsorgerische Betreuung der Patienten; Beantwortung und Erledigung 4346
- 1866 Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 8. November 2011 betreffend Abgabe der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee ohne Kostenfolge; Rückzug 4349
- 1867 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 8. November 2011 betreffend Praxisbewilligung für einen vorbestraften Hausarzt mit drei Praxen in den Bezirken Bremgarten, Muri und Baden; Beantwortung und Erledigung 4350
- 1868 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), Milly Stöckli, SVP, Muri, Rosmarie Groux, SP, Berikon, Andrea Moll, FDP, Sins, und Herbert Strebel, CVP, Muri, vom 8. November 2011 betreffend Bewilligungsverfahren zur Berufsausübung als Arzt, bei zugezogenen Nachfolgern von Hausarztpraxen aus dem Ausland, ausgelöst durch die belastete Situation "Ingo Malm"; Beantwortung und Erledigung 4353
- 1869 (11.301) Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 13. September 2011 betreffend Unterbringung von Asylsuchenden im Kantonsspital Aarau (GOPS) und der zentralen Unterbringung von kriminell gewordenen Asylsuchenden sowie Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid; Beantwortung und Erledigung 4355
- 1870 Postulat der SVP-Fraktion vom 13. Dezember 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil; Überweisung an den Regierungsrat; Postulat der SVP-Fraktion vom 29. November 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil; Rückzug 4360
- 1871 Interpellation der SVP-Fraktion vom 29. November 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil; Beantwortung und Erledigung 4361
- 1872 Interpellation Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 29. November 2011 betreffend Stellung des Regierungsrats bezüglich Gross-Asylunterkünften des Bundes im Aargau; Beantwortung und Erledigung 4365
- 1873 Abschluss Amtsjahr 2011/2012; Ansprache von Grossratspräsident Dr. Theo Voegtli, CVP, Kleindöttingen-Böttstein 4369
- 1874 Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums 1 und des Vizepräsidiums 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013; Vorschläge und Ergebnisse 4371

1829 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 114. Sitzung der Legislaturperiode 2009/2013.

Wegen eines freudigen Ereignisses lässt sich Nicole Meier Doka für die heutige Sitzung entschuldigen. Sie hat heute Til Carlin, 51 Zentimeter gross und 4275 Gramm schwer, zur Welt gebracht. Herzliche Gratulation von unserer Seite.

Unser Staatsweibel Hans Stirnemann ist ebenfalls nicht anwesend. Er musste sich wegen einer Lungenentzündung in ärztliche Behandlung begeben. Wir wünschen ihm, und allen Ratsmitgliedern, die sich aus gesundheitlichen Gründen abmelden mussten, rasche Genesung.

Noch eine kurze Bemerkung zur Traktandenliste. Ich bitte Sie, Ihre Voten zu den Tagesstrukturen, also die Traktanden 10 – 13, alle unter dem Traktandum 10 zu halten.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden

1. Vernehmlassung vom 14. März 2012 an das Bundesamt für Umwelt, Bern, zur 10.470 Parlamentarischen Initiative. "Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe" (von Siebenthal)
2. Vernehmlassung vom 14. März 2012 an das Bundesamt für Sport, Magglingen, zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten
3. Vernehmlassung vom 14. März 2012 an das Bundesamt für Umwelt, Bern, zur 09.477 Parlamentarischen Initiative Fournier. Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung
4. Vernehmlassung vom 21. März 2012 an das Bundesamt für Gesundheit, Bern, zur Teilrevision der Chemikalienverordnung
5. Vernehmlassung vom 21. März 2012 an das Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, zur Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

1830 Guhl Bernhard, Niederrohrdorf, Lüem Daniel, Hendschiken, und Wanner Maja, Würenlos; Rücktritte als Mitglieder des Grossen Rats

Vorsitzender: Es liegen mir drei Rücktrittsschreiben vor, die ich Ihnen, geordnet nach Amtsjahren in aufsteigender Reihenfolge, vorlesen möchte. Es handelt sich um die Grossräte Bernhard Guhl, Daniel Lüem und die Grossrätin Maja Wanner.

1. Zum Rücktrittsschreiben von Bernhard Guhl: "Ich erkläre hiermit meinen Rücktritt aus dem Aargauischen Grossen Rat auf Ende des Amtsjahres 2011/2012. Nach meiner Wahl in den Nationalrat ist dies ein logischer Schritt. Ich verzichte hier auf das Zählen der Ratsstunden, der Sitzungen oder der aufgewendeten Stunden für das Lesen oder auf die ausgefallene Arbeitszeit bei meinem Arbeitgeber. Viele von Ihnen hätten dazu grössere Zahlen anzubieten, einige sogar viel, viel grössere. Habe ich in dieser Zeit etwas bewirkt? Jein. Natürlich hatte ich Erfolg. Nicht als Einzelfigur, wie Sie ja auch nicht, sondern als Teil unseres Parlaments in Abstimmungen und Debatten, in Kommissionen, in der Partei- und Öffentlichkeitsarbeit. Natürlich hatte ich keinen Erfolg bei all jenen Vorlagen, die nicht nach meinem Geschmack herausgekommen sind. Wobei ich mit diesen Niederlagen eigentlich ganz gut leben kann. Das hängt halt davon ab, ob man Politik als Spiel mit Wasser versteht, das man nicht aufhalten und nicht bremsen aber lenken kann, oder als stetes Duell betonharter Ideologien, die möglichst oft aufeinanderprallen müssen, sodass es jeder auch hört. Ich bin eher für das Wasser. Das ist zwar nicht so auffällig, aber immerhin lebenswichtiger als Beton. Seit einigen Monaten beginne ich meine zweite parlamentarische Lernphase in Bern. Die erste hatte ich hier. Ich danke allen Ratskolleginnen und Ratskollegen, dem Regierungsrat, dem Parlamentsdienst und der Verwaltung für ihre Dienste für den Kanton Aargau. Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute für die Bewältigung anstehender Probleme, wünsche Ihnen Weisheit, Zuversicht und gute Gesprächskultur." Bernhard Guhl wurde am 28. April 2009 vereidigt und hat sich insbesondere in der ständigen Kommission für Öffentliche Sicherheit hervorgetan.

2. Zum Rücktrittsschreiben von Daniel Lüem: "Während sieben Jahren durfte ich für die FDP den Bezirk Lenzburg im Grossen Rat vertreten. In dieser Zeit durfte ich viele interessante Gespräche und Diskussionen führen und habe zahlreiche Kontakte über die Parteigrenzen hinaus geknüpft. Dies habe ich sehr geschätzt. In der letzten Zeit hat die Belastung im Beruf und in meinen anderen politischen Ämtern als Gemeindeammann, Forstbetriebskommissionspräsident, Repla, Geschäftsleitungsmitglied etc. erheblich zugenommen. Um für meine Familie, meinen Beruf und mein Amt als Gemeindeammann weiterhin genügend Zeit aufbringen zu können, trete ich deshalb per Ende Amtsjahr 2011/2012 aus dem Grossen Rat zurück. Ich danke dem Präsidium, dem Regierungsrat und all meinen Ratsmitgliedern ganz herzlich für die Zusammenarbeit und die vielen Erfahrungen, die ich sammeln durfte. Mein besonderer Dank geht an den Parlamentsdienst und alle seine Mitarbeitenden, welche mich stets zuvorkommend, kompetent und innert nützlicher Frist mit Unterlagen oder Antworten bedient haben. Zum Schluss wünsche ich meiner Nachfolgerin Jeanine Glarner, aber auch allen anderen Ratsmitgliedern, viel Erfolg und konstruktive Debatten zum Wohl unseres Kantons."

Daniel Lüem wurde das erste Mal 2002, dann wieder im Jahr 2008 vereidigt. Er war in den ständigen Kommissionen Aufgabenplanung und Finanzen sowie Öffentliche Sicherheit aber auch in den nicht-ständigen Kommissionen Zivilstandswesen und Horizont 2003 tätig.

3. Zum Rücktrittsschreiben von Maja Wanner: "Drei Amtsperioden sind genug. Das war für mich immer klar. Ein Parlament lebt von Erneuerungen und frischen Ideen. Ich trete auf Ende des Amtsjahres 2011/1202 von meinem Amt als Grossrätin zurück und mache den Sitz frei für meinen Nachfolger. Ich danke dem Grossratspräsidenten und allen Grossratskolleginnen und -kollegen für die gute Zusammenarbeit. Dem ausgezeichnet organisierten Parlamentsdienst danke ich für die kompetente Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt dem Departement Bildung, Kultur und Sport. Die Zusammenarbeit war immer angenehm und effizient – auch in bewegten Zeiten. Mit allen guten Wünschen für die Zukunft."

Maja Wanner wurde am 8. Mai 2001 vereidigt. Sie nahm Einsitz in den Kommissionen Erziehung, Bildung und Kultur; Bildung, Kultur und Sport, welche sie einige Jahre auch präsidierte sowie in der Geschäftsprüfungskommission.

1831 Motion der Fraktion der Grünen vom 27. März 2012 betreffend Änderung der kantonalen Gesetzgebung betreffend Finanzierung von National- und Kantonsstrassen – Aufhebung der Spezialfinanzierung Strassenrechnung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Fraktion der Grünen wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Strassengesetz zu revidieren und die Spezialfinanzierung aufzulösen, insbesondere Streichung des Paragraphen 5 und Anpassung des gesamten Gesetzes auf die neue Ausgangslage.

§ 5 Strassenrechnung, Absatz a) Grundsatz

Einnahmen gemäss § 6 und Ausgaben gemäss § 7 werden in einer Spezialfinanzierung "Strassenrechnung" verbucht. Diese wird als eigenständige Kostenrechnung geführt.

Begründung:

Die jetzt noch anfallenden Infrastrukturbauten werden meistens für verschiedene Strassenbenützer/innen gebaut – für den motorisierten – und nicht motorisierten Verkehr. Bei den letzten Projekten wurde vermehrt darüber verhandelt, aus welcher Kasse wie viel Prozent bezahlt wird. Für den Steuerzahler spielt es aber keine Rolle, aus welchem Kässeli die Finanzen kommen – eine Spezialfinanzierung ist nicht mehr zeitgemäss.

1832 Motion Roland Basler, BDP, Oftringen (Sprecher), und Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 27. März 2012 betreffend Änderung Geschäftsverkehrsgesetz; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Roland Basler, BDP, Oftringen, Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Geschäftsverkehrsgesetz dahingehend zu ändern, dass Vorstösse nach dem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes von einem andern übernommen werden können.

Begründung:

Das Geschäftsverkehrsgesetz SAR 152.200 § 42 Abs. 2 lautet heute:

"Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen oder scheidet dieser aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt."

Das kann dazu führen, dass ein sinnvoller Vorstoss abgebrochen wird, nur weil das Ratsmitglied ausscheidet – freiwillig oder nicht. Damit wird ein politisches Sachgeschäft doch sehr stark personalisiert. In der Politik sollte es jedoch stets um die Sache gehen. Das heisst, ein Vorstoss sollte auch nach dem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes aufrecht erhalten werden können, wenn sich ein anderes Ratsmitglied der Sache annimmt.

Vorbild hierfür ist der Bund: Auf Bundesebene kann ein Vorstoss von einem anderen Ratsmitglied übernommen werden. Konkret ist das wie folgt geregelt:

Art. 119 Abs 5: Ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn:

b. die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.

Ein politisches Thema darf nicht einfach dadurch erledigt sein, nur weil ein Ratsmitglied aus dem Grossen Rat ausscheidet. Seine Abschreibung sollte vielmehr nach sachlichen Kriterien erfolgen. Mit dieser Motion soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden.

1833 Postulat der FDP-Fraktion vom 27. März 2012 betreffend Reduktion der administrativen Belastung der Schulleitungen und Lehrkräfte an der Aargauer Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mögliche Massnahmen zur administrativen Entlastung der Schulleitungen und der Lehrkräfte aufzuzeigen und auf dem Verordnungswege oder auf andere geeignete Weise darauf hinzuwirken, dass die administrative Belastung deutlich reduziert wird.

Begründung:

Von Seiten der Schulpflegen, der Schulleitungen und der Lehrerschaft wird immer wieder die hohe Belastung durch Sitzungen und administrative Arbeiten beklagt. So soll die effektive Unterrichtszeit lediglich 43 % der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer betragen. In den restlichen 57 % wird ein grosser Anteil für Sitzungen und administrativen Aufwand ausgemacht, der als sehr belastend empfunden wird und die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts behindert.

Die Umsetzung des von den Stimmberechtigten mit überwältigender Mehrheit genehmigten Reformhabens "Stärkung der Volksschule Aargau" bietet eine gute Gelegenheit, gleichzeitig eine deutliche Reduktion der administrativen Belastung unserer Schulen und Lehrkräfte in die Wege zu leiten.

1834 Auftrag Martin Steinacher, CVP, Gansingen, vom 27. März 2012 betreffend Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Steinacher, CVP, Gansingen, und 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Auftrag eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten Massnahmen festzulegen, damit die hohen Unterschiede der Netznutzungstarife in den einzelnen Elektrizitätswerken und Gemeinden im Kanton Aargau ausgeglichen werden. Die dafür notwendige Grundlagen (z. B. eine Verordnung) soll nun ausgearbeitet werden.

Begründung:

Gemäss Stromversorgungsgesetz Art. 14 müssen die Kantone geeignete Massnahmen treffen, um unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet anzugleichen. Sollten diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfond mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen.

Das vom nationalen Parlament im Jahr 2007 verabschiedete Stromversorgungsgesetz sieht eine zweistufige Marktöffnung vor und das Höchstspannungsnetz muss von einer nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) betrieben werden. Es ist seither einige Zeit vergangen und es konnten Erfahrungen gesammelt werden. Der Kanton hat über das AEW auch für eine Art Service Public zu sorgen, was auch die Höhe der Netznutzungskosten anbelangt. Heute unterscheiden sich diese Tarife über 100 % unter den Gemeinden, was lokal zwar gut organisierten und wirtschaftlich geführten EW's grosse Nachteile bringt und auch für die Gemeinden grosse Standortnachteile bringt.

Im neuen kantonalen Energiegesetz ist mit dem §25 ebenfalls vorgesehen, dass der Regierungsrat Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliesst. Mit der Annahme des kantonalen Gesetzes durch den Grossen Rat kann also diese Aufgabe definiert werden.

1835 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 27. März 2012 betreffend Wahrheitsgehalt der Aussagen des CEO der Axpo Holding AG zur Sicherheit der AKWs Beznau 1 und 2; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Christen, SP, Turgi, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In einem Interview, erschienen in DER SONNTAG vom 11. März 2012, behauptet Heinz Karrer, CEO der Axpo Holding AG, es gebe keine Risse am Reaktormantel der AKWs Beznau 1 und 2: "Es gibt keine Risse! Das wissen wir, das wissen alle Experten. Es war ein Politiker aus dem Aargau, der die Behauptung von den Rissen aufstellte. Das wundert mich schon. Seine Behauptungen entbehren jeder Grundlage.... Beznau ist Weltklasse!"

Im "Factsheet Beznau" der Aktion "Stopp-Beznau", der 15 Organisationen angehören (Fokus Anti-Atom, Greenpeace, Grüne Aargau, Grüne Solothurn, Grünliberale Aargau, Grünliberale Solothurn, NWA Aargau, NWA Solothurn, NWA Schweiz, SES, SP Aargau, SP Solothurn, WWF Aargau, WWF Solothurn, WWF Schweiz) ist allerdings das Gegenteil zu lesen: "Seit 2009 hat man in beiden AKW Beznau deutliche Risse im unteren Bereich der Containments gemessen.... Die Risse sind im Laufe der Jahre durch borsäurehaltiges Wasser an den Übergängen der Betonabstützung innerhalb und ausserhalb des Containments und des Stahls entstanden.... In den Gutachten zu den AKW Beznau steht schon 2004, dass im Block 1 Risse bis zu 10 % der Wandstärke² gefunden worden seien. Heute beträgt die Risstiefe 4 Millimeter von innen, über 5 Millimeter von aussen³."

² ca. 5 cm Wandstärke: Aging and Life Extension Major Light Water Reactor Components ISBN: 0444894489)

³(Sicherheitstechnische Stellungnahme der HSK zur periodischen Sicherheitsüberprüfung des KKW Beznau, Nov. 2004)

Da es sich beim aus den Sechzigerjahren stammenden Reaktormantel um einen jener zentralen Bereiche handelt, von denen im Wesentlichen die Sicherheit eines AKWs abhängt, und die bei einem schweren AKW-Unfall betroffene Bevölkerung ein Anrecht darauf hat zu erfahren, wie sicher tatsächlich das älteste AKW der Welt überhaupt noch ist (Hans Wanner, ENSI-Direktor in einem Interview mit der Schaffhauser az vom 13.3.2012: "Man muss aber sagen, dass der Standard unserer neueren Kraftwerke, Gösgen und Leibstadt, von den älteren auch mit allen Nachrüstungen nicht erreicht werden kann."), bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche der beiden Aussagen betreffend Risse im Containment trifft zu? Auf welche unabhängigen und wissenschaftlich erhärteten Fakten stützt sich der Regierungsrat bei der Beantwortung dieser Frage ab?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht von Heinz Karrer, Beznau sei "Weltklasse" und könne deshalb auch 60 Jahre lang am Netz bleiben?
3. Falls der Kernmantel tatsächlich Risse aufweisen sollte:
 - Wie beurteilt der im Axpo-Verwaltungsrat vertretene Aargauer Regierungsrat die im Interview gemachten Aussagen des Axpo-Chefs?
 - Ist der Regierungsrat bereit,
 - a) aus Sicherheitsgründen die sofortige Stilllegung von Beznau 1 und 2 zu verlangen?
 - b) ein unabhängiges Gutachten über den Zustand des Containments in Auftrag zu geben?
 - c) die Frage zu prüfen, ob Heinz Karrer nicht durch einen CEO abgelöst werden sollte, der der Atomenergie kritisch gegenüber steht

1836 Interpellation Eva Eliassen, Grüne, Turgi (Sprecherin), Theres Lepori, CVP, Berikon, Annerose Morach, SVP, Obersiggenthal, Thomas Leitch, SP, Wohlen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, und Hans Ulrich Bühler, FDP, Stein, vom 27. März 2012 betreffend Bundesbeiträge für die Brückenangebote; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Eva Eliassen, Grüne, Turgi, Theres Lepori, CVP, Berikon, Annerose Morach, SVP, Obersiggenthal, Thomas Leitch, SP, Wohlen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, und Hans Ulrich Bühler, FDP, Stein, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

2004 wurde vom Grossen Rat eine Neukonzeption der Brückenangebote an der Kantonalen Schule für Berufsbildung beschlossen. Auslöser war unter anderem ein Bundesbeschluss über die Berufsbildung, der auch verlangte, dass die Kantone Brückenangebote anbieten sollen für schulentlassene Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung zu absolvieren, z. B. wegen Bildungsdefiziten, Schulschwierigkeiten, mangelnder geistiger und seelischer Reife, ungenügender Kenntnis der regionalen Landessprache, usw. (BBT-Empfehlungen für Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung, 2000).

Mit dem Bundesbeschluss wurde auch festgehalten, dass der Bund sich finanziell an der Führung dieser Brückenangebote beteiligen würden: BBG (412.10), Art. 53, Abs. 2, a.2.: Massnahmen zur Vorbereitung auf die Berufliche Grundbildung (Art. 12). Im Kapitel 2 "Berufliche Grundbildung" heisst es unter Art. 12 "Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung": "Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.". Damit gemeint sind die Brückenangebote, die oben beschrieben sind. Im Kanton Aargau gibt es ein solches Brückenangebot mit zwei Varianten (Schule, und Kombijahr mit Schule und Praktikum), welches von der Kantonalen Schule für Berufsbildung geführt wird.

Im AFP findet sich jedoch für die Führung der Brückenangebote kein Hinweis auf Bundesbeiträge. Seit etwa drei Jahren hat das BKS der KSB mit dem Integrationsprogramm für immigrierte Jugendliche, die Deutsch noch zu wenig beherrschen, um in der Berufsfachschule dem Unterricht folgen zu können und gleichzeitig zu alt sind, um in die Volksschule eintreten zu dürfen, einen Zusatzauftrag erteilt. Dieses zusätzliche Angebot ist eingeführt worden, ohne die Ressourcen anzuheben, und es umfasst mittlerweile zehn Klassen zu durchschnittlich 18 Lernenden. Auch diese Klassengrößen liegen deutlich zu hoch: Der Bund empfiehlt für solche Klassen maximal 12 Lernende. Trotzdem hat dies nun Auswirkungen auf das reguläre 10. Schuljahr an der KSB, welches das Integrationsprogramm

quasi "quersubventionieren" und deshalb noch mehr Lernende in den Klassen führen muss. Die Schulleitung der KSB hat bereits im letzten Sommer beim BKS die Einführung eines separaten, höheren Lektionenfaktors gefordert. Dies ist vom BKS sogar begrüsst, aus zeitlichen Gründen aber zurzeit nicht umgesetzt worden. Zur Integration dieser Spätmigrierten hat das Bundesamt für Migration 2008 ebenfalls Zuschüsse gesprochen. Auch von diesem Geld ist im AFP nichts festgehalten.

An der KSB wurden vom Kanton einschneidende Sparmassnahmen unternommen (auch wenn sie laut Auskunft des BKS nun erst etwas später umgesetzt werden). Diese Sparmassnahmen haben folgende Auswirkungen:

Lektionenfaktor wurde von 2.7 auf 2.5 gesenkt
 Instrumentalunterricht wurde gestrichen
 Förderstunden wurden gestrichen
 Klassengrössen wurde von 20 auf 22/23 Schüler/innen
 (Integrationsprogramm für fremdsprachige Jugendliche 18)

Der Leistungsauftrag an die KSB bleibt trotz Ressourcenkürzung gleich: Individualisierter Unterricht, um die Schüler/innen zu einer erfolgreichen Lehrstellenaquisition zu bringen. Bei 23 Schülern pro Lehrperson ist das ein hoffnungsloses Unterfangen. In der 3. und 4. Oberstufe der Realschule haben die Klassen aus diesem Grund Klassengrössen von 14 bis maximal 17 Schüler/innen! Diejenigen Realschüler/innen, die Ende Volksschule keine Anschlusslösung haben, besuchen danach meist die KSB. Das sind eher die schwierigen Fälle und wegen der Klassengrösse kann die KSB die individualisierte Unterstützung nicht mehr leisten!

In Anbetracht dessen bitten wir den Regierungsrat um Erläuterung:

- Wo und in welcher Form die Bundesgelder (BBG, Art.53, Abs. 2) eingesetzt und verbucht werden.
- Wie und in welcher Form die Gelder des Bundesamts für Migration eingesetzt und verbucht werden.
- Ob und in welchem Zeitraum der Zusatzauftrag für das stetig wachsende Integrationsprogramm für spätmigrierte Jugendliche mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet wird, sodass das reguläre schulische Brückenangebot der KSB dieses nicht mehr quersubventionieren muss.
- Ob und unter welchen Bedingungen der RR bereit ist, den Lektionenfaktor, angesichts der unmöglichen Folgen der Sparmassnahme, wieder zu erhöhen.

1837 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, und Oliver Flury, SVP, Lenzburg, vom 27. März 2012 betreffend Brücke Gnadenthal; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, und Oliver Flury, SVP, Lenzburg, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Reussbrücke im Gnadenthal zwischen Niederwil und Stetten ist in einem technisch sehr schlechten Zustand und musste schon mehrmals verstärkt werden. Das Höchstgewicht wurde kürzlich von 18 auf nun 3,5 Tonnen beschränkt. Davon ausgenommen sind der öffentliche Bus sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 12 Tonnen. Private Automobilisten werden bei einer Überschreitung von 300 Kilogramm gebüsst. Im Gegensatz zum öffentlichen Bus, der ein Leergewicht von 12 Tonnen hat und bei einer Vollbesetzung ein Gesamtgewicht von 18 Tonnen ausweist. Einmal mehr wird der motorisierte Individualverkehr (MIV) gegenüber dem öffentlichen Verkehr (ÖV) diskriminiert. Die entscheidende Frage ist, ob die Gewichtsobergrenze von 12 Tonnen aus dem technisch schlechten Zustand abgeleitet wurde, oder ob es einmal mehr eine reine MIV-Schikane ist.



Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Gewichtsbeschränkung von 12 Tonnen willkürlich, oder beruht sie auf statischen Berechnungen?
2. Wieso gelten unterschiedliche Gewichtsobergrenzen für den ÖV und den MIV?
3. Wieso darf der ÖV mit einem Gesamtgewicht von ca. 18 Tonnen die Reussbrücke passieren, die eine Gewichtsobergrenze von 12 Tonnen vorsieht?
4. Wie will der Regierungsrat zukünftig solche Exzesse verhindern?

1838 Interpellation Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 27. März 2012 betreffend Mathematik-Lehrbuch für Bezirksschulen; will der Kanton Aargau die Mathematik neu erfinden? Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Dragan Najman, SD, Baden, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Frage im Titel, ob der Kanton Aargau die Mathematik neu erfinden will, hat seinen guten Grund. Nicht gerade "alle Jahre wieder" aber so alle 15–20 Jahre erhalten die Bezirksschulen des Kantons Aargau nämlich neue Unterrichtslehrmittel für Mathematik.

1. Ursprünglich wurde im Aargau das Mathematikbuch Lambacher-Schweizer verwendet. So viel ich weiss, auch an der Sekundarschule.
2. Ca. 1990 erschien ein Mathematiklehrbuch des Lehrmittelverlags des Kantons Aargau.
3. Ca. 2000 erschien ein weiteres neues Mathematiklehrbuch "math.bu.CH", herausgegeben von den meisten Deutschschweizer Kantonen (ausser Kanton Zürich, der eine "Extrawurst" fuhr).
4. Ich frage den Regierungsrat an, wann das nächste Mathematiklehrbuch für den Kanton Aargau erscheinen wird? Kleiner Tipp: Es wäre längst fällig, dass der nunmehr ca. 2'500 Jahre alte "Satz des Pythagoras" endlich der heutigen Zeit angepasst würde.
5. Wieso wurde das in Frage 3 genannte Lehrbuch in Kempten, Deutschland, verlegt und gedruckt; gibt es in der Schweiz bzw. im Kanton Aargau keine Verlage, die dieses Buch ebenso gut hätten drucken können?
6. Geht es da wohl um die Kosten? Ist der Druck in Deutschland um so vieles billiger?

Bemerkung zu den Fragen 2 und 3: Die Erscheinungsdaten habe ich mit "ca." versehen, denn ich kenne nur diejenigen für die 3. und 4. Bez., diejenigen für die 1. und 2. Bez. sind wohl bereits früher erschienen.

Zu 1. Zu "Lambacher-Schweizer": Dieses Buch wurde in Deutschland verwendet und wurde dementsprechend auch dort gedruckt. Dieses war im Wesentlichen mit wenigen Ausnahmen gut. Dass bei Rechnen/Algebra mit DM und Pfennig gerechnet wurde, ist selbstverständlich. In der Geometrie gab es gute und teils auch etwas unverständliche Kapitel. Zu den sehr guten gehört zum Beispiel die Konstruktion von Dreiecken; diese basiert auf den vier Kongruenzsätzen sss, sws,

Ssw und wsw. Dabei bedeutet s "Seite" und w "Winkel". Diese vier Kongruenzsätze waren in ein und demselben Kapitel "Konstruktion von Dreiecken" übersichtlich angeordnet.

Zu 2. In den folgenden (aargauischen bzw. "deutschweizerischen" Ausgaben) wurden sie zwar auch gebracht, aber nicht so übersichtlich in einem einzigen Kapitel angeordnet. Und ausserdem gab es bei "Lambacher-Schweizer" in der 3. und 4. Bez. je ein Buch "Algebra" und eines "Geometrie", sodass die Lehrkräfte die Mathematik einteilen konnten in separate Unterrichtsstunden. In den späteren Ausgaben war alles "chrüsi-müsi" durcheinander. Will man separate Stunden für Algebra und Geometrie erteilen, was ja logisch ist, muss man immer wieder Kapitel überspringen.

Zu 4. Die hier gemachte Bemerkung betr. Anpassung des Satzes von Pythagoras ist ironisch gemeint. Aber ein so uralter Satz kann doch heute nicht mehr stimmen. Der Satz des Pythagoras ist doch längst fällig, nach Aargauer Muster umgewandelt zu werden; ich bin mir sicher, dass Pythagoras nicht einmal mit einem Computer arbeiten konnte und vom Internet-"Surfen" hat er wohl auch nichts verstanden. Vielmehr haben die alten Mathematiker noch im Sandkasten "gespielt", d.h. sie haben ihre geometrischen Figuren in Sand gezeichnet. Wer kennt nicht aus dem Latein- oder Geschichtsunterricht den berühmten Spruch "Noli turbare circulos meos", auf Deutsch: "Störe meine Kreise nicht", den Archimedes in Syracus (Sizilien, das damals zu Griechenland gehörte) während der Eroberung durch die Römer dem in den Raum eindringenden römischen Soldaten zurief. Dieser hatte allerdings kein Verständnis für Mathematik und stiess Archimedes (212 v. Chr.) seinen Speer oder Lanze in den Rücken. Ganz abgesehen davon, dass Archimedes diesen Spruch auf Griechisch gesagt hat, der übersetzt heissen soll: "Nimm meinen Kopf, aber lass unberührt, was ich gezeichnet habe".

Da die unglückselige Verkürzung der Bezirksschule auf drei Jahre vom Aargauer Stimmvolk ja leider angenommen worden ist, müssen die Mathematikbücher ohnehin umgeschrieben werden von bisher 4 (Jahres-)ausgaben auf drei. Da kann man diesen Satz und andere tausende Jahre alte Sätze (Satz von Euklid usw.) gleich "mitmodernisieren".

Zu 5. Die neueste Ausgabe für Mathematik "math.bu.ch." wurde in Kempten (Allgäu, Deutschland) gedruckt. Ich finde es äusserst beschämend, dass unsere Regierung – wohl aus Kostengründen – im Ausland drucken lässt. Da glaube ich gern, dass der renommierte Sauerländer-Verlag (Aarau), gegründet 1807 von Hans Remigius Sauerländer, seinen Betrieb einstellen bzw. sich mit der Trüb AG zusammenschliessen musste, wenn selbst der Kanton Aargau ihn bei Druckaufträgen nicht berücksichtigt.

Zu 6. Wenn der Kanton Aufträge in Millionenhöhe im Ausland drucken lässt, muss ich und auch meine seinerzeitigen Doktoratskollegen uns keine Gedanken mehr machen, wenn wir unsere Doktorarbeiten ebenfalls in Deutschland haben drucken lassen. Die 230 Exemplare für meine Doktorarbeit (davon waren 200 Pflichtexemplare, die an alle möglichen Hochschulen und Bibliotheken verschickt wurden) kosteten in Deutschland ca. Fr. 500.– während der Druck in der Schweiz ca. Fr. 1'500.– gekostet hätte. Dabei haben wir während unseres Doktorats schon "reichlich" verdient; ich erhielt in den ca. zwei ersten Jahren "grosszügige" Fr. 350.–/Monat, im ca. letzten Jahr Fr. 400.– pro Monat (meine Kollegen "verdienten" in etwa dasselbe). Zum Vergleich: Ein einfaches Zimmer mit Lavabo (Toilette und Bad mussten sich mehrere Zimmerbewohner auf einem Stockwerk teilen) kostete in 1–2 km Entfernung zu den Hochschulen mindestens Fr. 90.–/Monat. Ich wohnte allerdings zu Hause in Baden, fuhr täglich mit den SBB nach Zürich und stieg zu Fuss zur ETH bzw. den Chemiegebäuden hoch.

Aber wenn heutzutage "der kleine Mann" hie und da für 100.– bis 200.– Franken in Deutschland einkaufen geht, wenn dieselben Sachen (zum Teil sogar Schweizer-Produkte!) dort bis zur Hälfte (!) billiger sind, schreit man Zeter und Mordio.

1839 Interpellation Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 27. März 2012 betreffend Verkehrspolitik im Birrfeld im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung der eingezonten Industrie- und Gewerbeflächen und des damit verbundenen Produktions- und Arbeitsplatzverkehrs; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Richard Plüss, SVP, Lupfig, und 33 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit dem Planungsbericht "Raumentwicklung Aargau" und der Festlegung im kantonalen Richtplan hat der Regierungsrat das Birrfeld zum Entwicklungsschwerpunkt (ESP) von kantonalen Bedeutung erklärt.

In den Birrfelder Gemeinden stehen rund 40 ha eingezontes Industrie- und Gewerbeland für die Entwicklung zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden Brunegg-Birr - Birrhard - Lupfig und Hausen wurde ein räumliches Entwicklungskonzept für den ESP ausgearbeitet, welches auch Schwachstellen im Bereich Verkehr aufzeigt.

In den erschlossenen Gebieten ist eine rege Bau- und Entwicklungstätigkeit spürbar. Die Schwachstellen auf den heutigen Strassen- und Schienenverkehrsachsen sind bekannt. Erweiterungen von Strassenkapazitäten respektive die Verflüssigung des Produktions- und Arbeitsplatzverkehrs sind mit der Streichung der Umfahrung Lupfig abgeklemt worden. Wer die heutige Strassensituation kennt weiss, dass keine grossen Verkehrszunahmen mehr möglich sind.

Das Verkehrsmanagement Brugg - Windisch entlastet zwar die beiden Zentrumsgemeinden und fördert deren Verkehrsfluss, aber dies ist mit Stau- und Warteräumen im erwähnten starken Entwicklungsgebiet Birrfeld verbunden.

Die Verkehrsflüsse auf Strassen sowie auf Schienen müssen für ein solches Entwicklungsgebiet, von dem ja auch der Kanton profitiert, verbessert werden und gewährleistet sein.

Da die Strassenkapazitätsgrenzen mehrheitlich erreicht – und die ÖV-Verbindungen verbesserungswürdig – sind, besteht ein dringender Handlungsbedarf, damit die gewünschte Entwicklung im Birrfeld nicht zu einem Verkehrskollaps führt. Deshalb lade ich den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten und dabei entsprechende Planungshorizonte wie: kurzfristig bis 5 Jahre / mittelfristig bis 10 Jahre / und langfristig über 15 Jahre, aufzuzeigen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrszunahme mit der Entwicklung der Industrie- und Gewerbezone innerhalb des erwähnten Perimeters?
2. Mit welcher Arbeitsplatzzahl rechnet der Kanton im erwähnten Entwicklungsgebiet?
3. Wie beurteilt er die Ausbau- und Erweiterungskapazitäten auf der Strasse?
4. Welche zusätzliche Lasten verschieben wir mit dem Verkehrsmanagement Brugg - Windisch ins Birrfeld (Stauraum – Dossier und Pfortneranlagen)?
5. Welche Chancen resp. Kapazitätserweiterungen gibt es im Bereich öffentlicher Verkehr?
 - 5.1. Beim Busverkehr
 - 5.2. Bahnverkehr (Vision S-Bahnring)
6. Ist der Regierungsrat gewillt, in diesem Entwicklungssperimeter ein Verkehrsmanagement Birrfeld in die Wege zu leiten?
7. Ist der Regierungsrat bereit, auf die SBB Druck auszuüben, damit im Personenverkehr die Anbindung und die Kapazitäten über Birrfeld deutlich verbessert werden können?

1840 Interpellation Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 27. März 2012 betreffend Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Gebühren des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau mit 162 % des Gebührenindex des Eidgenössischen Finanzdepartements mit Abstand die höchsten in der Schweiz sind?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Gebühren nach den Grundsätzen des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips zu gestalten?
3. Bis wann kann mit einer entsprechenden Anpassung dieser Gebühren gerechnet werden?

Einer Untersuchung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Gebührenfinanzierung in der Schweiz im Jahr 2009 kann entnommen werden, dass der Kanton Aargau im Bereich Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit Abstand die höchsten Gebühren erhebt. Er erreicht den Wert von 162 %. Die tiefsten Werte haben Zug mit 75 % und Thurgau mit 77 %. Bei 100 % halten sich die Gebühreneinnahmen und die Kosten die Waage. Wer mehr als 100 % Gebühren bezieht, erhebt eine verdeckte Steuer!

In den andern untersuchten Bereichen, wie öffentliche Versorgung und Dienstleistungen, allgemeines Rechtswesen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallwirtschaft, gehört der Aargau zu den eher günstigeren Kantonen. Auch aus diesem Grund fällt der deutlich überhöhte Gebührenbezug im Strassenverkehrsamt umso mehr auf.

Dem Entwurf zu einem neuen Allgemeinen Gebührengesetz kann entnommen werden, dass die Bemessung und Festsetzung von Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip erfolgen soll, die beide von der Rechtsprechung mehrfach präzisiert worden sind. Diesen beiden Prinzipien entsprechen die Gebühren des Strassenverkehrsamts nicht.

Bereits früher haben die Grossräte Roger Fricker, Oberhof, und Thierry Burkart, Baden, auf dieses Missverhältnis aufmerksam gemacht. In der Folge wurden die Gebühren des Strassenverkehrsamts leicht angepasst, entsprechen aber immer noch nicht den massgebenden Grundsätzen. Die Kundinnen und Kunden des aargauischen Strassenverkehrsamts bezahlen immer noch zu hohe Gebühren! Deshalb wird der Regierungsrat um Auskunft gebeten, wie er in diesem Bereich künftig vorgehen will.

1841 Interpellation Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, vom 27. März 2012 betreffend Drohnenüberwachung und Satellitenaufnahmen des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die geheime Drohnenüberwachung, Satellitenaufnahmen auf dem Gebiet des Kantons Aargau wirft einige Fragen auf. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die heimliche Drohnenüberwachung und Satellitenaufnahmen des Kantonsgebietes?
2. Welche Kosten verursacht die Drohnenüberwachung und Satellitenaufnahmen dem Kanton Aargau?
3. Welchen Verwaltungsaufwand verursacht die heimliche Drohnenüberwachung und Satellitenaufnahmen dem Kanton Aargau? Insbesondere dürfte von Interesse sein, wie viele Stellen für diese Überwachung beansprucht werden?
4. Wie hoch sind die Gesamtkosten für den Aargauer Steuerzahler, welche die Überwachung auf dem Gebiet des Kantons Aargau auslöst?
5. Wer ordnet eine geheime Drohnenüberwachung oder Satellitenaufnahmen im Kanton Aargau an?
6. Wie vereinbart sich eine geheime Drohnenüberwachung oder Satellitenaufnahmen des Kantonsgebietes mit der Privatsphäre der Aargauer Bürgerinnen und Bürger?

1842 Interpellation Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, vom 27. März 2012 betreffend Polizeieinsätze im Zusammenhang mit der ausländischen Bevölkerung im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martin Sommerhalder, SVP, Schmiedrued-Walde, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Regierungsrat Aargau wird gebeten, die Kosten der Polizeieinsätze – die in Bezug der ausländi-

schen Bevölkerung, Asylbewerbern, Asylunterkünften und den Einsätzen an Bahnhöfen entstehen – offenzulegen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Einsätze leistet die Kantonspolizei in Bezug auf die ausländische Wohnbevölkerung und Asylbewerber?
2. Wie hoch sind die Kosten der Sondereinheit "FORTE Due" der Kantonspolizei Aargau für die öffentliche Sicherheit an Bahnhöfen?
3. Wie hoch ist die zeitliche Belastung der Kantonspolizei und der privaten Sicherheitsdiensten in Asylunterkünften und welche Kosten verursacht diese Aufgabe?
4. Welche finanziellen Mittel (Steuergelder) wendet der Kanton Aargau auf, für die ausländischen Insassen in der Strafvollzugsanstalt Lenzburg?

1843 Interpellation Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 22. November 2011 betreffend Teilrevision des MAR – Stundentafeländerung an den Aargauer Gymnasien; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1595)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wieso wurde in einem 1. Brief eine Erhöhung der Geographie-Lektionen angekündigt, schliesslich aber eine Kürzung beschlossen?"

Der Brief der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen vom 14. Dezember 2010 war als (Zitat) "Information zum geplanten Nachvollzug der Teilrevision MAR in der Stundentafel der Lehrgänge der Tagesgymnasien" an die Rektoren der Aargauer Mittelschulen zuhanden der Fachautorinnen und Fachautoren des Projekts "Erneuerung der MAR-Lehrpläne" gerichtet. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hatte dieses Projekt mit engem Einbezug der Rektoren initiiert, um gemeinsam Massnahmen und Vorschläge zur vollständigen Umsetzung der Teilrevision des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) 2007 zu erarbeiten.

Zielvorstellung der Anpassung der Stundentafel war, bei gleichbleibender gesamthafter Lektionendotation die Teilrevision MAR 2007 konsequent einzuführen. Daher sah das Departement Bildung, Kultur und Sport vor, die Stärkung der naturwissenschaftlichen Fächer durch eine moderate Erhöhung des Grundlagenfachs Geografie um eine halbe Lektion und eine Erhöhung des Grundlagenfachs Chemie um eine ganze Lektion zu erreichen. Die "Einführung in Wirtschaft und Recht" sollte in Anlehnung der Teilrevision MAR 2007 um eine Lektion reduziert werden und der Projektunterricht um eine halbe Lektion, da heute vermehrt in Projektform gearbeitet wird.

Im Lauf der darauffolgenden Monate gewann das Argument, dass die "Einführung in Wirtschaft und Recht" für viele Schülerinnen und Schüler die einzige Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen im Lauf des Gymnasiums bleibt, deutlich an Gewicht. Der Beitrag des Fachs ist wichtig für die Entwicklung der allgemeinen Gesellschaftsreife, zu der die gymnasiale Bildung beiträgt. Zudem gibt es zwischen der "Einführung in Wirtschaft und Recht" und der Geografie viele Schnittstellen, die disziplinenübergreifend behandelt werden können. Die dem Regierungsrat beantragte und mit Beschluss vom 11. Mai 2011 nunmehr erfolgte Stundentafeländerung enthält unter anderem die Reduktion des Grundlagenfachs Geografie um einen Elftel der Gesamtdotation. Das Departement Bildung, Kultur und Sport erachtet diese Lösung als zielführend und praktikabel.

Zur Frage 2: "Wie begründet der Regierungsrat diesen Entscheid inhaltlich?"

Die moderate Kürzung der Geografie ist vertretbar, weil die Abdeckung von Fragestellungen mit wirtschaftlicher Relevanz vermehrt auch im Fach "Einführung in Wirtschaft und Recht" abgedeckt werden können. Zudem weist die Geografie, gerade wegen ihrer, auch von ihren Interessensvertretern wiederholt angeführten Brückenstellung zwischen den Geistes- und den Naturwissenschaften, Schnittstellen zu geisteswissenschaftlichen Fächern, wie zum Beispiel Geschichte auf. Der Verlust der halben Jahreslektion Geografie ist deshalb als verkraftbar einzustufen, insbesondere deshalb, weil in der zurzeit erfolgenden Überarbeitung der Lehrpläne der Gymnasien darauf geachtet wird, dass die Schnittstellen zwischen den einzelnen Grundlagenfächern erfasst und Lerninhalte, die disziplinenübergreifend unterrichtet werden können, benannt werden.

Zur Frage 3: "Welche im Brief an die Rektoren vom 18. Mai 2011 zitierten "wirtschaftsnahen Kreise" haben den Vorsteher des BKS umgestimmt?"

Die letztlich überzeugenden Argumente gegen die ursprünglich vom Departement Bildung, Kultur und Sport avisierte Lösung wurden von wissenschafts- wie auch wirtschaftsnahen Personen und Organisationen vorgebracht, die sich fundiert zu diesem Vorhaben geäußert hatten.

Zur Frage 4: "Wie sieht das Vernehmlassungsverfahren bei einer solchen Teilrevision aus? Wann haben interessierte Kreise die Möglichkeit zu einem direkten Gespräch mit dem Vorsteher und wann nicht?"

Änderungen von Verordnungen, über die der Regierungsrat abschliessend entscheidet, werden grundsätzlich keiner formellen Anhörung unterzogen. Dies galt auch für die Anpassungen der Stundentafel des MAR-Lehrgangs, die der Verordnung über die Mittelschulen (SAR 423.121) angehängt ist.

Bei wichtigen Entscheidungsfindungen ziehen die Departemente aber jeweils die Betroffenen vorgängig mit ein. Der departementale Entwurf des Nachvollzugs der Teilrevision MAR wurde im Rahmen des Projekts "Erneuerung der MAR Lehrpläne" beraten, diesem gehören die Rektoren und erfahrene Lehrpersonen der Gymnasien an. Nicht zuletzt deshalb wurde auf eine Einbindung weiterer Interessengruppen verzichtet. Wäre hingegen die Anpassung der Stundentafel fundamental gewesen, hätte das Departement Bildung, Kultur und Sport diese Interessensgruppen, namentlich den Aargauischen Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verein, konsultiert.

Zur Frage 5: "Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass solche Anhörungsverfahren genau so transparent sein sollten, wie dies auch bei Vernehmlassungen der Fall ist?"

Es hat, wie in Antwort zur Frage 4 beschrieben, kein Anhörungsverfahren stattgefunden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Mit Datum vom 12. März 2012 hat sich der Interpellant, Jürg Caflisch, SP, Baden, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

1844 Interpellation Rita Boeck, SP, Brugg, vom 29. November 2011 betreffend Information der Lehrpersonen mittels "virtuellem Schulbüro"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1606)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie stellt das BKS sicher, dass Lehrpersonen informiert sind über Änderungen, Neuerungen etc. ihren Berufsauftrag oder ihre Anstellung betreffend? Wie wird dies kontrolliert?"

Die Anstellungsbehörde der Lehrpersonen ist die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband. Für die Führung der Schule ist die Schulpflege verantwortlich. Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege (§ 71 Schulgesetz). Lehrpersonen über Änderungen oder Neuerungen im Zusammenhang mit ihrem Berufsauftrag zu informieren, liegt in der Verantwortung der Anstellungsbehörde und ist somit Sache der Gemeinden/Gemeindeverbände beziehungsweise der Schulleitung. Die Aufgabe des Kantons ist es, die Anstellungsbehörde und die Schulleitung über Änderungen zu informieren. Diese haben die Pflicht, ihre Lehrpersonen über Entwicklungen und Vorhaben, die für die Tätigkeit oder die Stellung der Lehrpersonen von Bedeutung sind, zu informieren (siehe § 39 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL]).

Bei Änderungen von Bestimmungen des Personal- und Lohnrechts erhalten die Lehrpersonen zudem die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Zudem informiert das Departement Bildung, Kultur und Sport mindestens einmal jährlich alle Lehrpersonen schriftlich über die Veränderungen im Zusammenhang mit der Entlohnung.

Zur Frage 2: "Warum braucht es für den Zugang zum virtuellen Schulbüro ein Passwort?"

Das Virtuelle Schulbüro wurde als Plattform für die Schulpflegen und Schulleitungen aufgebaut, um diesen die schützenswerten Daten in einer entsprechenden Umgebung zur Verfügung stellen zu können. Es löste zugleich den Monatsversand auf dem Postweg ab. Zudem haben die Schulbehörden über die Plattform Zugriff auf verschiedene Funktionalitäten, welche sie in administrativen Prozessen unterstützen. Diese Funktionalitäten müssen in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt werden. Dies ist beispielsweise das Tool um Anstellungsverträge ausstellen zu können.

Zur Frage 3: "Warum müssen die Schulleitungen nicht grundsätzlich die Passwörter den Lehrpersonen zur Verfügung stellen?"

Information und Kommunikation sind wichtige Elemente der Führungsarbeit. Nicht jede kantonale Vorgabe oder Information löst bei allen Schulen die gleichen Interventionen und Reaktionen aus. Es ist Aufgabe der Schulleitung, die eventuell für ihre Schule notwendige "Übersetzung" vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass von der Schulleitung zusätzliche Informationen aufbereitet werden müssen. Aus technischer Sicht besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitungen ihre Lehrpersonen direkt einbinden und ihnen den Zugang ermöglichen. Dies ist eine Führungsentscheidung, welche individuell gefällt werden muss.

Zur Frage 4: "Unterstützt das BKS die Forderung, dass Lehrpersonen Zugang zum virtuellen Schulbüro haben sollen?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zurzeit daran, das virtuelle Schulbüro zu erneuern und den Zugang zu erweitern. Dieses neue Schulportal ist ab 1. März 2012 aufgeschaltet und richtet sich insbesondere an die Lehrpersonen und weitere Personengruppen, die sich intensiv mit der Schule auseinandersetzen wollen. Es wird unter der Adresse www.schulen-aargau.ch erreichbar sein. Weiterhin wird es auch im neuen Schulportal einen geschützten Bereich für Schulleitungen und Schulbehörden geben, um diesen Führungsinformationen mit zum Teil sensiblen Daten zur Verfügung stellen zu können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'458.—.

Mit Datum vom 13. März 2012 hat sich die Interpellantin, Rita Boeck, SP, Brugg, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

1845 Interpellation René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 13. Dezember 2011 betreffend Wert der Schengen-Dublin-Verträge; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1670)

Mit Datum vom 29. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage: "Die Interpellanten fragen deshalb den Regierungsrat, warum die Schweiz diese Asylbewerber (Wirtschaftsflüchtlinge) nicht umgehend mit dem nächsten Zug abschiebt?"

Die Gesetzgebung im Bereich des Ausländer- und Asylrechts (Art. 121 Bundesverfassung, BV) sowie die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54 BV), zu denen auch multilaterale Verträge wie das Dublin Assoziierungsabkommen mit anderen Staaten zu zählen sind, liegen in der ausschliesslichen Kompetenz des Bundes. Das Asylverfahren hat der Bundesgesetzgeber so ausgestaltet, dass die Entscheide über Gewährung und Verweigerung von Asyl sowie über die Wegweisung aus der Schweiz in die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration (BFM) fallen (Art. 6a Asylgesetz, AsylG). Es ist somit Sache des Bundes, die Verfahren im Rahmen des Dublin Abkommens zu regeln. Die Kantone haben sich im Rahmen ihrer Pflicht zum Vollzug der bundesrechtlichen Wegweisungen (Art. 46 AsylG) daran zu halten. Es liegt somit nicht in der Kompetenz des Regierungsrats, die Modalitäten der Dublin-Verfahren festzulegen.

Das Dublin Assoziierungsabkommen hat zum Ziel, dass grundsätzlich derjenige Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens – inklusive Wegweisungsvollzug in das Herkunftsland – zuständig ist, in dem eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller erstmalig einen Asylantrag eingereicht hat.

Alle Personen, die ein Asylgesuch in einem Dublin-Staat stellen, werden daktyloskopisch erfasst. Die Fingerabdrücke werden in der zentralen Datenbank Eurodac gespeichert. Es kann daher in der Regel festgestellt werden, ob die asylsuchende Person bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren durchlaufen hat. Wenn sich somit aus Sicht der Schweiz die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates ergibt, muss dieser Dublin-Staat um Rückübernahme ersucht werden (so genanntes Dublin-Out-Verfahren). Wird diesem Ersuchen stattgegeben, fällt das BFM einen Nichteintretensentscheid und die asylsuchende Person wird aus der Schweiz und in den entsprechenden Dublin-Staat weggewiesen.

Erst wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, kann der Wegweisungsvollzug durchgeführt werden. War die Person dem Kanton Aargau zugeteilt, so organisiert das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) den Vollzug der Überstellung in den Dublin-Staat. Es ist festzuhalten, dass gemäss der Dublin-Durchführungsverordnung der aufnehmende Staat den Überstellungsort sowie die Art der Zuführung an diesen Ort bestimmt.

So ist auf Grund der innerstaatlichen Zuständigkeiten beispielsweise nach Italien nur eine Überstellung auf dem Luftweg möglich. Deshalb werden für Überstellungen nach Italien die Flughäfen Rom Fiumicino, Milano Malpensa, Florenz, Venedig, Bologna, Bari, Palermo und weitere genutzt.

2011 hat die Schweiz bei insgesamt 9'347 Personen einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht (5'986 an Italien, 546 an Spanien, 536 an Frankreich, 437 an Deutschland, 409 an Österreich sowie 1'433 an weitere Dublin-Staaten). Bei 7'014 Fällen erklärte sich der jeweilige Dublin-Staat für zuständig und zur Übernahme bereit. Im Gegensatz dazu verpflichtete sich die Schweiz in lediglich 907 Fälle für eine Übernahme.

Im Jahr 2011 konnte die Schweiz total 3'621 Personen in den zuständigen Dublin-Staat überstellen. Gestützt auf das Abkommen konnte die Schweiz bisher deutlich mehr Personen in andere Dublin-Staaten überstellen als sie selbst übernehmen musste.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Mit Datum vom 10. März 2012 hat sich namens der Interpellanten, René Kunz, SD, Reinach, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

1846 Interpellation Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gippingen, vom 13. Dezember 2011 betreffend Auswirkungen auf den Kanton Aargau aufgrund der Personenfreizügigkeit; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1673)

Mit Datum vom 29. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, wie sie auch für Arbeitnehmende eines Schweizer Betriebs gelten. Bei Verstössen können die zuständigen Stellen (paritätische Berufskommissionen und/oder kantonale Behörden) Sanktionen erlassen.
- Gemäss Freizügigkeitsabkommen besteht für Tätigkeiten ausländischer Personen beziehungsweise Betriebe bis maximal 90 Tage pro Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligungspflicht mehr. Stattdessen muss bei der zuständigen Behörde eine Online-Meldung mit Angaben zur Person und zum Arbeitseinsatz erstattet werden. Dabei handelt es sich um eine Selbstdeklaration der Meldepflichtigen. Es erfolgt keine materielle Prüfung der Meldung durch die Behörde.
- Die Kantone sind verpflichtet, eine genügende Anzahl Arbeitsmarktinspektorinnen und Arbeitsmarktinspektoren einzusetzen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren.

- Die kantonale tripartite Kommission beobachtet gemäss Art. 360b Abs. 3 OR den Arbeitsmarkt. Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) wie Mindestlöhne und Arbeitszeiten gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. In Branchen, in denen es keinen GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge gemäss Art. 360a OR mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden.

Zur Frage 1: "Wie setzt der Kanton Aargau die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit um?"

Die kantonale tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts (TPK) beauftragt das beim Amt für Migration und Integration (MIKA) angesiedelte Inspektorat mit der branchenweiten Durchführung von Lohnerhebungen in festgelegten Fokusbranchen bei Aargauer Unternehmen (sogenannte Arbeitsmarktbeobachtung). Die Ergebnisse dieser Beobachtungen werden der TPK zum Entscheid darüber unterbreitet, ob, und falls ja, welche weiteren Massnahmen nötig sind. Zusätzlich überprüft das Inspektorat bei vielen entsandten Arbeitnehmenden die Löhne, die von ihren ausländischen Arbeitgebern für den Arbeitseinsatz in der Schweiz bezahlt werden.

Die TPK hat bisher vom Instrument des Erlasses verbindlicher Mindestlöhne keinen Gebrauch gemacht, da keine Branche als Ganzes von Lohnunterbietungen betroffen war und somit keine wiederholte missbräuchliche Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne festgestellt werden konnte. Bei unbefriedigenden Einzelfällen wird hingegen mittels des gesetzlich vorgesehenen Verständigungsverfahrens nach Art. 360b Abs. 3 OR Kontakt zu einzelnen Firmen oder zu Branchenverbänden aufgenommen. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Kantone und mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), insbesondere wenn Unternehmen von überkantonaler Bedeutung betroffen sind.

In Branchen, die über allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) mit Mindestlöhnen verfügen (zum Beispiel zahlreiche Bereiche der Baubranche oder das Gastgewerbe), vollziehen die gemäss GAV zuständigen paritätischen Berufskommissionen die flankierenden Massnahmen im Bereich der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Festgestellte Verstösse bei ausländischen Betrieben teilen sie dem MIKA gestützt auf das Entsendegesetz mit, damit zusätzlich zu den im GAV vorgesehenen Sanktionen (insbesondere Konventionalstrafen) auch von staatlicher Seite ein Sanktionsverfahren eingeleitet werden kann.

Das Inspektorat, welches sowohl für den Vollzug der flankierenden Massnahmen als auch der Schwarzarbeitsgesetzgebung zuständig ist, tätigt täglich im ganzen Kantonsgebiet Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Meldepflicht, zur Erhebung der Löhne und zur Überprüfung geltend gemachter beruflicher Selbstständigkeit. Das MIKA führt auch die Meldestelle für Arbeitsmeldungen und sanktioniert Verstösse im Rahmen der flankierenden Massnahmen.

Schliesslich erstattet das MIKA dem SECO jährlich Bericht über seine Vollzugstätigkeit im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Zur Frage 2: "Wie steuert der Kanton Aargau die flankierenden Massnahmen und wie kann er feststellen, dass diese Wirkungen zeigen?"

Die für den Vollzug der flankierenden Massnahmen zuständige TPK des Kantons Aargau legt jedes Jahr sogenannte Fokusbranchen fest, welche einer vertieften Analyse unterzogen werden.

Die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen zeigt sich insbesondere in der Anzahl beziehungsweise im Prozentsatz der erfolgreich durchgeführten Verständigungsverfahren bei festgestellten Lohnunterbietungen (vgl. Antwort zur Frage 6). Aber auch die ausgesprochenen Sanktionen zeigen, dass die zuständigen Behörden die flankierenden Massnahmen konsequent vollziehen, das heisst Verstösse aufdecken und ahnden. Es ist festzuhalten, dass mehrfach sanktionierte Arbeitgebende die Ausnahme darstellen. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die meisten Entsendebetriebe nach einer Verfehlung, welche häufig auf Unkenntnis über die schweizerische Rechtslage zurückzuführen ist, an die Vorschriften halten. Die Kontrollen und Sanktionen beinhalten somit auch eine präventive Komponente.

Zur Frage 3: "Wie definiert der Kanton Aargau Lohndumping?"

Das Gesetz definiert den Begriff des "Lohndumpings" beziehungsweise der missbräuchlichen Lohnunterbietungen nicht. Gemäss der Praxis der TPK des Kantons Aargau ist dann von einer Lohnunterbietung auszugehen, wenn ein Lohn unter einem bestimmten Mindestbetrag oder unter einer bestimmten Toleranzschwelle unterhalb des orts-, berufs- oder branchenüblichen Werts liegt. Bei der Festlegung dieser Beträge orientiert sich die TPK an den für die Branche vorhandenen Lohninformationen (Lohnbuch des Kantons Zürich, GAV, Lohnempfehlungen, Statistiken etc.) und an den Ergebnissen der im Kanton durchgeführten Lohnerhebungen. Die TPK Aargau hat Toleranzgrenzen zwischen 0 und 20 % festgelegt, je nach Charakteristik und Herkunft der Vergleichslöhne (Mindestlöhne aus GAV, Medianlöhne aus Statistik etc.). Bei Vergleichslöhnen unter Fr. 3'000.– im Monat (x 13) beziehungsweise Fr. 3'250.– (x 12) wird keine Toleranz gewährt.

Erfolgt die Lohnerhebung im Rahmen einer flächendeckenden Arbeitsmarktbeobachtung und weist deren Auswertung relativ viele als zu tief eingestufte Löhne auf, so werden seit 2011 zusätzliche statistische Werte (sogenannte Medianauswertung) ermittelt, um die aktuelle Lohnüblichkeit für den Kanton Aargau noch genauer zu beurteilen.

Zur Frage 4: "Wird die Meldepflicht bei sogenannten Entsendemeldungen überwacht und kontrolliert?"

Die beim MIKA angesiedelte Meldestelle überprüft bei der eingehenden Meldung, ob die einzuhaltenden Fristen respektiert wurden und ob der Betrieb oder die Person überhaupt (noch) meldeberechtigt ist. Im Fall von Unregelmässigkeiten nimmt die Meldestelle Kontakt mit dem Entsendebetrieb auf. Bei Bedarf leitet sie die Meldung zur Durchführung einer Kontrolle oder zur direkten Ausfällung einer Sanktion an das Inspektorat des MIKA weiter. Ausserdem klären die Inspektorinnen und Inspektoren des MIKA bei ihren Kontrollen vor Ort (im Betrieb, auf der Baustelle etc.) ab, ob die angetroffenen Personen über die nötige Meldung verfügen.

Zur Frage 5: "Wie viele Verstösse wurden im Kanton Aargau im Jahr 2011 gegen die Meldepflicht (Entsendemeldungen) und Lohndumping festgestellt?"

Im Jahr 2011 wurden im Kanton Aargau 284 Verstösse von ausländischen Entsendebetrieben gegen die Meldepflicht festgestellt. Diese Verstösse betrafen 519 entsandte Arbeitnehmende.

In Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge obliegt es gemäss Art. 360b Abs. 3 OR der kantonalen tripartiten Kommission, den Arbeitsmarkt zu beobachten und mittels Lohnerhebungen allfällige Abweichungen vom orts-, berufs- oder branchenüblichen Lohn festzustellen. Im Auftrag der TPK überprüfte das Inspektorat des MIKA im Jahr 2011 insgesamt 3'106 Löhne, davon 1'189 von Arbeitnehmenden eines ausländischen Entsendebetriebs und 1'917 von Arbeitnehmenden eines inländischen Arbeitgebenden. Bei den Entsandten lag die Quote der unter dem von der TPK festgelegten Mindestwert liegenden Löhne bei 30,9 %, bei den Arbeitnehmenden von Schweizer Unternehmen bei 14,8 %. Ob es sich bei jedem Lohn, welcher den Mindestbetrag nicht erreicht, tatsächlich auch um "Lohndumping" handelt, kann nicht beurteilt werden, da im Einzelfall durchaus auch ein tieferer Lohn berechtigt sein kann (zum Beispiel bei ungenügender Arbeitsleistung).

Zusätzlich konnte das Inspektorat des MIKA im Jahr 2011 rund 50 Fälle (knapp 100 Entsandte betreffend) von Verstössen gegen verbindliche Mindestlöhne gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen bearbeiten und abschliessen. Diese Fälle betreffen allesamt ausländische Entsendebetriebe und werden dem MIKA von den zuständigen paritätischen Berufskommissionen zugestellt. Weitere Verfahren sind bei den paritätischen Kommissionen oder beim MIKA noch pendent.

Zur Frage 6: "Wie wurden die festgestellten Verstösse geahndet? Werden sämtliche fehlbaren Arbeitgeber sanktioniert und bei Lohndumping dem geschädigten Arbeitnehmenden den Lohnunterschied ausbezahlt?"

Die von ausländischen Entsendebetrieben begangenen Meldepflichtverstösse werden gemäss Entsendegesetz mittels Verwaltungsbusse (bis maximal Fr. 5'000.–) geahndet. In Übereinstimmung mit der Sanktionsempfehlung des SECO erfolgt bei Meldungen, welche zwar vor Arbeitsbeginn, aber nicht mindestens acht Tage vor Arbeitsbeginn, innert welcher eine Meldung ergehen muss, im erstmaligen Fall lediglich ein Mahnschreiben. In allen anderen Fällen wird grundsätzlich immer eine Verwaltungs-

busse ausgesprochen. Für die Meldepflichtverstösse von Entsendebetrieben des Jahrs 2011 wurden 112 Verwaltungsbussen und 172 Mahnschreiben erlassen.

Auch die in Ziffer 5 genannten Mindestlohnverstösse des Jahrs 2011 sanktionierte das MIKA gemäss Entsendegesetz mit Verwaltungsbussen bis maximal Fr. 5'000.– und in einzelnen schweren Fällen mit Dienstleistungsverboten von ein bis maximal fünf Jahren für die ganze Schweiz. Bei der Festlegung der Bussenhöhe wird – gestützt auf die Sanktionsempfehlung des SECO – unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, ob ein Entsendebetrieb den Nachweis der Nachzahlung der vorenthaltenen Lohnleistungen an die betroffenen Entsandten erbringt.

Im Fall von Lohnunterschreitungen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung der TPK werden die betroffenen Unternehmen informiert, um eine Anpassung beziehungsweise Nachzahlung des Lohns zu erzielen. Die Erfolgsquote lag für das Jahr 2010 bei 92 %. Aktuell beträgt die Erfolgsquote für das Jahr 2011 bei 81 %. Zurzeit sind noch acht Verfahren pendent, weshalb mit einer leichten Erhöhung der Quote gerechnet werden kann.

Die Behörden verfügen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage über kein direktes Forderungs- oder Durchsetzungsrecht zur Lohnnachzahlung. Vielmehr ist es Sache der betroffenen Arbeitnehmenden, den ihnen zustehenden Lohn auf dem Zivilweg einzuklagen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

Mit Datum vom 10. März 2012 hat sich der Interpellant, Kurt Wyss, CVP, Leuggern-Gipplingen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

1847 Interpellation René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 13. Dezember 2011 betreffend Asylunterkunft in Bettwil – wer verwedelt die Wahrheit?; Beantwortung; und Erledigung

(vgl. Art. 1671)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Die Diskussionen um die geplante Einrichtung einer befristeten Asylunterkunft des Bundes in der Militäranlage in Bettwil haben gezeigt, dass die Bereitschaft, die Verbundaufgabe der Unterbringung von Asylsuchenden gemeinsam und solidarisch zu erfüllen, kleiner ist als in früheren Jahren. Insofern anerkennt der Regierungsrat, dass er die Reaktionen auf die Ankündigung der Schaffung einer zeitlich befristeten Asylunterkunft des Bundes in Bettwil unterschätzt hat. Mit einer vorgängigen Klärung der sich stellenden baurechtlichen Fragen durch die Behörden hätten die zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen verringert werden können. Der Regierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die Federführung für das Vorhaben beim Bund lag. Die Zustimmung des Regierungsrats zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden in der Militäranlage in Bettwil wurde stets von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton abhängig gemacht. Beide Voraussetzungen wurden nicht erfüllt.

Nach heutigem Stand der Dinge ist fraglich, ob (auch bei einem erheblich reduzierten Ausmass) in der Militäranlage in Bettwil eine befristete Asylunterkunft des Bundes eingerichtet wird. Ein formelles Gesuch des Bundes liegt bis heute nicht vor. Damit wird der Kanton Aargau weder in Bezug auf die Beschleunigung der Verfahren noch mit Blick auf die reduzierte Anzahl Zuweisungen von Asylsuchenden durch den Bund von den Vorteilen einer Bundesunterkunft profitieren können. Weil der Zustrom von Asylsuchenden jedoch unvermindert gross ist, kommt der Kanton Aargau nicht umhin, andere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist deshalb notwendig, dass rasch geeignete zusätzliche Plätze in den Gemeinden geschaffen werden.

Am 25. Januar 2012 hat die Paritätische Kommission Kanton – Gemeinden im Asylwesen ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, kurz-, mittel- und langfristig Lösungen für die Unterbringung von Asylsuchenden zu erarbeiten. In einem ersten Schritt werden die Bezirkspräsidien der Gemeindeamänner-Vereinigung in die Lösungssuche einbezogen. Dies vor dem Hintergrund, dass noch immer zahlreiche Gemeinden ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. In einem zweiten Schritt wird es darum gehen, eine Änderung des Unterbringungsregimes zu prüfen. Denkbar ist, dass die Unterbringung in Klein- und Kleinstunterkünften in den Gemeinden durch grössere zentralere Unterkünfte abgelöst wird. Weiter hat der Kantonale Führungsstab die Aufgabe, für die künftige Bewälti-

gung von Engpässen bei der Unterbringung Optionen zu prüfen und umzusetzen. Weiter wird sich die Arbeitsgruppe auch mit der vorgesehenen Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes beziehungsweise mit der Frage der Aufnahmepflicht und der Ersatzabgabe befassen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Probleme bei der Unterbringung von Asylsuchenden auf diese Art und Weise sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig gelöst werden können. Er zählt bei der Erfüllung der Verbundaufgabe auf die Solidarität zwischen allen Staatsebenen.

Zur Frage 1: "Wurde der Bettwiler Gemeinderat bisher in genügender Art und Weise über die genauen Absichten von Bund und Kanton bezüglich der Asylunterkunft informiert?"

Auf kantonaler Ebene ist der kantonale Sozialdienst (KSD) seit dem Frühjahr 2011 intensiv auf der Suche nach zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende. Dazu stand das zuständige Departement Gesundheit und Soziales ab dem Frühjahr 2011 auch in Kontakt mit den verantwortlichen Stellen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), um die Eignung von militärischen Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden abzuklären. Die Verantwortlichen des Departements Gesundheit und Soziales sowie VBS-Vertreter haben sich in diesem Zusammenhang Anfang Mai auch vor Ort ein Bild unter anderem von der Militäranlage Bettwil gemacht. Interkantonale fragte am 1. Juli 2011 die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) die Kantone an, ob diese angesichts der sich abzeichnenden Notsituation bereit wären, zusätzliche Plätze anzubieten. Das Departement Gesundheit und Soziales antwortete am 3. August 2011 und verlangte, dass der Bund aufzufordern sei, seine Flexibilität in Bezug auf die Nutzung von militärischen Anlagen zu erhöhen. Diesbezüglich stand das Departement weiterhin in Kontakt und Schriftverkehr mit dem VBS.

Nachdem der VBS-Vorsteher Ende September mitteilte, dass er der temporären zivilen Mitbenutzung der Militäranlage Bettwil unter der Bedingung zustimme, dass der militärisch und zivil genutzte Teil der Anlage voneinander getrennt und gesonderte Zugänge geschaffen werden, hat das Bundesamt für Migration (BFM) in der Folge der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration die Eröffnung der Unterkunft in Bettwil für Anfang Februar 2012 vorsieht; vorausgesetzt, dass der Regierungsrat der Benutzung der Anlage für die Beherbergung von Asylsuchenden zustimmt. Die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales hat den Gemeindeammann von Bettwil am 4. November 2011 über die Pläne des Bundes, die Militäranlage in Bettwil temporär für die Unterbringung von Asylsuchenden nutzen zu wollen informiert. Mit einem Schreiben des Regierungsrats, datiert den 2. November 2011, wurde der Gemeinderat über die Pläne des Bundes ins Bild gesetzt. Darin führte der Regierungsrat aus, er stehe dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen – unter anderem rechtlichen – grundsätzlich positiv gegenüber. Gleiches teilte der Regierungsrat mit einem Schreiben, datiert den 2. November 2011, dem Bundesamt für Migration mit, wobei er verschiedene Voraussetzungen aufführte und namentlich den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Departement Gesundheit und Soziales verlangte. Diese Vereinbarung wurde vonseiten des Bundesamts für Migration nicht vorgelegt, wobei weitere Abklärungen gezeigt hatten, dass die ursprünglich vom Bund geplante bewilligungsfreie Einrichtung einer Asylbewerberunterkunft in der Militäranlage in Bettwil nicht zulässig ist.

Am 17. November 2011 stellten sich die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales und der Direktor des Bundesamts für Migration im Rahmen einer ausserordentlichen Gemeinderatssitzung den Fragen der Gemeindebehörde. Am 22. November 2011 wurde die Öffentlichkeit über die Pläne des Bundesamts für Migration ins Bild gesetzt, am 24. November 2011 fand in Bettwil eine Informationsveranstaltung mit der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales und dem Direktor des Bundesamts für Migration statt. In der Folge wurde die Arbeitsgruppe Bettwil ins Leben gerufen, in deren Rahmen sich Vertreter von Bund, Kanton, Gemeinde und gegnerischem Komitee laufend über die aktuelle Entwicklung informierten. Die jüngste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 19. Januar 2012 statt. Weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe sind derzeit von Seiten des Kantons nicht geplant. Aus der Sicht des Regierungsrats wurde der Gemeinderat vom Kanton zeit- und sachgerecht informiert. Der Einbezug des Gemeinderats Bettwil war vor der offiziellen Anfrage des Bundesamts für Migration und vor der Stellungnahme des Regierungsrats gegenüber dem Bundesamt für Migration nicht möglich. Über die Kommunikation des Bundes kann sich der Regierungsrat nicht äussern.

Zur Frage 2: "Hat die Gemeinde Bettwil bezüglich Einrichtung einer Asylunterkunft ein Mitsprache- oder gar Vetorecht?"

Der Gemeinderat Bettwil ist im Rahmen eines Vorentscheid- oder eine Baugesuchs, das vom Bund zu stellen wäre, Bewilligungsbehörde. Weil sich die Militäranlage in Bettwil ausserhalb des Baugebiets befindet, sind schon in erster Instanz auch die kantonalen Behörden einzubeziehen. In diesem Sinn hat die Gemeinde Bettwil mehr als ein Mitspracherecht, indem sie selber Entscheidungsträgerin ist. Dabei hat sich der Gemeinderat Bettwil an die baurechtlichen Vorgaben zu halten. Ein (politisch motiviertes) Vetorecht hat die Gemeinde jedoch nicht.

Zur Frage 3: "Werden die Behörden der umliegenden Gemeinden Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf, welche auch bereits öffentlich ihren Unmut über die Asylunterkunft in Bettwil geäussert haben, in die "Bettwiler-Asylunterkunftsdiskussion" miteinbezogen? Wenn nein, warum nicht?"

Der Regierungsrat hat die Schreiben der erwähnten Gemeinden zur Kenntnis genommen und beantwortet. Die umliegenden Gemeinden würden für den Fall, dass der Bund in der Militäranlage in Bettwil eine befristete Asylunterkunft eröffnen und betreiben würde, insbesondere ins Sicherheitsdispositiv einbezogen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung von Asylsuchenden eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist, der sich keine der drei Staatsebenen entziehen kann.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, den Widerstand der Bettwiler Bevölkerung gegen die Asylunterkunft mit Einsatz von Gewalt (Polizeieinsatz) zu brechen?"

Nein, wobei der Regierungsrat davon ausgeht, dass sich die Bettwiler Bevölkerung rechtskonform verhält.

In Bezug auf die im Anhang zu Text und Begründung der Interpellation geforderte Stellungnahme zur Vorgehensweise beziehungsweise zu den Abmachungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Bundesamt für Migration wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 862.50.

Mit Datum vom 7. März 2012 hat sich namens der Interpellanten, René Kunz, SD, Reinach, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

1848 Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli; Fraktionserklärung

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Namens der SVP-Fraktion erklären wir Folgendes: Bereits vor einigen Jahren, als der Regierungsrat eine grössere Anzahl von Staatslimousinen beschaffte, gingen die beiden im Aargau ansässigen Grossimporteure Emil Frey AG und die Amag AG leer aus. Die GPK monierte damals dieses Vorgehen und teilte dem Regierungsrat mit, man sollte solche Anschaffungen bei den beiden Aargauer Vertretungen tätigen. Nun müssen wir erneut zur Kenntnis nehmen, dass der Aargauer Regierungsrat wieder Fahrzeuge beschafft hat, ohne die beiden genannten Firmen auch nur um eine Offerte anzufragen. Die SVP findet dieses Beschaffungsvorgehen skandalös, denn immer wenn es um Sponsoring geht, klopft der Aargau bei diesen Firmen an und es wurde bisher immer grosszügig gespendet. Es geht aber auch um Arbeitsplätze. So beschäftigt beispielsweise die Emil Frey AG im Aargau 750 Personen, darunter 55 Lehrlinge. Ganz zu schweigen von den Steuern, die beide Unternehmungen abliefern.

Was um Himmels willen hält den Regierungsrat davon ab, diesen beiden Anbietern wenigstens die Chance einzuräumen, ein Angebot zu machen? Muss es denn immer ein Auto mit Stern sein? Könnte man nicht ebenso selbstbewusst einem Lexus oder einem Audi A8 entsteigen? Befürchten der Regierungsrat oder einzelne Mitglieder, an Status zu verlieren, wenn er nicht in einem Auto mit Stern vorfahren kann? Die Zeiten, in denen dem Vernehmen nach im Regierungsrat zwanzig Minuten darüber gestritten wurde, wer mit dem Wagen AG 601 im Bundeshaus vorfahren darf, sollten doch mit dem Abgang der beiden Streithähne im Regierungsrat endgültig vorbei sein. Der Aargau sollte mit dem Triple-A vorausgehen. Aber es sollte für "Anders als die Anderen" stehen. Der Regierungsrat würde ein grosses, unübersehbares und nachhaltiges Zeichen setzen, wenn er die nächsten beiden Limousinen bei einer der Generalvertretungen im Aargau kaufen würde. Wir bitten den Regierungsrat, bei der Beschaffung an diese beiden Firmen zu denken. Wir haben uns erkundigt: Auch die Modelle Le-

xus LS600HL und der Audi A8 sind in Schwarz lieferbar!

1849 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung vom 13. März 2012; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) und § 56b Geschäftsordnung (GO); Genehmigung

Der Rat unterzieht die in der Sitzung vom 13. März 2012 verabschiedete Vorlage der Redaktionslesung.

Den Ratsmitgliedern liegen die Anträge des Regierungsrats vom 29. Februar 2012 in synoptischer Darstellung vor.

Keine Wortmeldungen

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag wird mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 13. März 2012 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) wird genehmigt.

1850 Obergericht; Wahl von Urs Hochstrasser, Aarau, und Sabine Porchet Maxl, Windisch, als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin

Der Rat behandelt den Antrag des Büros vom 13. März 2012. Demnach sind für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 in stiller Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung in ihr Amt als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin des Obergerichts einzusetzen:

- Urs Hochstrasser, Aarau
- Sabine Porchet Maxl, Windisch

Keine Wortmeldungen

Abstimmung

Der Antrag des Büros wird mit 132 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Herr Urs Hochstrasser, Aarau, und Frau Sabine Porchet Maxl, Windisch, werden als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin am Obergericht für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 in stiller Wahl gemäss § 62a GO gewählt.

1851 Oberstaatsanwaltschaft; Wahl von Peter Heuberger, Aarau, als zusätzlicher Oberstaatsanwalt

Der Rat behandelt den Antrag des Büros vom 13. März 2012. Demnach ist für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 in stiller Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung in sein Amt einzusetzen:

- Peter Heuberger, Aarau, als Oberstaatsanwalt

Keine Wortmeldungen

Abstimmung

Der Antrag des Büros wird mit 130 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Peter Heuberger, Aarau, wird als Oberstaatsanwalt für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 in stiller Wahl § 62a GO gewählt.

1852 Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums 1 und des Vizepräsidiums 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013; Vorschläge

Vorsitzender: Das Büro schlägt vor:

Als Präsidentin des Grossen Rats: Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg; als Vizepräsidentin 1: Vreni Friker-Kaspar, Oberentfelden; als Vizepräsident 2: Thierry Burkart, Baden

Keine Wortmeldungen

1853 Obergericht; Inpflichtnahme von Urs Hochstrasser, Aarau, und Sabine Porchet Maxl, Windisch, als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin

Der Grosse Rat hat an der heutigen Sitzung Urs Hochstrasser, Aarau, und Sabine Porchet Maxl, Windisch, als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin gewählt.

Vom Grossen Rat werden als Ersatzrichter bzw. Ersatzrichterin des Obergerichts in Pflicht genommen:

- Urs Hochstrasser, Aarau
- Sabine Porchet Maxl, Windisch

1854 Oberstaatsanwaltschaft; Inpflichtnahme von Peter Heuberger, Aarau, als zusätzlicher Oberstaatsanwalt

Der Grosse Rat hat an der heutigen Sitzung Peter Heuberger, Aarau, als Oberstaatsanwalt gewählt.

Vom Grossen Rat wird in Pflicht genommen:

- Peter Heuberger, Aarau, als Oberstaatsanwalt

1855 Postulat Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 20. September 2011 betreffend Schutz von Behördenmitgliedern vor drohenden Personen; Rückzug

(vgl. Art. 1494)

Mit Datum vom 30. November 2011 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen

Vorbemerkung

Der Regierungsrat bedauert es sehr, wenn Mitarbeitende von Behörden und Verwaltungsstellen bedroht werden und verurteilt dies scharf. Ob diese Bedrohungen objektiv zugenommen haben oder eher vermehrt öffentlich werden, ist nicht bekannt. Beispiele wie der kürzlich stattgefunden Fall des Gemeindeammanns von Spreitenbach, welcher sich nach Attacken gegen sich und seine Familie bedauerlicher-, aber auch verständlicherweise zum Rücktritt entschieden hat, beunruhigen. Die Schweiz weist sich seit jeher dadurch aus, dass eine respektvoller Umgang und eine anständige Diskussionskultur gepflegt werden, was nicht zuletzt ermöglicht, dass Personen des öffentlichen Lebens

respektive Amtsträgerinnen und Amtsträger einen direkten Kontakt zur Bevölkerung pflegen können und nicht durch einen Sicherheitsapparat abgeschirmt werden müssen. Dieser Kultur muss Sorge getragen und sie muss gepflegt werden. Gleichzeitig dürfen vor der (zunehmenden) Bedrohung nicht die Augen verschlossen werden, und es müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, sollte sich, bei nüchterner Betrachtung, Handlungsbedarf ergeben.

1. Ausgangslage

Der Postulant erbittet Lösungen zum besseren Schutz von Mitarbeitenden von Behörden und Verwaltungsstellen, indem die drohenden Personen (mehr) überwacht werden sollen. In der Begründung bezieht er sich auf die Beantwortung vom 25. Mai 2011 der (11.90) Interpellation Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), vom 15. März 2011 betreffend Möglichkeiten, Personen, welche an kantonalen und kommunalen Verfahren eine der drei Gewalten mitwirken, besser zu schützen, insbesondere auf die Ausführungen zum Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Mit der vor rund vier Jahren in Kraft getretenen Bestimmung in Art. 28b ZGB, dem sogenannten "Stalkingartikel", ist es möglich, der verletzenden Person zu verbieten, sich dem Opfer zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten, sich an anderweitigen bestimmten Orten aufzuhalten oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen (vgl. Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB). Der Postulant zieht diese Massnahme nicht in Zweifel, jedoch dessen Durchsetzung und schlägt vor, die drohende Person zu überwachen, beispielsweise mit einer elektronischen Fussfessel.

2. Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB

Seit Inkrafttreten des "Stalkingartikels" wurden auf Ebene der kantonalen Justizbehörden vier Entscheide in Anwendung von Art. 28b ZGB gefällt. Dabei handelte es sich immer um Verfahren zwischen Ehegatten oder Familienangehörigen. Auf der erstinstanzlichen Ebene werden diese Verfahren nicht separat erfasst, sodass keine Fallzahlen genannt werden können. Doch auch auf dieser Stufe wird die Erfahrung gemacht, dass derartige Verfahren in erster Linie das familiäre Umfeld, allenfalls den Bekanntenkreis betreffen. Daraus folgt, dass im vom Postulanten thematisierten Bereich – Mitarbeitende von Behörden und Verwaltungsstellen – diese rechtliche Grundlage in der Anwendung praktisch keine Rolle spielt. Daher ist es nicht zielführend, im vorliegenden Kontext den Vollzug mit zusätzlichen Überwachungsmassnahmen zu verschärfen.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob die Überwachung der drohenden Person mittels GPS praktikabel wäre. Zu beachten ist, dass Begegnungen nur dann wirksam vermieden werden können, wenn in Echtzeit die Aufenthaltsorte beider Personen überwacht würden, sodass die zu schützende Person entsprechend gewarnt werden könnte. Das würde dazu führen, dass auch die zu schützende Person "überwacht" werden müsste. Hinzu kommt, dass eine Überwachung allein nichts nützt, sondern es müsste mit den entsprechenden Personalressourcen bei Missachtung der Auflagen sofort interveniert werden können. Dies entspricht auch den Erfahrungen, welche im Kanton Basel-Landschaft mit Fussfesseln gemacht worden sind. Die Umsetzung erfordert eine aufwendige Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen, insbesondere der Polizei. Daraus wird unter anderem der Schluss gezogen, dass eine sinnvolle Umsetzung eine nationale Alarmzentrale voraussetzen würde. In verschiedenen Kantonen laufen dazu Pilotprojekte, welche Klarheit zu den verschiedenen offenen Punkten bringen sollen.

Im Rahmen eines Entscheids gemäss Art. 28b ZGB können heute keine Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Fussfesseln angeordnet werden. Hierzu müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

3. Wegweisungen nach Polizeigesetz

Der Vollständigkeit halber sei auch auf das sogenannte "Rayonverbot" hingewiesen, welches gestützt auf das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) ausgesprochen werden kann. Vorliegend stehen Wegweisungen bezogen auf den öffentlichen Raum (§ 34 Abs. 1 PolG) zur Diskussion, jedoch nicht die Wegweisungen aufgrund häuslicher Gewalt (§ 34 Abs. 2 PolG). Die polizeiliche Statistik weist folgende Wegweisungszahlen aus:

2009:	249
2010:	136
2011 bis September:	86

Werden Missachtungen von Wegweisungen festgestellt, werden diese konsequent nach Art. 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) rapportiert und die Verursachenden polizeilich aus dem entsprechenden Rayon entfernt. Nur in wenigen Fällen der erfassten Meldungen von Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen handelt es sich um die Missachtung von Wegweisungen. In der grossen Mehrheit betrifft dies Anzeigen durch Betreibungsämter wegen "Nichtbefolgen von Vorladungen". Wie gross die Teilmenge ist, in welcher es sich bei der zu beschützenden Person um Mitarbeitende von Behörden und Verwaltungsstellen, welche vom Postulat umfasst werden, handelt, ist offen, da dieses Kriterium nicht separat erfasst wird.

4. Anlaufstelle Personalsicherheit

Bereits in der Beantwortung der Interpellation Jörg Hunn, Richard Plüss und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg wurde auf die Anlaufstelle Personalsicherheit (APS) für alle Staatsangestellten hingewiesen, welche seit 2006 im Departement Gesundheit und Soziales angegliedert ist. Sie hat vor allem beratende, aber auch präventive Funktion. Sie steht dem Personal für Fragen und Anliegen im Bereich der persönlichen Sicherheit beziehungsweise Integrität im Zusammenhang mit Drohungen und Gewalt, welche sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ergeben, zur Verfügung. Im Bedarfsfall werden die Betroffenen an geeignete Fachpersonen (zum Beispiel Psychiater, Psychologen) vermittelt. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird ein gewisser ressourcenmässiger Zuwachs und eine erhöhte Professionalisierung geprüft sowie abgeklärt, ob Grundlagen für einen erleichterten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Stellen geschaffen werden sollen, damit diese Stelle ihrer Aufgabe besser gerecht werden kann.

5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich wenige Verfahren, sei es gestützt auf den "Stalkingartikel" nach Art. 28 ZGB, sei es gestützt auf das "Rayonverbot" nach § 34 PolG auf den hier interessierenden Personenkreis beziehen. Daher erscheint der Ansatz, mittels erhöhter Überwachung von Rayonverboten der Bedrohung von Mitarbeitenden von Behörden und Verwaltungsstellen entgegenzutreten, nicht als geeignet.

Abgesehen davon stellen sich verschiedene Fragen, ob sich die Überwachung mittels GPS eignet, um den Vollzug der angeordneten Massnahme besser zu gewährleisten.

Ausbau und Professionalisierung der Anlaufstelle Personalsicherheit ist in Prüfung. Damit werden zwar nicht alle Mitarbeitenden von Behörden und Verwaltungsstellen einem besseren Schutz unterstellt, aber zumindest die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Staatskanzlei, der unselbstständigen Anstalten sowie die Lehrpersonen der Kantonsschulen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.—.

Guhl Bernhard, BDP, Niederrohrdorf: In der Schweiz können sich Amtsträger und Personen der Öffentlichkeit frei bewegen. Das ist gut so und soll auch so bleiben. Ich teile diesbezüglich die regierungsrätliche Auffassung zu meinem Vorstoss: Droht eine Person einer anderen, kann ein Rayonverbot ausgesprochen werden. Dieses muss durchgesetzt werden. Die Polizei hat jedoch Wichtigeres zu tun, als Nonstop Rayonverbote zu überwachen. So kann heute niemand sagen, wie viele Verstösse gegen Rayonverbote es wirklich gibt. In meinem Postulat erwähnte ich nur die Mitarbeiter von Behörden und Verwaltung. In der Tat erfolgen auch viele Rayonverbote auf Grund von Drohungen unter Ehegatten und Familienangehörigen. National- und Ständerat haben letztes Jahr eine Motion überwiesen, welche fordert, dass elektronische Vorrichtungen zur Einhaltung von Fernhaltemassnahmen zugelassen werden. Der Bundesrat hatte die entsprechende Motion 09.4017 zuvor in seiner Erklärung zur Annahme empfohlen und ausgeführt, dass der Bund die gesetzlichen Grundlagen schaffen werde, die Kantone aber den Vollzug umsetzen müssten. Das entspricht der Forderung meines Postulats.

Vermutlich bin ich mit meinem Postulat etwas zu früh dran. Mit elektronischen Fussfesseln wäre es heute technisch einfach, alle Rayonverstösse festzustellen. Teuer wäre das nicht. GPS-Empfänger sind heute günstig zu haben. Wir müssen alles unternehmen, um unsere Behördenmitarbeiter und andere bedrohte Personen zu schützen. An den Kosten für die GPS-Empfänger und der entsprechenden Software sollte das nicht scheitern. Spanien hat ein solches System übrigens bereits eingeführt: Innerhalb des ersten halben Jahres nach Inbetriebnahme gab es bereits 600 Meldungen über Rayonverletzungen. Auch bei uns dürfte die Zahl der Rayonverletzungen gross sein.

Die Frage der Verhältnismässigkeit einer Fussfessel stellt sich für mich nicht. Die drohende Person hätte sich früher überlegen müssen, welche Konsequenzen ihr Handeln hat. Zudem ist ein GPS-

Empfänger nicht so schlimm. Viele von Ihnen haben heute ein Smartphone. Die meisten von Ihnen überlassen also Netzwerkbetreibern oder den Herausgebern von Apps die Daten über ihren Standort freiwillig. Warum soll eine drohende Person also nicht mit einem GPS-Empfänger ausgerüstet werden, damit überprüft werden kann, ob sie das Rayonverbot einhält? In der Antwort erwähnt der Regierungsrat die Anlaufstelle Personensicherheit, an die sich bedrohte Personen wenden können. Eine solche Stelle ist gut. Ich bin aber der Meinung, dass jedes Problem bei der Ursache angepackt werden soll – also nicht bei der bedrohten, sondern bei der drohenden Person. Dort muss die Schraube angezogen werden. Das wäre mit einem GPS-Empfänger möglich.

Machen wir einen kleinen Exkurs: Wie viele Fahrausweisentzüge gibt es? Das sind etwa 77'000 pro Jahr. Und wie viele Personen fahren trotzdem Auto – oder anders gefragt: Wie klein ist die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, wenn man trotzdem fährt? Sie ist verschwindend klein. Der Kanton Thurgau hat ein Detektionssystem installiert, mit welchem alle Autonummern mit jenen verglichen werden, die mit einem Führerscheinentzug belegt sind. Weil systematisch kontrolliert wird, werden nun doch einige erwischt. Die Überprüfung eines Rayonverbots ist technisch eine einfache Sache, wenn man nur wollte.

Der langen Rede kurzer Sinn: Mein Postulat ist vermutlich zu früh eingereicht worden. Es gilt, die Bestimmungen von Bundesbern abzuwarten. Dann müssen wir die entsprechenden Vorgaben umsetzen. Ich ziehe mein Postulat zurück.

Vorsitzender: Der Postulant hat das Postulat zurückgezogen. Das Geschäft ist erledigt.

1856 Postulat Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 23. August 2011 betreffend stärkere Gewichtung des Sports bei der Verwendung der Lotteriemittel; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1381)

Mit Datum vom 2. November 2011 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Verwendung der dem Lotteriefonds zufließenden Erträge (Lotteriefondsverordnung; SAR 611.115) sind dem Regierungsrat zu Jahresbeginn für den Swisslos-Fonds und den Swisslos-Sportfonds Antrag über die Jahresschwerpunkte, die Finanzplanung sowie die Fondsentwicklung zu unterbreiten. Seit 2004 nimmt SWISSLOS die Gewinnausschüttung für beide Fonds gesamthaft vor. Der RRB Nr. 2004-002025 vom 22. Dezember 2004 regelt die Gewinnausschüttung der SWISSLOS, Basel, folgendermassen: 81 % der Mittel fließen in den Lotteriefonds und 19 % fließen in den Swisslos-Sportfonds Aargau. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Jahresrechnung jährlich neu über die Verteilung der Gewinnausschüttung der SWISSLOS, Basel, auf den Lotteriefonds und den Swisslos-Sportfonds Aargau. Der Verteilschlüssel 81 % zu 19 % wurde jedoch seit 2004 nicht verändert.

Der Regierungsrat ergänzt das Postulat insofern, als die Mittel aus der Landeslotterie nicht nur für kulturelle und sportliche Zwecke eingesetzt werden, sondern für sämtliche folgende Bereiche: Kultur, Denkmalpflege, Archäologie, Jugend, Erziehung, Bildung, Forschung, Natur, Umwelt, Landschaft, Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Sozialwesen, Gesundheit sowie übrige Projekte gemäss Lotteriefondsverordnung. Die Verteilung der Mittel aus dem Lotteriefonds auf die verschiedenen Bereiche variiert nach Jahr abhängig von den Projekten. Der Regierungsrat ist bereit, die Regelung der Gewinnausschüttung zu überprüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

Vorsitzender: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1857 Interpellation Rita Boeck, SP, Brugg, vom 17. Januar 2012 betreffend Teilnahme von Lehrpersonen an der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1734)

Mit Datum vom 29. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass Schulleitungen den Lehrpersonen die Teilnahme an der Kantonalkonferenz untersagen, indem diese für die Teilnahme nicht beurlaubt werden?"

Die Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen bilden gemäss § 48 des Schulgesetzes die Kantonalkonferenz. Laut Statuten tritt die kantonale Lehrerinnen und Lehrerkonferenz als Delegiertenkonferenz, als Themenkonferenz oder in einer anderen geeigneten Form auf.

Die Zusammensetzung sowie Aufgaben der Delegiertenkonferenz sind in den Statuten geregelt. Sie wird gebildet von den Delegierten der Wahlkreise, die Delegierten sind zuständig für die Information der Lehrpersonen und sie setzen sich für die Belange der Kantonalkonferenz ein. In diesem Sinn übernehmen die Delegierten eine zentrale Aufgabe für das Funktionieren der Kantonalkonferenz. Sie werden in diese Funktion gewählt und sie haben das Recht zur Ausübung dieser Funktion. Dieses Recht und die Teilnahme an der Delegiertenkonferenz kann ihnen die Schulleitung nicht verwehren.

Die Themenkonferenzen hingegen sind für alle am Thema interessierten Kreise offen. Der Teilnehmerkreis unterscheidet sich von Themenkonferenz zu Themenkonferenz. Zeitlich fallen sie teilweise in die Unterrichtszeit, teilweise finden sie ausserhalb der Unterrichtszeiten statt. Unproblematisch ist die Teilnahme an Themenkonferenzen ausserhalb der Unterrichtszeiten. Bei Veranstaltungen während der Unterrichtszeiten muss die Schulleitung sicherstellen, dass entweder der Unterricht gemäss Stundenplan stattfindet oder aber die Eltern früh genug über ausfallenden Unterricht informiert werden.

Im Falle einer Themenkonferenz während der Unterrichtszeiten gibt es grundsätzlich zwei Vorgehensweisen:

- Es nehmen einzelne Lehrpersonen oder eine einzelne Lehrperson teil. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass Kolleginnen und Kollegen bereit sind, den Unterricht an diesen Klassen zu übernehmen.
- Das gesamte Kollegium besucht die Themenkonferenz. In diesem Fall kann die Schulpflege einen unterrichtsfreien Halbtage beschliessen (innerhalb der rechtlichen Vorgaben), wobei die Eltern über diese Daten spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters informiert werden müssen.

Der Schulleitung obliegt die anspruchsvolle Aufgabe, bei ihren Entscheiden zwischen den Interessen der Schülerinnen und Schülern, der Eltern, der Lehrpersonen und der ganzen Schule abzuwägen. Besonders herausfordernd ist diese Interessensabwägung, wenn es um den Ausfall von Unterrichtsstunden geht. Gerade in Situationen wie der von der Interpellantin angesprochenen Kantonalkonferenz während der Unterrichtszeit, können sich die verschiedenen Perspektiven konkurrieren.

Grundsätzlich liegt es im Interesse der Schulleitungen, dass sich die Lehrpersonen weiterbilden und auf dem neusten Stand der Schulentwicklung sind. Die Schulleitung wird deshalb grosszügig mit Weiterbildungsanliegen von Lehrpersonen umgehen. Widerspricht eine Beurlaubung einer Lehrperson dem Interesse der gesamten Schule oder dem Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, kann es jedoch vorkommen, dass eine Schulleitung einen Urlaub einer Lehrperson nicht bewilligt.

Zur Frage 2: "Ist der Regierungsrat der Meinung, die Schulleitungen hätten die Kompetenz, den Lehrpersonen die Teilnahme an der KK zu verwehren?"

Ja (unter Vorbehalt der unter Antwort 1 oben dargelegten Differenzierung zwischen Delegierten- und Themenkonferenz): Gemäss den geltenden rechtlichen Regelungen ist dies bei Themenkonferenzen möglich, sofern diese in die Unterrichtszeit fällt. Individuelle Weiterbildungen, die in die Unterrichtszeit fallen und nicht länger als fünf Tage dauern, müssen gemäss § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Weiterbildung von Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen) vom 15. November 2006 (SAR 411.215) von der Schulleitung genehmigt werden. Es geht dabei nicht darum, die Teilnahme beispielsweise an der Kantonalkonferenz zu verweigern, sondern vielmehr darum, den Unterricht an der Schule sicherzustellen.

Zur Frage 3: "Wie gedenkt der Regierungsrat die im Schulgesetz und in den Statuten der KK festgehaltenen und von ihm unterschriebenen Paragraphen sicher zu stellen?"

Die Sicherstellung der korrekten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben obliegt grundsätzlich der Schulpflege als oberstes Führungsorgan der Schule. Im Fall der Kantonalkonferenz, respektive der Themenkonferenzen der Kantonalkonferenz ist der Regierungsrat überzeugt, dass mit einer langfristigen und vorausschauenden Planung der Anlässe der Kantonalkonferenz sowie einer zeitgerechten Kommunikation eine gute Lösung für alle Beteiligten gefunden werden kann. Den Schulpflegern und Schulleitungen wird dadurch ermöglicht, eine sinnvolle Jahresplanung unter Berücksichtigung der vielfältigen Interessen zu erstellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'458.–.

Boeck Rita, SP, Brugg: Zum einen hätte ich mir bei der Antwort des Regierungsrats auf meine Interpellation konkretere Empfehlungen für Schulpflegern und Schulleitungen via virtuelles Schulbüro gewünscht. Dies würde eine einheitlichere Regelung der Schulpflegen und Schulleitungen ermöglichen. Zum anderen wird die Kantonalkonferenz gefordert sein, die Organisation der Themenkonferenzen neu zu überdenken. Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort und bin mit ihr zufrieden.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1858 Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Einführung von bedarfsorientierten Tagesstrukturen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1727)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Der Grosse Rat hat die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) über die Familienergänzende Kinderbetreuung am 10. Januar 2012 abgelehnt. Am 17. Januar 2012 wurden vier Motionen und ein Postulat eingereicht, die sich mit dem weiteren Vorgehen befassen. Einig sind sich die Motionäre und die Postulanten, dass der Regierungsrat zu beauftragen beziehungsweise einzuladen ist, dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Vorschläge der Motionäre und Postulanten zu prüfen. Die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, ist unverändert gross ist. Dies zeigen die zahlreichen Reaktionen auf den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Januar 2012.

Ziel ist vor diesem Hintergrund, auf der Basis des SPG eine gesetzliche Grundlage für die Familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen. Diese bezweckt, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Die Benützung der Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung soll im Grundsatz fakultativ sein. Zudem soll sie flächendeckend und bedarfsgerecht sein. Weiter soll sie in der Verantwortung der Gemeinden stehen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob und wie ein Modell der Betreuungsgutschriften eingeführt werden kann, sowie ob und wie Betreuungsgutscheine unabhängig von der Betreuungsform (familienintern/familienextern) zur Anwendung kommen können.

Um die in den Motionen geäusserten Anliegen im Zusammenhang prüfen und ihnen in inhaltlich abgestimmter Art und Weise gerecht werden zu können, lehnt der Regierungsrat die Motionen ab beziehungsweise ist bereit, sie als Postulate entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 979.50.

Voser Peter, CVP, Killwangen: Es ist offensichtlich, dass die Tagesstrukturen für fast alle Parteien ein ernsthaftes Thema darstellen. Sie wissen es: Wir haben hier im Rat keine Einigung erreichen können und im Januar einen Scherbenhaufen hinterlassen. Direkt nach diesem Ereignis sind aber von allen Seiten Motionen eingereicht worden, die heute zur Diskussion stehen und das seinerzeitige Debakel nun retten sollen. Es ist erkennbar, dass fast jede Partei eigene Vorstellungen darüber hat, wie diese Tagesstrukturen aussehen müssen. Nun gilt es nach echten gemeinsamen Lösungen zu suchen und Mehrheiten zu finden, damit die nötigen Tagesstrukturen möglichst bald Wirklichkeit werden. Ich gehe nicht davon aus, dass wir hier und heute eine Einigung über den Inhalt finden werden.

Heute ist aber der richtige Zeitpunkt, um die Vorstösse zu überweisen, damit wir anschliessend mit

allen beteiligten Instanzen zusammensitzen können, um nach Lösungen zu suchen, die von einer politischen Mehrheit akzeptiert werden können.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Gemeinden in der Frage der Gestaltung und bei der Finanzierung miteinbezogen werden. Im Weiteren muss das Angebot für die Kinder fakultativ sein. Die klare Richtung muss vorgegeben werden, ohne aber in die Details zu gehen und ohne alles schon im Voraus zu bestimmen. Die vorliegenden starren Motionen haben politisch wenig Chancen. Auch der Regierungsrat möchte sie so nicht übernehmen. Aber er akzeptiert diese Vorstösse als Postulate.

Die CVP-BDP-Fraktion ist deshalb gewillt, die Motion 12.12 in ein Postulat umzuwandeln. Die FDP-Motion 12.13 ist mit unserem Vorstoss sehr vergleichbar. Auch die beiden anderen Motionen 12.14 und 12.15, die beide mehr ins Detail gehen, enthalten einige Bestandteile, die wir ebenfalls gut finden. Aus diesen Gründen wäre es wertvoll, wenn wir alle Vorstösse als Postulate überweisen könnten.

Damit haben wir eine Grundlage, um eine intensive, inhaltliche Diskussion zu starten. Wertvoll wäre es, wenn auch die Gemeinden involviert würden. Wir bitten Sie deshalb, der Überweisung unseres Vorstosses 12.12 als Postulat zuzustimmen.

Wir werden auch die anderen Vorstösse, sofern sie ebenfalls in Postulate umgewandelt werden, überweisen. Es wäre in unserem Sinne, wenn wir alle raschmöglichst zusammensitzen würden, um nach tragbaren Lösungen zu suchen.

Es gibt noch eine wichtige Anmerkung: Das Geschäft Tagesstrukturen ist im falschen Departement angesiedelt. Die Spezialistinnen und Spezialisten für diesen Bereich sind im Departement BKS zu finden. Sie haben den Wissensstand über die Bedürfnisse. Sie sollten sich dazu äussern können und uns zeigen, was das Wichtigste an diesem Geschäft ist. Aus diesen Gründen kann es nur einen Weg geben, nämlich dieses Geschäft an das Departement BKS zurückzugeben.

Vorsitzender: Namens der Motionärin erklärt sich Peter Voser, Killwangen, mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Wie bei den Mitteilungen erwähnt, führen wir die Diskussion zu den Vorstössen bezüglich Tagesstrukturen unter diesem Traktandum. Die Diskussion ist somit eröffnet.

Morach Annerose, SVP, Obersiggenthal: Ich spreche im Namen der SVP zu den Motionen 12.12, 12.13, 12.14 und 12.15: Die SVP empfindet es als befremdend, wenn nur sieben Tage nach der sehr deutlich abgelehnten Vorlage 11.338 familienergänzende Betreuung bereits wieder vier Vorstösse zum selben Thema eingereicht werden. Der Inhalt der Forderungen lässt sich dahingehend interpretieren, dass diese Motionen im Auftrag erstellt wurden oder dass demokratische Entscheidungen des Parlaments einfach nicht akzeptiert werden können. Die Forderungen und Ziele der Postulanten gehen wieder in die gleiche Richtung, wie die Inhalte der abgelehnten Vorlage, nämlich, dass der Kanton die Gemeinden per Gesetz wieder zu einer teuren Verbundaufgabe verpflichtet will. Wieder sind Regulierungen vorgesehen mit den bereits bekannten Inhalten wie Qualitätsstandard, festgesetzte Infrastrukturen und so weiter.

Es gibt nach wie vor keine überzeugenden Begründungen, weshalb der Kanton im Bereich der Betreuungsangebote mit überregulierten Vorgaben per Gesetz in die Autonomie der Gemeinden eingreifen soll, welche die Ausgaben der Gemeinden und des Kanton ansteigen lassen. Einmal mehr ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es in vielen Gemeinden bereits jetzt gut eingeführte Betreuungsangebote gibt. Das ist ein Beweis für die Bestrebungen und das Bewusstsein der Gemeinden, im Betreuungsreich dem Wandel der Zeit und der Arbeitswelt Rechnung zu tragen und auf die Bedürfnisse und die konkrete Nachfrage der Eltern einzugehen. Wie und in welcher Form diese Angebote zu gestalten sind, soll wie bis anhin den Gemeinden überlassen werden. Diese kennen die Bedürfnisse der Eltern. Die Angebote sollen nicht per flächendeckendes Gesetz reguliert werden. Wie bei der ursprünglichen Vorlage lehnt die SVP auch hier teure Verbundaufgaben ab, welche ausser hohen Kostenfolgen für die Gemeinden und für den Kanton keinen weiteren Nutzen generieren. Wir lehnen die Motionen und somit auch die Überweisung als Postulate ab.

Küng Monika, Grüne, Wohlen: Ich spreche im Namen der Grünen-Fraktion zu den Motionen 12.12, 12.13, 12.14 und 12.15: Aus unserer Sicht hat der Grosse Rat des Kantons Aargau im Januar die Änderungen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) eher versehentlich versenkt. Auf Einladung des DGS machten Vertreterinnen und Vertreter aller Parteien und viele Fachleuten von Kindertagesstätten, Pflegefamilien, Horten und Mittagstisch-Organisationen am 16. März 2012 an einem grossen Runden Tisch in dieser Sache nochmals eine Auslegeordnung.

Frau Esther Christen von der Fachstelle Familie vom Sozialamt des Kantons Bern stellte das Berner

System der familienergänzenden Kinderbetreuung vor. Frau Regula Wyrsh vom Amt Kinder, Jugend und Familie erläuterte das Modell der Stadt und der Agglomeration Luzern. An beiden Orten wird mit Betreuungsgutschriften gearbeitet – aber nicht nur. In seiner Begründung erklärt der Regierungsrat sehr gut, weshalb er die Motionen als Postulate entgegennehmen will: Dadurch erhält er die Möglichkeit, die ganze Bandbreite an Rahmenbedingungen der familienergänzenden Kinderbetreuung weiterzubearbeiten und bald eine mehrheitsfähige Vorlage zu präsentieren. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, für die Überweisung aller vier Geschäfte als Postulate zu stimmen.

Scheier Ruth Jo., GLP, Wettingen: Ich spreche für die Traktanden 10 bis und mit 14: Wir haben Freude, dass nach dem von uns hier produzierten Scherbenhaufen ein Neustart gewagt wird. Der Handlungsbedarf ist weitgehend unbestritten. Natürlich sind wir etwas enttäuscht, dass unser Anliegen, das Betreuungsgutschein-Modell in Betracht zu ziehen, erst jetzt – im dritten Anlauf – Ernst genommen wird. Wir möchten den neuen Schwung aber nicht bremsen und sind daher gewillt, alle fünf Vorstösse, auch unseren eigenen, als Postulate zu überweisen. Damit erhält der Regierungsrat den Auftrag, eine konsensfähige Vorlage auszuarbeiten, die wir hier nach eingehender Diskussion mit positivem Abschluss behandeln können. Schaffen wir also diese Basis und überweisen wir die Vorstösse als Postulate.

Aeschimann Roland André, EVP, Reinach: Die verschiedenen Vorstösse aus den verschiedenen Fraktionen und Gruppen zeigen, wie wichtig das Thema familienergänzende Kinderbetreuung ist. Die EVP unterstützt den Regierungsrat, die Vorstösse 12.12 bis 12.15 als Postulate zu übernehmen. Ich freue mich auf eine mehrheitsfähige neue Auflage und hoffe, dass dieses Angebot flächendeckend realisiert werden kann für jene Menschen, die es brauchen und für die es nötig ist. Die EVP tritt auf den Vorschlag ein, die Vorstösse als Postulate zu überweisen.

Meier Titus, FDP, Brugg: Die FDP ist mit der Umwandlung in ein Postulat ebenfalls einverstanden. Die vier Motionen beziehungsweise Postulate zeigen, dass das Thema Tagesstrukturen nach wie vor aktuell ist. Es überrascht mich ein wenig, wenn Annerose Morach sagt, der Grosse Rat hätte sich hier gegen die Tagesstrukturen entschieden und es sei eine Zwängerei, wenn eine Woche später wieder Vorstösse eingereicht würden. Diese Argumentation mag aus der Sicht von Frau Morach und jener Grossräte stimmen, die mit der gleichen Begründung dagegen waren. Aber wir haben hier erlebt, dass unterschiedliche Überlegungen von beiden Seiten des Parlaments zu Neinstimmen führten, die das ganze Paket versenkten. Die Mehrheit der Fraktionen war durchaus der Meinung, dass hier Handlungsbedarf besteht, doch in der Frage der Umsetzung war man sich nicht einig.

Hier muss man aufpassen: Wie sollen diese Tagesstrukturen umgesetzt werden? Am 16. März fand ein Runder Tisch statt. Es war sehr interessant zu hören, wie gross der Handlungsspielraum für die Ausgestaltung von Tagesstrukturen ist. Einerseits gibt es das Modell mit den Betreuungsgutschriften, welches mir sehr sympathisch ist. Andererseits gibt es auch ein eher abschreckendes Beispiel, das sehr an Bürokratie und einen ineffizienten Verwaltungsapparat erinnert. Hier sind wir gefordert. Hier müssen wir eine Lösung finden, die den Bedürfnissen des Kantons Aargau Rechnung trägt. Das wird nicht so einfach sein. In den grossen Zentren des Kantons Aargau haben die Eltern und die Wirtschaft andere Bedürfnisse, als in ländlichen Gebieten, wo auch andere Familienmodelle anzutreffen sind. Für uns von der FDP ist klar, dass der Besuch von Tagesstrukturen fakultativ sein muss. Eltern sollen frei entscheiden können, ob sie diese Angebote nutzen wollen. Wer sie nicht nutzt, soll keine Nachteile haben und wer sie nutzt, soll etwas dazu beitragen. Deshalb erachten wir Elternbeiträge als gerechtfertigt. Doch wir wollen nicht, dass der Kanton festlegt, wie diese Elternbeiträge auszugestalten sind.

Die Gemeinden sollen für die Finanzierung zuständig sein und sie sollen festlegen, wie ihre Tagesstrukturen zu finanzieren sind. Interessant war diesbezüglich der Hinweis aus Luzern, dass die Unterstützung an die Tagesstrukturen mit dem Beschäftigungsgrad der Eltern gekoppelt wird. Das ist eine klare Vorgabe. Man will den Eltern die Betreuung nicht abnehmen, sondern orientiert sich an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Weil die Finanzierung, wie gesagt, ausschliesslich durch die Gemeinde und nicht durch Kanton und Gemeinden erfolgen soll, sollen die Gemeinden frei sein in der Ausgestaltung ihrer Tagesstrukturen. Der Kanton soll sich auf eine Rahmengesetzgebung konzentrieren und die Gemeinden wirken lassen.

Im Hinblick auf eine Neuauflage des Geschäfts würde es mich interessieren, wie weit wir bezüglich Tagesstrukturen-Angebot im Kanton Aargau sind. Hier drin tönt es einerseits, die Gemeinden machten schon sehr viel, andererseits heisst es, es bestehe noch ein grosser Handlungsbedarf. Wie sieht es heute im Jahr 2012 diesbezüglich wirklich aus? Was wurde bereits gemacht? Wo besteht noch Handlungsbedarf? Man muss sich auch fragen, ob dieses Geschäft beim DGS richtig platziert ist. Die De-

batte sowie die Erfahrung am Runden Tisch haben gezeigt, dass das ganze Paket Vorschulbereich und Schulbereich möglicherweise zu gross ist. Vielleicht braucht es eine Etappierung Schulbereich - Vorschulbereich. Auch wäre vielleicht eine Zuweisung an das BKS sinnvoll, weil dadurch die Verbindung mit dem Schulbereich besser ausgestaltet werden könnte.
Wir stimmen der Überweisung der vier Postulate zu.

Hottiger Hans-Ruedi, Parteilos, Zofingen: Als Stadtammann und Ressortvorsteher Bildung stehe ich dem Anliegen nach bedarfsgerechten Tagesstrukturen positiv gegenüber. Wir haben auch bereits einige Angebot realisiert und sehr gute Erfahrungen gemacht. Als Grossrat und als Bürger habe ich miterlebt, wie im Aargau die kantonsübergreifende Einführung von Tagesstrukturen mit einer detaillierten Regelung scheiterte: 2009 mit dem Bildungskleeblatt und vor einigen Monaten hier in diesem Saal. Für mich ergibt sich ein klares Fazit: Tagesstrukturen müssen in der Verantwortung der Gemeinden liegen und eingeführt werden. Sie müssen flächendeckend im Angebot, für die Kinder fakultativ, bedürfnisorientiert und den regionalen Gegebenheiten angepasst sein. Vor allem Letzteres ist in unserem siedlungsmässig sehr heterogen aufgestellten Kanton besonders wichtig.

Sie haben den Exkurs schon von Kollege Titus Meier gehört und ich stimme ihm hundertprozentig zu: Die Gemeinden sollen bestimmen, wie sie das Angebot in einer ihrer Siedlungsstruktur angepassten Form realisieren wollen. Die Gemeinden haben für die Standards und Qualitätskontrollen zu sorgen. Sie haben aber auch die Kosten zu übernehmen. Auf diese Weise sind Tagesstrukturen meiner Meinung nach im ganzen Kanton finanzier- und auch realisierbar. Ich bitte Sie daher, die folgenden parlamentarischen Vorstösse als Postulate zu überweisen, damit der Regierungsrat den entsprechenden Spielraum erhält.

Beck-Matti Beatrice, SP, Schafisheim: Ich spreche im Namen der SP zu 12.12, 12.13, 12.14 und 12.15: "Vom Eise befreit sind Strom und Bäche durch des Frühlings holden, belebenden Blick. Im Tale grünet Hoffnungsglück. Der alte Winter in seiner Schwäche zog sich in raue Berge zurück." Dies ist ein Zitat von Goethe. Aus der Kraft der Natur und aus diesem Text wünsche ich mir die Inspiration, die zu einer Aufbruchstimmung in diesem Saal führt, damit in unserem Kanton endlich für alle Kinder ein Angebot an ausser-schulischer und ausser-familiärer Betreuung sichergestellt werden kann. Nach einer schon sehr lange dauernden Debatte über eine sinnvolle Art der ausser-schulischen Kinderbetreuung bei Arbeitstätigkeit der Eltern brauchen wir nun endlich eine Gesetzgebung, die den heutigen Familien, den heutigen Arbeitsbedingungen, dem heutigen Staatswesen, der heutigen Wirtschaft und unserer Gesellschaft Rechnung trägt und allen Zugang zu einer Betreuung gewährt, die ihren speziellen Bedürfnissen gerecht wird.

Genau das geht aus allen Vorstössen hervor, die nach der gescheiterten Vorlage zu diesem Thema eingereicht wurden. Die SP dankt dem Regierungsrat für seine Bereitschaft, die Vorstösse als Postulate entgegenzunehmen. Sie zählt auf eine Mehrheit in diesem Rat, die diesem Vorgehen ebenfalls zustimmt, damit wir für die vielen Kitas (Kindertagesstätten) und Betreuungsinstitutionen, für die Familien und vor allem für unsere Kinder, Lebensbedingungen unterstützen, die für ein gesundes Aufwachsen Gewähr bieten. Die geforderten Regelungen sollen nicht primär dem Staat, der Wirtschaft, den Eltern oder den Kitas dienen, sondern unseren Kindern. Sie haben alle ein Recht auf gute Betreuung, sei dies zu Hause oder durch ein ausserfamiliäres Betreuungsangebot. Dass Kinder auf gute Betreuung zählen dürfen, darf kein Privileg von Kindern aus gutem Hause sein, deren Eltern die persönlichen und finanziellen Ressourcen haben, sich im Fall einer Elternschaft zu organisieren, sondern es muss ein Angebot für alle Kinder sichergestellt werden. Erst sekundär gilt es, auf den Profit für die Mitbetroffenen der Regelungen hinzuweisen.

Im Sinne einer guten Lösung, die von allen letztendlich mitgetragen wird, bitte ich Sie im Namen der SP, der Bereitschaft des Regierungsrats, nochmals eine Vorlage zu gestalten, zum Durchbruch zu verhelfen, und alle Vorlagen als Postulate zu überweisen.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ich danke für das grosse Verständnis, das Sie der Haltung des Regierungsrats entgegenbringen. Weil er nach wie vor von der Wichtigkeit der Betreuungsstrukturen überzeugt ist, will er die Motionen als Postulate entgegennehmen, denn es ist ihm ein Anliegen, die Sache möglichst schnell wieder an die Hand zu nehmen. Es wurde aus Ihren Reihen geäussert, dass die Betreuungsstrukturen im falschen Departement angesiedelt seien. Wenn wir uns jedoch überlegen, was der Regierungsrat mit diesen Betreuungsstrukturen überhaupt will, müssen wir kurz das Entwicklungsleitbild anschauen: Dort geht es vor allem um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Als die Betreuungsstrukturen im Rahmen des "Kleeblatts" im Departement BKS behandelt wurden, ging es nicht in erster Linie um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern darum, rund um den Schulbetrieb herum Tagesstrukturen zu bilden, damit die Kinder gut betreut werden.

Vielleicht erinnern Sie sich, wie hoch die Wogen in den Diskussionen gingen, als im Zusammenhang mit den Tagesstrukturen das Wort Pädagogik fiel. Jetzt geht es dem Regierungsrat um die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Davon sind nicht nur Schulkinder betroffen, sondern auch Kinder im Vorschulalter. Deshalb wurde das Geschäft im Departement Gesundheit und Soziales angesiedelt, denn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Vorlage sind im SPG richtig platziert. Selbstverständlich arbeiten wir mit dem BKS zusammen. Ich finde es zudem nach wie vor richtig, dass nicht unterteilt wird in Vorschulbereich und Schulbereich. Es geht um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, deshalb soll die Betreuung beider Altersstufen zusammen und gleichmässig abgedeckt werden können.

Es wurde auch gefragt, wie die aktuelle Situation von Tagesstrukturen im Kanton Aargau aussieht. Bereits in der ersten Botschaft wurde das aufgezeigt. Um dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie die heutige Betreuungsstruktur-Landschaft in unserem Kanton aussieht, werden wir das selbstverständlich auch in der neu zu erarbeitenden Botschaft wieder machen.

Auch am Runden Tisch wurde betont, dass die Gemeinden Rahmenbedingungen wünschen, die ihnen als Anhaltspunkte für die Organisation von Betreuungsstrukturen dienen. Wir nehmen alle Anregungen auf und werden zusammen mit den Gemeinden und dem BKS eine neue Vorlage erarbeiten. Ich bin sicher, zusammen kommen wir mit wehenden Fahnen ins Ziel. Ich danke für Ihr Verständnis und dass Sie die Motionen als Postulate überweisen werden.

Abstimmung

Die in ein Postulat umgewandelte Motion wird mit 86 gegen 43 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

1859 Motion der FDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Schaffung von Rahmenbedingungen zur bedarfsorientierten Einführung von Tagesstrukturen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1728)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Der Grosse Rat hat die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) über die Familienergänzende Kinderbetreuung am 10. Januar 2012 abgelehnt. Am 17. Januar 2012 wurden vier Motionen und ein Postulat eingereicht, die sich mit dem weiteren Vorgehen befassen. Einig sind sich die Motionäre und die Postulanten, dass der Regierungsrat zu beauftragen beziehungsweise einzuladen ist, dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Vorschläge der Motionäre und Postulanten zu prüfen. Die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, ist unverändert gross ist. Dies zeigen die zahlreichen Reaktionen auf den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Januar 2012.

Ziel ist vor diesem Hintergrund, auf der Basis des SPG eine gesetzliche Grundlage für die Familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen. Diese bezweckt, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Die Benützung der Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung soll im Grundsatz fakultativ sein. Zudem soll sie flächendeckend und bedarfsgerecht sein. Weiter soll sie in der Verantwortung der Gemeinden stehen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob und wie ein Modell der Betreuungsgutschriften eingeführt werden kann, sowie ob und wie Betreuungsgutscheine unabhängig von der Betreuungsform (familienintern/familienextern) zur Anwendung kommen können.

Um die in den Motionen geäusserten Anliegen im Zusammenhang prüfen und ihnen in inhaltlich abgestimmter Art und Weise gerecht werden zu können, lehnt der Regierungsrat die Motionen ab beziehungsweise ist bereit, sie als Postulate entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 979.50.

Vorsitzender: Die Motionärin ist mit der Überweisung als Postulat einverstanden.

Die Diskussion zu allen Vorstössen bezüglich Einführung von Tagesstrukturen wurde unter Artikel 1858 geführt.

Abstimmung

Die in ein Postulat umgewandelte Motion wird mit 86 gegen 43 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

1860 Motion der SP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots in der Verantwortung der Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1729)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Der Grosse Rat hat die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) über die Familienergänzende Kinderbetreuung am 10. Januar 2012 abgelehnt. Am 17. Januar 2012 wurden vier Motionen und ein Postulat eingereicht, die sich mit dem weiteren Vorgehen befassen. Einig sind sich die Motionäre und die Postulanten, dass der Regierungsrat zu beauftragen beziehungsweise einzuladen ist, dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Vorschläge der Motionäre und Postulanten zu prüfen. Die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, ist unverändert gross ist. Dies zeigen die zahlreichen Reaktionen auf den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Januar 2012.

Ziel ist vor diesem Hintergrund, auf der Basis des SPG eine gesetzliche Grundlage für die Familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen. Diese bezweckt, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Die Benützung der Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung soll im Grundsatz fakultativ sein. Zudem soll sie flächendeckend und bedarfsgerecht sein. Weiter soll sie in der Verantwortung der Gemeinden stehen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob und wie ein Modell der Betreuungsgutschriften eingeführt werden kann, sowie ob und wie Betreuungsgutscheine unabhängig von der Betreuungsform (familienintern/familienextern) zur Anwendung kommen können.

Um die in den Motionen geäusserten Anliegen im Zusammenhang prüfen und ihnen in inhaltlich abgestimmter Art und Weise gerecht werden zu können, lehnt der Regierungsrat die Motionen ab beziehungsweise ist bereit, sie als Postulate entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 979.50.

Vorsitzender: Die Motionärin ist mit der Überweisung als Postulat einverstanden. Die Diskussion zu allen Vorstössen bezüglich Einführung von Tagesstrukturen wurde unter Artikel 1858 geführt.

Abstimmung

Die in ein Postulat umgewandelte Motion wird mit 83 gegen 42 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

1861 Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen (Sprecherin), Titus Meier, FDP, Brugg, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Esther Gebhard Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, und Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 17. Januar 2012 betreffend Revision für die familienergänzende Kinderbetreuung; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1730)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Der Grosse Rat hat die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) über die Familienergänzende Kinderbetreuung am 10. Januar 2012 abgelehnt. Am 17. Januar 2012 wurden vier Mo-

tionen und ein Postulat eingereicht, die sich mit dem weiteren Vorgehen befassen. Einig sind sich die Motionäre und die Postulanten, dass der Regierungsrat zu beauftragen beziehungsweise einzuladen ist, dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Vorschläge der Motionäre und Postulanten zu prüfen. Die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, ist unverändert gross ist. Dies zeigen die zahlreichen Reaktionen auf den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Januar 2012.

Ziel ist vor diesem Hintergrund, auf der Basis des SPG eine gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen. Diese bezweckt, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Die Benützung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soll im Grundsatz fakultativ sein. Zudem soll sie flächendeckend und bedarfsgerecht sein. Weiter soll sie in der Verantwortung der Gemeinden stehen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob und wie ein Modell der Betreuungsgutscheine eingeführt werden kann, sowie ob und wie Betreuungsgutscheine unabhängig von der Betreuungsform (familienintern/familienextern) zur Anwendung kommen können.

Um die in den Motionen geäusserten Anliegen im Zusammenhang prüfen und ihnen in inhaltlich abgestimmter Art und Weise gerecht werden zu können, lehnt der Regierungsrat die Motionen ab beziehungsweise ist bereit, sie als Postulate entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 979.50.

Vorsitzender: Die Motionärinnen und Motionäre erklären sich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Die Diskussion zu allen Vorstössen bezüglich Einführung von Tagesstrukturen wurde unter Artikel 1858 geführt.

Abstimmung

Die in ein Postulat umgewandelte Motion wird mit 83 gegen 41 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

1862 Postulat Samuel Schmid, SLB, Biberstein (Sprecher), Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegger, Martin Köchli, Grüne, Boswil, und René Kunz, SD, Reinach, vom 17. Januar 2012 betreffend familienergänzende Kinderbetreuung und Betreuungsgutscheine; Ablehnung

(vgl. Art. 1744)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Grosse Rat hat die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) über die familienergänzende Kinderbetreuung am 10. Januar 2012 abgelehnt. Am 17. Januar 2012 wurden vier Motionen und ein Postulat eingereicht, die sich mit dem weiteren Vorgehen befassen. Einig sind sich die Motionäre und Postulanten, dass der Regierungsrat zu beauftragen beziehungsweise einzuladen ist, dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Vorschläge der Motionäre und der Postulanten zu prüfen. Die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, ist unverändert gross. Dies zeigen die zahlreichen Reaktionen auf den Entscheid des Grossen Rats vom 17. Januar 2012.

Ziel ist vor diesem Hintergrund, auf der Basis des SPG eine gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen. Diese bezweckt, Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Die Benützung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soll im Grundsatz fakultativ sein. Zudem soll sie flächendeckend und bedarfsgerecht sein. Weiter soll sie in der Verantwortung der Gemeinden stehen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, ob und wie ein Modell der Betreuungsgutscheine eingeführt werden kann.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, um die Möglichkeiten der Unterstützung von familienexterner und familieninterner Kinderbetreuung über ein Modell der Betreuungsgutscheine zu prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Morach Annerose, SVP, Obersiggenthal: Die SVP ist nicht grundsätzlich gegen die Überprüfung des Systems mit den Betreuungsgutscheinen, wie vom Postulant gewünscht. Weil in diesem Postulat die Überprüfung des Systems mit den Betreuungsgutscheinen mit den gleichen Forderungen gekoppelt ist, wie sie in den Motionen 12.12 bis 12.15 enthalten sind, lehnt die SVP dieses Postulat ab. Die Gründe für die Ablehnung einer Wiederaufnahme der Forderungen für eine gesetzlich regulierte, flächendeckende familienergänzende Kinderbetreuung habe ich in der vorgängigen Stellungnahme zu den gleichlautenden Postulaten dargelegt und möchte sie hier nicht wiederholen.

Meier Titus, FDP, Brugg: Namens der FDP-Fraktion stellen wir ebenfalls den Antrag auf Ablehnung dieses Postulats. Wir haben die vorherigen Postulate klar unterstützt, auch wenn wir nicht mit allen Detailforderungen gleichermassen einverstanden sind, doch sie zielen alle in die gleiche Richtung. Das hier vorliegende Postulat jedoch will zusätzlich etwas ganz Neues einführen. Es will, dass auch für die familieninterne Betreuung Betreuungsgutscheine ausgestellt werden. Damit überladen wir das Fuder. Wenn wir dieses Postulat ebenfalls zur Prüfung überweisen, wird das Ganze unübersichtlich. Wir wollen eine schlanke, einfache Lösung. Wir wollen keine Gutscheine für Schwimmkurse in der Familie erteilen. Lehnen Sie dieses Postulat ab, auch wenn die Überprüfung an und für sich sinnvoll wäre. Doch hier soll etwas Zusätzliches eingeführt werden und da sind wir dagegen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 86 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

1863 Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. August 2011 betreffend Wahl des Generalsekretärs des Departementes Gesundheit und Soziales in die Verwaltungsräte der Kantonsspitäler Aarau und Baden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1405)

Mit Datum vom 30. November 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Welche Rolle wird der Vertreter des DGS in seiner neuen Funktion primär einnehmen?"

- Wird der Generalsekretär des DGS primär die Interessen des Eigentümers und Financiers im Verwaltungsrat vertreten?
- Wird der Generalsekretär des DGS primär als Vertreter der Bewilligungsbehörde und des Leistungseinkäufers (Spitalliste, Leistungsauftrag) im Verwaltungsrat Einsitz nehmen?
- Wird der Generalsekretär des DGS als Verwaltungsrat in erster Linie seine Pflichten gemäss OR wahrnehmen und die Interessen der Spitäler vertreten?"

Zu a.

Der kantonale Vertreter im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaften der Kantonsspitäler Aarau und Baden nimmt seine Pflichten als Verwaltungsrat gemäss Obligationenrecht wahr. Er vertritt gleichzeitig die Interessen des Allein-Eigentümers.

Zu b.

Ab dem 1. Januar 2012 ist der Kanton nicht mehr für den Leistungseinkauf zuständig. Im Zug der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) existiert der Leistungseinkauf durch die öffentliche Hand nicht mehr. Die Preise werden durch die Leistungserbringer und die Versicherer ausgehandelt. Die Rolle des Kantons beschränkt sich auf die Erstellung der Spitalliste, Tarifgenehmigung sowie die Übernahme des gesetzlich festgesetzten Anteils an den Kosten der stationären Behandlungen. Diese Aufgaben des Departementes Gesundheit und Soziales werden ohne Beteiligung des Kantonsvertreters wahrgenommen, womit mögliche Interessenkonflikte entschärft sind.

Zu c.

Gemäss Obligationenrecht muss der Verwaltungsrat die Interessen des Unternehmens vertreten. Gleichzeitig muss er auch die Interessen des Eigentümers wahrnehmen. Diese sind in den Rechtserlassen und in den Eigentümerstrategien des Regierungsrats festgehalten.

Zur Frage 2: "Welcher Rolle wird der Vertreter des DGS im Verwaltungsrat bei Interessenkonflikten den Vorzug geben?"

Gemäss Obligationenrecht muss der Verwaltungsrat im Interesse des Unternehmens handeln. Diese sind in Einklang mit den Interessen des Eigentümers zu bringen (vgl. ebenfalls Antwort zur Frage 1b).

Zur Frage 3: "Wird der Vertreter des DGS mit Weisungen des Departements bzw. des Regierungsrats an die Sitzungen gehen?"

Bei der Entsendung eines Kantonsvertreters finden keine Mandatierung und keine Weisung statt. Der Kantonsvertreter hat die Interessen der Unternehmen im Einklang mit den Interessen des Eigentümers zu vertreten. Er hat sich an das geltende Recht und die Eigentümerstrategie des Regierungsrats zu halten. Diese wird derzeit überarbeitet.

Zur Frage 4: "Inwiefern beurteilt der Regierungsrat diese Einsitznahme eines Departementsvertreters als Umkehr der bisherigen Praxis?"

Der Regierungsrat erachtet die Einsitznahme eines Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat der Spitäler als vorübergehende Massnahme, um die Interessen der Unternehmen mit den Interessen des Eigentümers in Einklang zu bringen. Grundsätzlich soll die Zusammensetzung der obersten Leitungsorgane von Beteiligungen gemäss fachlichen Kriterien erfolgen. Gesamthaft soll im obersten Leitungsorgan das für die Unternehmensführung notwendige fachliche Know-how vorhanden sein. Situativ soll als Ausnahme die Entsendung maximal eines Kantonsvertreters möglich sein, sofern dies für eine Beteiligung aus spezifischen Gründen erforderlich ist und die Zusammensetzung des Gremiums nach fachlichen Kriterien gewährleistet bleibt. Es handelt sich nicht um eine grundsätzliche Umkehr der bisherigen Praxis, Unternehmen und Verwaltung personell zu trennen. Dieser Grundsatz schützt weiterhin vor Interessenkonflikten. Eine Abstimmung der Interessen ist im Idealfall auch dadurch zu erreichen, dass in regelmässigen Eigentümergesprächen Lösungen für allfällig unterschiedliche Vorstellungen gefunden werden.

Der Regierungsrat hat im Juni 2011 beschlossen, bis zum Ablauf der Amtsperiode der Verwaltungsräte im Jahr 2012 einen Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat der Kantonsspitäler in Aarau und Baden zu bestellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'096.50.

Meier Titus, FDP, Brugg: Ich bin mit der Beantwortung meiner Interpellation nur teilweise zufrieden. Der Regierungsrat hat zwar auf alle meine Fragen eine Antwort formuliert. Doch erachte ich diese als wenig aussagekräftig. Es ist mir nach wie vor nicht klar, wie der Generalsekretär – ohne dass ich ihm seine Kompetenz absprechen möchte – alle Interessen gleichzeitig unter einen Hut bringen will: Die Interessen des Unternehmens – er ist als Verwaltungsrat gemäss OR dem Unternehmen verpflichtet –, die Interessen als Vertreter des Eigentümers und als Teil der Verwaltung auch deren Interessen. Für mich geht diese Rechnung nicht ganz auf und ich bin nicht glücklich, wenn es in wichtigen Betrieben wie dem Kantonsspital solche Verbandelungen gibt. Wir sehen, dass in der Spitallandschaft die Kantonsgrenzen immer mehr aufgeweicht werden. Deshalb ist es nicht richtig, wenn der Kanton hier noch stärker involviert ist. Ich bin gespannt, wie der Regierungsrat die neue Eigentümerstrategie ausformulieren wird. Mit der Antwort bin ich nur teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1864 Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 8. November 2011 betreffend einheitliche Baserate bei der Finanzierung von Spitälern im Kanton Aargau ab 1.1.2012; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1519)

Mit Datum vom 15. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesparlament hat 2007 mit der KVG-Vorlage über die Spitalfinanzierung beschlossen, die Spitallandschaft mit einer Mischung aus Planungs- und Marktmechanismen zu steuern. Einerseits übernehmen die Kantone eine leistungsorientierte Spitalplanung mittels Spitallisten. Andererseits sollen die Leistungen in den Spitälern durch Fallpauschalen abgegolten werden. Letzteres ist eine grundlegende Weichenstellung. An die Stelle der Objektfinanzierung tritt eine Leistungsabgeltung. Damit sollen Transparenz hergestellt, Wirtschaftlichkeit gefördert und die im System mit Tagespauschalen und Defizitdeckung inhärenten Fehlanreize beseitigt werden. Die direkte Verknüpfung der erbrachten Leistung mit der Vergütung nach dem Grundsatz "Gleiche Leistung zu gleichem Preis" soll dazu beitragen, die Mittel bedarfsgerechter und effizienter einzusetzen.

Mit der Revision der Spitalfinanzierung haben die eidgenössischen Räte den politischen Willen zum Ausdruck gebracht, dem Patienten in der Grundversicherung die freie Spitalwahl zu ermöglichen, die Leistungen der Spitäler zu vergleichen und die Ressourcen bedarfsgerechter und effizienter einzusetzen. Dies setzt im Endausbau des Systems eine schweizweit einheitliche Baserate (Basisfallwert) voraus, denn mit kantonsweit einheitlichen Baserates alleine würde das wirtschaftliche Potenzial des DRG-Systems nicht genügend genutzt und die für die nachhaltige Finanzierung des Schweizer Gesundheitswesens notwendigen Effizienzsteigerungen würden nicht ausgeschöpft.

Dabei gibt es auch Probleme, welche einem pauschalierten Entgeltsystem von Natur aus eigen sind. Eines ist die Innovationsfeindlichkeit des Systems. Bis ein neu eingeführtes Medikament oder eine neu eingeführte Behandlungsmethode im SwissDRG-System berücksichtigt und abgegolten wird, vergehen nach Aussagen des Casemix-Office von SwissDRG rund fünf Jahre. Damit ist das System mit einer systematischen Finanzierungslücke für Innovationen behaftet, für welche eine Lösung gefunden werden muss. Ein zweites Problem ist die Tatsache, dass spezielle Behandlungen, die für kleine Patientenkollektive in aller Regel nur in wenigen, spezialisierten Kliniken durchgeführt werden können, die grundsätzlich für alle Leistungserbringer geltenden Fallgruppen verzerren. Damit entsteht eine Unterfinanzierung in den spezialisierten Kliniken und eine Überfinanzierung in den übrigen Kliniken.

In Deutschland, dessen System G-DRG der schweizerischen Lösung SwissDRG Pate gestanden hat, erfolgte die Umstellung auf das Pauschalssystem mit denselben Hauptzielen wie in der Schweiz. Elf Jahre nach der Einführung von DRG will Deutschland nun einen bundeseinheitlichen Basisfallwert einführen. Dieser soll es erlauben, die Spitalleistungen bundesweit zu vergleichen. Bis 2014 sollen die heute unterschiedlichen Basisfallwerte der Bundesländer einem einheitlichen Basisfallwert-Korridor angenähert werden. Deutschland hatte das DRG-System 2003 eingeführt und berechnete den Basisfallwert in den beiden ersten Jahren für jedes Spital individuell. Zwischen 2005 und 2009 wurden die unterschiedlichen Werte in den einzelnen Bundesländern schrittweise in einen einheitlichen Basisfallwert pro Bundesland überführt. Im Freistaat Bayern beträgt der Basisfallwert (Baserate) 2012 beispielsweise € 3'036.02 und gilt für alle Kliniken gleich. Die Bewegung hin zu einer Bundes-Baserate gelingt jedoch in Deutschland nur durch die Anwendung von sogenannten Zusatzentgelten, welche die oben geschilderten beiden Hauptprobleme eines Pauschalsystems entschärfen helfen. Sie sind für die leistungsgerechte Vergütung von teuren Medikamenten und Verfahren unerlässlich. In Deutschland haben die Zusatzentgelte wesentlich zur Güte des G-DRG-Systems beigetragen. Zurzeit führt der deutsche Fallpauschalenkatalog insgesamt 146 Zusatzentgelte auf, wovon 82 bewertet, das heisst mit einem Preis versehen sind. Die 64 unbewerteten Zusatzentgelte werden spitalindividuell verhandelt. In der Schweiz weist die SwissDRG-Einführungsversion 1.0 nur fünf Zusatzentgelte auf, obwohl die FMH beantragt hatte, jene Zusatzentgelte umzusetzen, für die ein Antrag besteht und mit denen in Deutschland gute Erfahrungen gesammelt wurden. Die SwissDRG AG hat zwar entschieden, die verbleibenden Anträge der Schweizer Fachgesellschaften zu prüfen, jedoch erst für die SwissDRG-Version 2.0. Die Einführungsversion 1.0 wird somit die im G-DRG-System wichtigen Zusatzentgelte kaum berücksichtigen – dies obwohl sie wesentlich auf der deutschen Vorlage basiert und zudem zahlreiche (helvetisierte) deutsche Kostengewichte enthält. Entsprechende Verzerrungen sind damit zu erwarten. Gemäss den Erfahrungen im deutschen System sind Zusatzentgelte für die Realisierung einer landesweit einheitlichen Baserate unabdingbar. Sie sind notwendig, um die Hauptprobleme des

Pauschal-systems zu minimieren und deshalb müssen auf Bundesebene rasche und unbürokratische Lösungen gefunden werden, wenn auch in der Schweiz eine Bundes-Baserate eingeführt werden soll. Die Erfahrungen in Deutschland zeigen deutlich, dass ein neues System mit einem dermassen kompletten Wechsel der Abgeltungssystematik – von der Objekt- zur Subjektfinanzierung und von der Abgeltung von Kosten hin zu Preisen – nur in Etappen einzuführen sein wird. Dies gilt für die Schweiz mit ihrem traditionell föderalistisch organisierten Gesundheitswesen ganz besonders.

Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2010 festgehalten, dass der Kanton die Gesundheitsversorgung in einem optimalen Verhältnis von Qualität und Preis auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sicherstellen will. Der Kanton Aargau soll im interkantonalen Vergleich bezüglich Qualität und Preis wettbewerbsfähig sein, was nach Ansicht des Regierungsrats zunächst insbesondere die Einführung kantonaler Baserates beinhaltet. Schon aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Planung wird eine kantonale einheitliche Baserate angestrebt. Diesem Willen entsprechend ist die Strategie 8 (Leistungsfinanzierung in der stationären Akutversorgung) formuliert:

Der Kanton setzt bei der Leistungsfinanzierung in der stationären Akutversorgung folgende Schwerpunkte:

- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung über die Gestaltung der Spitalliste;
- dual-fixe Spitalfinanzierung;
- Tarifgenehmigung unter folgenden Kriterien:
- innerkantonal gleicher Preis (Baserate) für gleiche Leistung;
- optimales Verhältnis von Qualität und Preis;
- interkantonal wettbewerbsfähige Preise.

Im Dekret zum Spitalgesetz (SpiG) hat der Grosse Rat am 10. Mai 2011 das Vorgehen in Bezug auf die Baserates klar definiert. § 8 Abs. 2 neu SpiG lautet wie folgt:

² Er genehmigt spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) nur noch Tarife, die das Prinzip "innerkantonal gleicher Preis für gleiche Leistung" (kantonsweite Baserate) gewährleisten. Während der Übergangsfrist wird pro stationärem Leistungserbringer nur eine Baserate genehmigt."

Diese Lösung ist nicht im Sinne der Krankenversicherer, welche nicht nur individuelle Baserates pro Leistungserbringer, sondern sogar pro Verhandlungsgemeinschaft von Versicherern verhandeln wollen. Dadurch entstünden mehrere Basispreise pro Spital, womit die Tarifsituation absolut unübersichtlich würde. Dies läuft der Grundabsicht des DRG-Systems absolut entgegen. Der Regierungsrat bekennt sich deshalb klar dazu, 2012 maximal einen Tarif pro Haus zuzulassen und nicht mehrere Baserates pro Leistungserbringer zu genehmigen. Diese Frage könnte sich stellen, wenn die verschiedenen Verhandlungsgruppen auf Seite Versicherer bei ein und demselben Spital unterschiedliche Tarifgrundlagen ausmachen, was unter Beachtung von Art. 59c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) nach Meinung des Regierungsrats unzulässig ist.

Zur Frage 1: "Wie sieht der Regierungsrat bereits für das Jahr 2012 die Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Baserate (Baserate = Marktpreis) im ganzen Kantonsgebiet?"

Der Regierungsrat erachtet es als unmöglich, gleichzeitig mit der Einführung des neuen Abgeltungssystems bereits einen kantonalen Einheitstarif durchzusetzen. Dazu ist die Struktur der Spitäler im Kanton zu unterschiedlich, so dass ein Einheitspreis zwangsläufig zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen Grundversorgern und Spitälern mit spezialisierten Angeboten und damit einer komplexeren Infrastruktur führen müsste. Damit wäre auch die heute gut funktionierende Gesundheitsversorgung im Kanton Aargau in ihrer Wirksamkeit gefährdet.

Zur Frage 2: "In mehreren Kantonen laufen die Verhandlungen auf eine einheitliche Baserate hinaus und zwar vom Unispital bis zum Regionalspital mit kleinen Abweichungen. Was unternimmt der Regierungsrat konkret, dass dies im Aargau auch der Fall sein wird?"

In den aktuell laufenden Verhandlungen zwischen Spitälern und Versicherern ist trotz Wille der Leistungserbringer und der Kantone zu einer einheitlichen Abgeltung abzusehen, dass die Versicherungen ab 2012 zunächst eine Baserate pro Haus durchsetzen werden. Gemäss Art. 49 Abs. 1 KVG werden

für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital (Art. 39 Abs. 1 KVG) oder einem Geburtshaus (Art. 29 KVG) zwischen den Vertragsparteien (Leistungserbringer und Versicherer) Pauschalen vereinbart. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht bereits einmal in einem Verfahren gegen den Kanton Bern festgehalten¹. Gruppentaxen sind ausnahmsweise nur dort zulässig, wo die Spitäler bei entsprechender Struktur vergleichbare Kosten aufweisen. Eine weitere Grundlage für Baserates pro Leistungserbringer findet sich in Art. 59c KVV, welcher vorschreibt, der Tarif dürfe höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung und höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Nach Argumentation der Versicherer kann es keinen Einheitstarif geben, da die Spitäler ganz offensichtlich nicht alle dieselben Kosten haben. In Absatz 3 schreibt Art. 59c KVV zudem vor, die zuständige Behörde habe diese Grundsätze bei Tariffestsetzungen sinngemäss anzuwenden und engt damit deren Spielraum erheblich ein. Allerdings gesteht das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil zur Festlegung der Baserate im Kanton Uri ab 2008 der Kantonsregierung eine Toleranzmarge von 4 % auf den massgebenden Benchmark zu². Somit wird der Regierungsrat nach Vorliegen der Verhandlungsergebnisse seinen Spielraum nutzen.

Zur Frage 3: "In welchen Kantonen laufen die Tarifverhandlungen auf eine einheitliche Baserate hinaus und weshalb ist dies in diesen Kantonen möglich?"

Dem Regierungsrat ist kein Kanton mit einer ähnlich differenzierten Spitalstruktur bekannt, der 2012 eine einheitliche Baserate einführen wird. Dies gelingt nur in Kantonen mit wenigen oder in sich homogenen Spitalstrukturen wie beispielsweise in den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen oder Solothurn.

Einheitliche Baserates können grundsätzlich dann erwartet werden, wenn auf Seiten der Leistungserbringer gemeinsam verhandelt wird. In der Bildung von Vertragsgemeinschaften haben die Spitäler im Aargau aufgrund ihrer rechtlichen Struktur eine gewisse unternehmerische Freiheit. Für 2012 verhandeln die Regionalspitäler und die Klinik Villa im Park in Rothrist gemeinsam, während Hirslanden Aarau, die Kantonsspitäler Aarau und Baden, die Barmelweid, die Klinik für Schlafmedizin und das Geburtshaus Storchentäschli je separat auftreten. Dazu kommen die Verhandlungen zwischen den Versicherern und den Leistungsanbietern in der Psychiatrie und in der Rehabilitation. Diese Situation führt mit grosser Wahrscheinlichkeit zu unterschiedlichen Tarifen. In Kantonen, wo die Spitäler wie beispielsweise in Zürich im Kantonseigentum stehen, gestaltet sich die Vorgehensweise aufgrund der direkten Einflussnahme durch die Kantonsverwaltung selbstredend anders. Auch in Zürich wird es vorläufig trotzdem keinen Einheitstarif geben.

Zur Frage 4: "Wie sieht es bei denjenigen Kantonen aus, wo per 1.1.12 keine einheitliche Baserate zustande kommt? Was sind hierfür die Gründe?"

Unterschiedliche Baserates sind in allen Kantonen zu erwarten, welche keine kleinen oder homogenen Spitalstrukturen aufweisen, sondern wie zum Beispiel die Kantone Aargau und Zürich über Spitäler verschiedener Grösse und Komplexität sowie differentem medizinischem Angebot und entsprechend anderer Ausrüstung verfügen. Es zeigt sich als unmöglich, den teilweise stark unterschiedlichen Spitalinfrastrukturen von Anfang an mit einer einzigen Baserate gerecht zu werden. Diese Situation besteht in der ganzen Schweiz und die Kantone mit verschiedenen komplexen Spitalstrukturen haben schon für die Festlegung der Arbeitstarife unterschiedliche Werte gewählt. Arbeitstarife sind provisorische Tarife und wurden nötig, weil die definitiven Tarife für das Jahr 2012 schweizweit erst gegen Ende des Jahrs vorliegen werden. Die Gründe liegen in der systembedingt späten Einleitung der Tarifverfahren, der in Aussicht gestellten längeren Bearbeitungszeit des Preisüberwachers sowie der zu erwartenden Rechtsverfahren, welche die Tarifpartner anstrengen werden.

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2010 Nr. C-3940/2009 auf Klage der santésuisse gegen den Kanton Bern: Krankenversicherung, Tarifvertrag (Regierungsratsbeschluss Nr. 0889 vom 13. Mai 2009 betreffend die Festsetzung der Tarife ab dem 1. Januar 2009 für die stationäre Behandlung auf der allgemeinen Abteilung in den psychiatrischen Kliniken des Kantons Bern).

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2010 Nr. C-7967/2008 auf Klage der santésuisse gegen das Kantonsspital Uri und den Regierungsrat des Kantons Uri: Entscheid Nr. 2008-661 R-721-13 vom 4. November 2008 betreffend Festsetzung des OKP-Tarifs ab 1. Januar 2008.

Der Erlass von Arbeitstarifen ermöglicht es den Spitälern, abrechnen zu können und nicht in Liquiditätsengpässe zu geraten. Der Kanton Zürich hat am 4. November 2011 vorsorglich die Tarife bekanntgegeben, welche er 2012 festsetzen wird, wenn keine Einigungen zwischen den Verhandlungspartnern zustande kommen. Dabei liegen die strukturbedingt unterschiedlichen Baserates bei einem Kostengewicht von 1.0 für Universitätsspitäler bei Fr. 11'400.– und für alle andere Spitäler bei Fr. 9'500.–. Auch im Kanton Bern wurden als Arbeitstarife eine Baserate von Fr. 11'425.– für das Inselspital und Fr. 9'940.– für alle anderen Spitäler festgelegt. Erst per 1. Januar 2015 streben die Berner eine Vereinheitlichung an. Im Kanton Luzern hat das Kantonsspital Luzern gemeinsam mit den Kantonsspitalern Aarau und St. Gallen mit Helsana eine Baserate von Fr. 10'350.– ausgehandelt, welche auch für die Spitäler Sursee und Wolhusen gilt. Die Luzerner Regierung hat diesen Wert als Arbeitstarif für die LUKS übernommen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Klinik St. Anna denselben Tarif bekommen wird. Auch im Kanton Aargau wurden durch den Regierungsrat Arbeitstarife festgelegt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Arbeitstarife 2012 inklusive Anlagenutzungskosten im Kanton Aargau und den umliegenden Kantonen (Stand: 11. Januar 2012).

	Akutsomatik Uni (auf 1.0 normierte Baserate)	Akutsomatik Kantonsspitaler (auf 1.0 normierte Baserate)	Akutsomatik Privatspitäler (auf 1.0 normierte Baserate)	Akutsomatik übrige (auf 1.0 normierte Baserate)
AG	---	KS Aarau 10'350 KS Baden 10'175	Hirslanden Aarau 10'150	9'632
BL	---	KS Baselland 10'175	9'700	---
BS	UKBB 11'900 USB 10'700	---	9'900	9'900
BE	Inselspital 11'425	9'940	9'940	9'940
LU	---	LUKS 10'350 ²	Die Tarife der Klinik St. Anna und des Paraplegikerzentrums sind unbekannt.	
SO	---	9'890	Augenklinik Pallas 9'400	---
SG	---	10'350 ³	---	k.A.
ZH	USZ 11'400	9'500	9'500	9'500
GL	---	Kantonsspital 9'750	---	---
OW	---	Kantonsspital 9'350	---	---
SH	---	Kantonsspital 9'840	---	---
UR	---	Kantonsspital 9'900	---	---

¹ Querschnittgelähmte und Hirngeschädigte

² betrifft die Spitäler Luzern, Wolhusen und Sursee (LUKS). Keine Angaben zu anderen Spitälern.

³ betrifft das KSSG (Spitäler St. Gallen, Rorschach und Flawil). Keine Angaben zu anderen Spitälern.

³ plus Teilpauschale pro Fall von Fr. 3'200.-

⁴ plus Fallteilpauschale ab 6. Tag von Fr. 7'625.-

k.A. = keine Angaben

UKBB = Universitäts-Kinderklinik beider Basel

USB = Universitätsspital Basel

LUKS = Luzerner Kantonsspital

USZ = Universitätsspital Zürich

Zur Frage 5: "Was unternimmt der Regierungsrat, damit bei den Tarifverhandlungen nicht über Kosten sondern über Preise verhandelt wird?"

Dies liegt nicht im Einflussbereich des Regierungsrats, sondern ist Sache der Verhandlungspartner. Diese haben sich an die Grundlagen im KVG zu halten, namentlich an Art. 49, sowie an Art. 59c KVV. Der Regierungsrat kann einem Tarifvertrag aber im Rahmen seiner Genehmigungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG die Zustimmung verweigern.

Zur Frage 6: "Was unternimmt der Regierungsrat, damit die verschiedenen Rollenkonflikte des Kantons gemildert werden können?"

Der Regierungsrat ist sich seiner Mehrfachrolle als Gestalter der Spitalliste, Tariffeststellungs- und Tariffestsetzungsbehörde, sowie Eigentümerversorger der drei Kantonsspitäler bewusst. Während ihm ein Teil dieser Funktionen vom Bundesgesetzgeber zugewiesen ist, hat die Eigentümerschaft des Kantons an einem Teil der aargauischen Spitäler einen historischen Hintergrund. Deshalb nutzt der Regierungsrat mit dem Bewerbungsverfahren für die Aufnahme auf die Spitalliste auch in Zukunft ein starkes Instrument, welches die Gleichbehandlung aller Anbieter sicherstellt. Bei der Prüfung und Genehmigung der Tarife sowie bei den Tariffestsetzungen wird er sich auf die Berechnungen der Verhandlungspartner stützen und wie bisher die Empfehlungen des eidgenössischen Preisüberwachers in seinen Entscheidungen einbeziehen, denn er hat ein Empfehlungsrecht. Im Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985 heisst es in Art. 14 Abs. 2 dazu: "Die Behörde führt die Stellungnahme (des Preisüberwachers) in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies." Eine weitere Möglichkeit zur Rollenentflechtung bietet die Zentralspital-Vorlage, denn wenn der Leistungsauftrag für die Spezialversorgung nicht mehr an zwei, sondern nur noch an einen Leistungserbringer erteilt werden kann, kann sich der Kanton aus der Detailplanung zurückziehen.

Zur Frage 7: "Bis wann kann mit dem Vorliegen der Eigentümerstrategie des Regierungsrates bei den im Eigentum des Kantons befindlichen Spitälern gerechnet werden?"

Aufgrund der mittels Dekret beschlossenen Teilrevision des Spitalgesetzes ist eine Anpassung der Eigentümerstrategien erforderlich. Aus heutiger Sicht kann bis Sommer 2012 mit dem Vorliegen der revidierten Eigentümerstrategien gerechnet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieser Interpellation betragen Fr. 1'038.—.

Hochreuter Clemens, SVP, Aarau: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation zum Thema Base Rate in Spitälern. Das Ziel ist klar vorgegeben: Diese kantonseinheitliche Base Rate muss so rasch als möglich eingeführt werden. Der Grosse Rat hat in einem entsprechenden Erlass formuliert, dass innerkantonal "Gleicher Preis für die gleiche Leistung" gelten soll. Auch der Regierungsrat teilt dieses Ziel und schreibt in der Beantwortung meiner Interpellation, dass im Endausbau sogar eine schweizweit einheitliche Base Rate nötig sei, damit das Potenzial des DRG-Systems richtig genutzt und die nachhaltige Finanzierung des schweizerischen Gesundheitswesens effizient ausgeschöpft werden könne. In seiner Antwort meint der Regierungsrat, dass dieses Ziel nicht per 2012 umgesetzt werden könne. Das bedeutet, dass aktuell der Schritt vom kostenorientierten zum preisorientierten System nicht vollzogen wird. Aktuell erhält also ein Spital, welches seine hohen Kosten gut dokumentieren kann, eine höhere Base Rate als Spitäler, die kostengünstiger und effizienter arbeiten. Die günstigen Spitäler werden also bestraft und bei den teuren fehlen Anreize, um Prozessoptimierungen konsequent vorzunehmen. Dieser Zustand muss so rasch als möglich behoben werden.

Ich danke dem Regierungsrat, wenn er diesbezüglich hartnäckig ist und die einheitliche Base Rate kantonsweit so rasch als möglich durchsetzt. Immerhin wird laut regierungsrätlicher Antwort darauf geachtet, dass pro Spital nur eine Base Rate zugelassen werden soll. Ich weise gern daraufhin, dass die neue Spitalfinanzierung auch in Bundesbern kritisch verfolgt wird. Frau Nationalrätin Ruth Humbel hat in diesem Zusammenhang eine Motion eingereicht mit dem Titel "Gesetzeskonforme Umsetzung der Spitalfinanzierung". Darin fordert sie die Aufhebung von Art. 59c Abs. 1, lit. a in der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz. Auf Bundesebene gibt es nämlich nach wie vor zwei Gesetzesartikel, die sich widersprechen: Gemäss Art. 59 haben sich die Spitaltarife nach den ausgewiesenen Kosten zu richten. Gemäss Art. 49 KVG haben sich die Spitaltarife gemäss neuer Spitalfinanzierung an den Leistung und den notwendigen Qualitätsstandards zu orientieren und sind entsprechend umzusetzen. Dies ist der klare Wille des Gesetzgebers. Ich bin überzeugt, dass dieser Widerspruch aufge-

hoben werden muss und ich bin gespannt auf den Entscheid aus Bundesbern. Ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat im Bestreben, diese kantonale einheitliche Base Rate möglichst rasch umzusetzen, dadurch zusätzlich unterstützt wird. In diesem Sinne bin ich teilweise zufrieden mit der Beantwortung der Interpellation. Danke!

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1865 Interpellation Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs (Sprecher), und Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, vom 20. September 2011 betreffend seelsorgerische Betreuung der Patienten; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1507)

Mit Datum vom 7. Dezember 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Einleitung

Die seit 1987 bestehende Fassung von § 49 Abs. 3 des alten Gesundheitsgesetzes (GesG 1987) lautete wie folgt:

"§ 49 Rechte und Pflichten der Patienten
Die seelsorgerische Betreuung der Patienten ist zu gewährleisten."

Das Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret, [PD] Patientendekret) vom 21. August 1990 enthielt in § 6 folgende Regelung:

"§ 6 Vertrauliche Gespräche
Der Patient erhält auf seinen Wunsch hin angemessene Gelegenheit, vertrauliche Gespräche mit den zuständigen Ärzten, seinen Angehörigen und Bekannten oder dem Seelsorger zu führen."

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 erlangte per 1. Juli 2008 folgende ergänzte Fassung des GesG 1987 durch Fremdänderung Geltung:

"§ 49 Rechte und Pflichten der Patienten
Die seelsorgerische Betreuung der Patienten ist zu gewährleisten; sie wird durch die Spitalpfarrdienste der anerkannten Landeskirchen und die Gemeindepfarrämter wahrgenommen. Sie haben Anspruch auf Mitteilung von Name und Adresse von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft, sofern die Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht abgelehnt haben."

Das Patientendekret galt unverändert weiter.

Ab 1. Januar 2010 trat die neue Gesundheitsgesetzgebung in Kraft und enthielt die folgenden Bestimmungen:

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009

"§ 28 Grundsätze
Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Wahrung der persönlichen Freiheit und der Persönlichkeitsrechte.
Patientinnen und Patienten haben insbesondere ein Recht auf
a) Information,
b) Aufklärung,
c) Berücksichtigung ihres Willens,
d) Akteneinsicht und -herausgabe,
e) Schutz ihrer Daten."

Patientenverordnung (PatV) vom 11. November 2009

"§ 1 Inhalt (der Information)
Patientinnen und Patienten sind von den behandelnden Personen unaufgefordert sowie in geeigneter und verständlicher Form zu informieren insbesondere über
a) ihre Rechte und Pflichten,
b) den Betrieb und die Hausordnung,
...
d) die Möglichkeit, vertrauliche Gespräche führen zu können."

§ 21 Andere Zwecke (für Informationen an Dritte ausser Nachbehandlung und Vorbehandlung)

Dritten dürfen Auskünfte über Patientinnen und Patienten nur erteilt werden, wenn diese ihr Einverständnis gegeben haben.

Soweit aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientinnen und Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung zu Auskünften an die gesetzliche Vertretung und die nächsten Angehörigen vermutet."

Gleichzeitig wurde das Patientendekret aufgehoben.

Zu den zentralen Revisionsanliegen des neuen Gesundheitsgesetzes gehörten als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung nebst anderem die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Patientinnen und Patienten sowie die Sensibilisierung für Anliegen des patientenbezogenen Datenschutzes (vgl. [08.141] Botschaft "Gesundheitsgesetz [GesG]; Totalrevision" vom 21. Mai 2008 Ziffer 2.1.3). Im Rahmen der neuen Gesetzgebung wurde als Folge des Selbstbestimmungsrechts von bisherigen Widerspruchslösungen (zum Beispiel Obduktionen) konsequent auf Zustimmungslösungen gewechselt, was dem allgemeinen Einwilligungserfordernis in medizinische Eingriffe entspricht (siehe [08.141] Botschaft, § 31 Abs. 1). Konzeptionell war beabsichtigt, die zentralen Grundsätze auf Gesetzesebene und die Details auf Verordnungsebene (statt wie bisher Dekretsebene) zu regeln. Diese Überlegungen des Regierungsrats blieben in der Folge unbestritten.

Die Zustimmungslösung bedeutet, dass die Patientendaten nur weitergegeben werden dürfen, wenn die Patientin beziehungsweise der Patient der Datenweitergabe zugestimmt hat. Die Widerspruchslösung bedeutet, dass die Patientendaten weitergegeben dürfen, sofern die Patientin beziehungsweise der Patient die Datenweitergabe nicht untersagt hat.

In der Praxis verlangen sowohl Zustimmungs- als auch Widerspruchslösung eine aktive Information und Aufklärung der Patientinnen und Patienten durch die Spitäler. Erst daraus mündet die Willensäusserung der aufgeklärten Person.

Dieser Konzeption auf Gesetzesstufe folgend, ist auch die Patientenverordnung (PatV) vom Zustimmungsprinzip geprägt. Für die zur Diskussion stehenden Fragen ist § 1 PatV anwendbar. Diese Bestimmung verlangt die unaufgeforderte Information über die Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, vertrauliche Gespräche führen zu können.

In den Materialien zur PatV wird ausgeführt, vertrauliche Gespräche führen zu können, umfasse beispielsweise Gespräche mit Angehörigen, Bekannten oder Seelsorgenden.

Dass die Patientinnen und Patienten berechtigt sind, sich von ihren Seelsorgerinnen beziehungsweise Seelsorgern im Spital begleiten zu lassen, beinhaltet gleichzeitig die Verpflichtung der Spitäler, dem Patientenwillen gemäss die Seelsorge zu gewährleisten.

Zur Frage 1: "Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass Beschlüsse des Grossen Rates umgesetzt und nicht mit einer Botschaft zu einer Totalrevision noch vor Inkrafttreten und ohne Begründung bereits schon wieder in Frage gestellt werden?"

Der Grosse Rat hat seinerzeit bei der Ergänzung des GesG eine als Widerspruchslösung formulierte Bestimmung beschlossen. Diese entsprach dem Konzept des GesG 1987, welches auch Widerspruchslösungen enthielt.

Beim totalrevidierten GesG fand – wie eingangs erwähnt – eine konzeptionelle Ausrichtung hin zur Stärkung der Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten statt, die auch die seelsorgerische Tätigkeit umfasst. Das Gesetzgebungskonzept beinhaltete ferner, dass auf Gesetzesstufe lediglich die allgemeinen Grundsätze (zum Beispiel das Recht der Patientinnen und Patienten auf Berücksichtigung ihres Willens und auf Schutz ihrer Daten gemäss § 28 Abs. 2 lit. c und e GesG) festgelegt und diese Grundsätze erst auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Entsprechend ist im GesG das allgemeine Zustimmungsprinzip verankert und enthält die PatV näheres zum Besuchsrecht, das auch die Seelsorge mitumfasst.

Mit dem Wechsel zum Zustimmungsprinzip ändert sich materiell in Bezug auf die Gewährleistung der seelsorgerischen Betreuung nichts. Insofern ist der Vorwurf, wonach der frühere Beschluss des Grossen Rates mit dem neuen GesG infrage gestellt worden sei, nicht zutreffend.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum GesG 2009 wurde die Wiederaufnahme einer expliziten Regelung für die seelsorgerische Betreuung der Patientinnen und Patienten (sei es mit Zustimmungs- oder Widerspruchslösung) von keiner Seite angeregt.

Der Grosse Rat hat dem neuen Gesundheitsgesetz mit der nun geltenden Regelung der Patientenrechte am 20. Januar 2009 zugestimmt.

Der Regierungsrat ging im Rahmen der Totalrevision des GesG aus den erwähnten Gründen davon aus, dass die Rechte der Patientinnen und Patienten auch im Bereich der Seelsorge weiterhin gewährleistet sind. An diese Beurteilung hat sich bis heute nichts geändert.

Zur Frage 2: "Wie gedenkt der Regierungsrat den "Betriebsunfall" zu korrigieren, damit die seelsorgerische Betreuung der Patienten wiederum gewährleistet werden kann?"

Bereits im GesG 1987 wurde die seelsorgerische Betreuung als Recht der Patientenschaft konzipiert; der Patientin beziehungsweise dem Patienten stand es frei, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Institutionen waren verpflichtet, den Anspruch ihrer Patientenschaft auf seelsorgerische Betreuung zu gewährleisten.

Entsprechend der grundlegenden Patientenrechte gemäss § 28 GesG 2009 ist die seelsorgerische Betreuung auch aktuell als Recht der Patientin beziehungsweise des Patienten ausgestaltet, was der Patientenautonomie im Arzt-Patienten-Verhältnis sowie dem strafrechtlichen Schutz des Patientengeheimnisses (§ 321 Strafgesetzbuch; Verletzung des Berufsgeheimnisses) Rechnung trägt. Auch mit der geltenden Fassung bleiben die Spitäler verpflichtet, die Seelsorge zu gewährleisten. Es handelt sich somit nicht um einen "Betriebsunfall".

Die bestehende Gesetzgebung verhindert die seelsorgerische Tätigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften in keiner Weise. Sie verlangt einzig, dass die Patientin beziehungsweise der Patient die Zustimmung zum Datenfluss an die seelsorgerisch tätigen Personen erteilt und damit der Patientenwille respektiert wird.

Vor diesem Hintergrund erweist sich aus Sicht des Regierungsrats eine Änderung der Gesetzgebung als nicht erforderlich.

Zur Frage 3: "Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit der nun dadurch erfolgte Schaden gering gehalten werden kann?"

Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen der seelsorgerisch tätigen Personen für das Wohl der Patientinnen und Patienten und ist ebenfalls der Meinung, dass diese Personen gewisse Daten von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft benötigen, damit sie ihre Tätigkeiten in den Spitälern ausüben können, sofern der Patient beziehungsweise die Patientin seelsorgerische Betreuung in Anspruch nehmen möchte.

Aufgrund verschiedener Reaktionen der anerkannten Landeskirchen gegenüber dem zuständigen Departement und auch in den Medien, fand im Oktober 2011 zwischen Vertretern dieser Kirchen und der Kantonsspital Aarau AG eine Besprechung statt, an der auch die Datenschutzbeauftragte des Kantons sowie das zuständige Departement anwesend waren.

Die anerkannten Landeskirchen haben sich dabei für eine explizierte Regelung in der Patientenverordnung ausgesprochen. Aus den erwähnten Gründen erweist sich eine solche Regelung als nicht erforderlich.

Vielmehr sollen die zwischen den drei Landeskirchen und der Kantonsspital Aarau AG initiierten lösungsorientierten Gespräche weitergeführt werden. Ziel soll sein, sich über eine für alle Seiten befriedigende Lösung für die praktische Umsetzung der geltenden Gesetzgebung zu einigen und damit eine Optimierung im Vollzug zu erreichen (zum Beispiel bei der Information durch die Spitäler ausdrücklich auf die seelsorgerischen Gespräche hinweisen und aufklären, was die Ablehnung bedeutet; darauf hinweisen, dass die Ablehnung jederzeit in eine Zustimmung geändert werden kann; die Notfallpatienten in einem späteren Zeitpunkt befragen und nicht als Nichtzustimmende führen). Die daraus getroffenen einvernehmlichen Absprachen bieten die Grundlage für eine anschliessende Information des zuständigen Departements an die übrigen Spitäler, um damit einen einheitlichen Vollzug sicherstellen zu können.

Mit der Optimierung des Vollzugs werden aus Sicht des Regierungsrats die bestehenden legitimen Interessen in Einklang gebracht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.—.

Dr. Bialek Roland, EVP, Buchs: Mit der Antwort des Regierungsrats können wir nicht zufrieden sein. Bei der Beratung des IDAG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) hat die zuständige Kommission erkannt, dass eine funktionsfähige Spitalseelsorge eine gesetzliche Regelung braucht. Alternativen wurden diskutiert und verworfen. Im Jahr 2006 wurde das IDAG im Grossen Rat beschlossen. Der Antrag der Kommission AVW, das Gesundheitsgesetz zu ändern, wurde mit Zustimmung des Regierungsrats vom Plenum angenommen. Damit konnten die Spitalpfarrdienste und Gemeindepfarrämter der Landeskirchen weiterhin Namen und Adressen von Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft erhalten, sofern diese die Weiterleitung der Daten nicht abgelehnt haben. Alle waren zufrieden. Wirklich alle?

Hier beginnt die ungeheure Geschichte. Noch bevor die Regelung in Kraft treten konnte, beantragte der Regierungsrat eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Der Grossratsbeschluss wurde nicht berücksichtigt. In der Botschaft wurde nicht einmal darauf eingegangen. Dies war kein Betriebsunfall, so lautete die vorliegende Antwort. Es ging um eine neue, konzeptionelle Ausrichtung und die Spitalseelsorge war einfach "mitgemeint". Wir sind der Meinung, dass Grossratsbeschlüsse auszuführen sind!

Will der Regierungsrat dies nicht vollziehen, so muss er einen konkreten, begründeten Antrag stellen. Eine andere Vorgehensweise ist respektlos. Immerhin hat sich eine ganze Kommission intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Gemäss Regierungsrat ändert sich mit der neuen Gesetzgebung materiell nichts. Die neue Regelung verhindere die seelsorgerische Tätigkeit der Kirchen in keiner Weise. Leider sprechen die Zahlen eine andere Sprache: Mit der neuen Regelung haben die Besuche der Seelsorgenden dramatisch abgenommen. Im Vergleich zu 100 Besuchen zu Beginn des Jahres 2011 konnten Ende Jahr im KSA nur noch deren fünf erfolgen. Wer hier keine Änderung sieht, sieht nicht die Realität.

Problematisch ist, dass die Seelsorge unterschiedlich verstanden wird. Der Regierungsrat setzt sie mit einem vertraulichen Gespräch gleich, das gewünscht oder sogar bestellt werden kann. Die Kirchen haben hierzu einen anderen Blick, wie beispielsweise in der neuen reformierten Kirchenordnung nachzulesen ist: "Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen, sich ihnen zuzuwenden, für sie bereit zu sein, sie zu begleiten und Antworten auf ihre individuellen Glaubens- und Lebensfragen aus christlicher Perspektive anzubieten."

Die Seelsorge gehört zum Grundauftrag der Landeskirchen. Die Mitglieder haben Anrecht auf eine angemessene seelsorgerische Betreuung. Der Staat soll dies nicht verhindern. Wer den Besuch eines Pfarrers nicht will, kann die Weitergabe seines Namens verhindern, seine Konfession erst gar nicht angeben oder aus der Kirche austreten.

Wir sind mit der Antwort nicht zufrieden und haben aus diesem Grund eine Motion eingereicht. Diese Änderung soll rückgängig gemacht und der Beschluss des Grossen Rates vom Oktober 2006 umgesetzt werden.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Dr. Roland Bialek, Buchs, von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1866 Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 8. November 2011 betreffend Abgabe der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee ohne Kostenfolge; Rückzug

(vgl. Art. 1515)

Mit Datum vom 18. Januar 2012 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen.

Die Angehörigen der Armee erhalten für die Dauer ihrer militärischen Dienstzeit leihweise und als Teil der persönlichen Ausrüstung ein Sturmgewehr 57 (Stgw 57) beziehungsweise 90 (Stgw 90) oder eine Pistole 75 (Pist 75). Am Ende der Dienstzeit kann ihnen diese Waffe ins Eigentum übergeben werden. Dies ist in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10), der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31), der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS; SR 512.311) und der Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS; SR 514.101) geregelt. Die Armeeangehörigen müssen seit dem 1. Januar 2010 beim Übergang einer Waffe ins Eigentum einen Waffenerwerbsschein vorlegen. Dies ist in Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) geregelt. Die Kosten des Waffenerwerbsscheines sind gesamtschweizerisch geregelt und betragen Fr. 70.– (Fr. 20.– für den Strafregisterauszug und Fr. 50.– für den eigentlichen Waffenerwerbsschein). Mit der Neuregelung des Waffenerwerbsscheines werden die Armeeangehörigen den übrigen Eigentümern von Waffen gleichgestellt. Als Beispiel sei erwähnt, dass die Angehörigen der Kantonspolizei Aargau für die Übernahme ihrer ausgemusterten Pistole (SIGSAUER P 228) ebenfalls einen Waffenerwerbsschein vorlegen müssen.

Sämtliche Waffen, die am Ende der ordentlichen Dienstzeit ins Eigentum der Armeeangehörigen übergehen, werden durch die Logistikkbasis der Armee (LBA) gekennzeichnet und in einer Datenbank erfasst. Die Informationen zur erworbenen Waffe und zur erwerbenden Person werden seit dem 12. Dezember 2008 gestützt auf das Waffengesetz an das Bundesamt für Polizei übermittelt. Die abgege-

benen Sturmgewehre (Typ 57 oder 90) werden technisch zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Abänderung, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgt durch die LBA. Die dafür notwendigen Aufwendungen gehen zulasten des neuen Eigentümers. Die Entschädigung im Umfang von Fr. 30.– für die Pistole, Fr. 60.– für das Sturmgewehr 57 und Fr. 100.– für das Sturmgewehr 90 deckt somit vollumfänglich die anfallenden Kosten. Bei einem ordentlichen Kauf eines Stgw 90 muss heute mit Fr. 2'700.– gerechnet werden. Ebenfalls belaufen sich die marktüblichen Preise für eine Pist 75 oder ein Stgw 57 auf mehrere hundert Franken. In jedem Fall ist es so, dass die Armeeangehörigen die Ordonnanzwaffen zu einer, im Vergleich zum Preis beim Erwerb durch Kauf, fairen Gebührenhöhe zu Eigentum übernehmen können. Für einen weitergehenden Erlass der Gebühren und einer entsprechenden Änderung der geltenden Rechtsgrundlagen besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Handlungsbedarf. Eine Umfrage bei den angrenzenden Kantonen zeigt zudem, dass die heute geltende Regelung überall unbestritten ist. Zu erwähnen ist schliesslich, dass die Funktionärinnen und Funktionäre des ausserdienstlichen Schiesswesens (Schützenmeister, Jungschützenleiter, Mitglieder der Schiesskommissionen), ungeachtet des Alters, der Armee zugewiesen werden können. Diese Zuweisung erfolgt auf Antrag und wird durch den Führungsstab der Armee bewilligt. Mit dieser Sonderregelung können die Funktionärinnen und Funktionäre, ohne einen entsprechenden Waffenerwerbsschein und somit ohne jegliche Kosten, eine Ordonnanzwaffe leihweise beziehen. Allfällige Kosten für Reparaturen an dieser Leihwaffe trägt der Bund. Aus der Sicht des Regierungsrats ist dies eine sehr grosszügige Regelung. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die bundesrechtlichen Gebühren, auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger, nicht durch den Kanton getragen werden sollen und lehnt das Postulat ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

Riner Christoph, SVP, Zeihen: Der Regierungsrat lehnt mein Postulat ab und hat uns eine schriftliche Begründung zugestellt. Ich habe es zur Kenntnis genommen, glücklich hat es mich aber nicht gemacht. Ich akzeptiere die Begründung und ziehe mein Postulat hiermit zurück.

Vorsitzender: Christoph Riner hat sein Postulat zurückgezogen. Das Geschäft ist erledigt.

1867 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 8. November 2011 betreffend Praxisbewilligung für einen vorbestraften Hausarzt mit drei Praxen in den Bezirken Bremgarten, Muri und Baden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1518)

Mit Datum vom 21. Dezember 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Welche Unterlagen hat das DGS vom Gesuchsteller verlangt, bevor es ihm die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Art. 34 ff. MedBG und § 4 ff. GesG)?"

Im Jahr 2006 war das Medizinalberufegesetz (MedBG) noch nicht in Kraft. Das Departement Gesundheit und Soziales hat vom Gesuchsteller die damals üblichen Unterlagen einverlangt (anerkanntes Arztdiplom, anerkannter Weiterbildungstitel, Schweizerischer Strafregistrauszug, Lebenslauf). Zusätzlich lag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Deutschen Aufsichtsbehörde über die Ärzte vor.

Zur Frage 2: "Hat das DGS den polizeilichen Leumund des Hausarztes über sein Verhalten in Deutschland einverlangt, bevor es im Jahr 2007 die Bewilligung erteilte?"

Das Departement Gesundheit und Soziales hat einen Schweizerischen Strafregistrauszug eingefordert, jedoch keinen Deutschen. Dieses Vorgehen entsprach dem Standard im Jahr 2006 bei Personen, die bereits in der Schweiz tätig waren.

Zur Frage 3: "Hat das DGS einen Strafregistrauszug einverlangt?"

Wie erwähnt, hat das Departement Gesundheit und Soziales einen Schweizerischen Strafregisterauszug einverlangt.

Zur Frage 4: "Hat das DGS einen beruflichen Leumund (Amtsberichte, Referenzen, Arbeitszeugnisse, etc.) über das berufliche Vorleben des Hausarztes in Deutschland einverlangt?"

Dem Departement Gesundheit und Soziales lag, wie erwähnt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Deutschen Ärztlichen Aufsichtsbehörde vor. Arbeitszeugnisse aus unselbstständiger Tätigkeit werden in der Regel weder bei schweizerischen noch ausländischen Gesuchstellern eingeholt. Im vorliegenden Fall lagen aber zusätzliche Unterlagen vor, nämlich ein ärztliches Attest aus dem Jahr 2005, Fortbildungsnachweise der Jahre 1990 bis 2002 sowie eine Referenz eines Ambulanzdienstes aus dem Jahr 2005.

Zur Frage 5: "Wie ist es dem DGS möglich, das Gesuch eines ausländischen Arztes um Bewilligung der Berufsausübung in zehn Tagen zu prüfen (30. April 2006 – 11. Mai 2006)?"

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen Dokumente eingereicht werden, erfolgt eine kundenfreundliche und rasche Gesuchsbearbeitung innert ca. 14 Tagen. Lange und für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht nachvollziehbare Bearbeitungszeiten ziehen zu Recht Beschwerden nach sich.

Zur Frage 6: "Gibt es bei gleichzeitig hängigen Verfahren auf Erteilung der Berufsausübungsbewilligung keine Koordination zwischen den betroffenen Kantonen?"

Die Gesuchsteller haben seit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes per 1. Januar 2010 Auskunft darüber zu geben, ob in einem anderen Kanton oder Land die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) je verweigert oder die Tätigkeit untersagt oder eingeschränkt wurde. Basierend auf der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2009 wurden diese Angaben nicht routinemässig erhoben.

Zur Frage 7: "Wusste das DGS vor der erteilten Bewilligung, dass derselbe Hausarzt im Kanton Bern im Parallelverfahren Schwierigkeiten hatte?"

Nein.

Zur Frage 8: "Die bernischen Voraussetzungen für die Bewilligung decken sich beinahe mit den aargauischen: Wieso ist es möglich, dass der gleiche Gesuchsteller im Kanton Aargau nach nur zehntägiger Prüfung eine Bewilligung erhält und im Kanton Bern abgewiesen wurde?"

Der Kanton Bern hat die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung aufgrund der Vorstrafen in Deutschland nicht erteilt. Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und Erteilung der Berufsausübungsbewilligung hatte die Aargauische Aufsichtsbehörde indes weder Kenntnis vom Verfahren im Kanton Bern noch vom deutschen Strafregisterauszug. Aus diesem Grund kam es zu einer raschen Ausstellung der BAB.

Zur Frage 9: "Beschränkt sich die interkantonale Koordination auf die Führung des Registers der universitären Medizinalberufe (Art. 51 ff. MedBG) oder gibt es zwischen den Kantonen einen Informationsaustausch über abgewiesene Gesuche?"

Die gegenseitige Information basiert auf dem Medizinalberuferegister, das seit Anfang 2010 der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ein zusätzlicher Informationsaustausch erfolgt in Einzelfällen unter Beachtung des Amtsgeheimnisses.

Zur Frage 10: "Wie hat das DGS nach Erhalt der Informationen des Hausärztereins im Jahr 2009 reagiert?"

Mit einer Delegation des Hausärztereins wurden Gespräche geführt, und es wurden zusätzliche Unterlagen eingefordert.

Zur Frage 11: "Wieso hat das DGS nach der umfangreichen Information durch den Hausärzterein des Bezirks Bremgarten die Bewilligung zur Berufsausübung nicht entzogen?"

Beim Entzug einer BAB handelt es sich um eine ausserordentlich einschneidende verwaltungsrechtliche Massnahme, die im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter Wahrung der generellen Prinzipien der Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit etc. ergehen muss. Es lagen zum damaligen Zeitpunkt allein die genannten Informationen, jedoch keine verwertbaren Belege, rechtskräftige Urteile etc. vor, die den Entzug der BAB gerechtfertigt hätten.

Zur Frage 12: "Wie beurteilt das DGS den Umstand, dass ein Hausarzt bei Patienten Darlehen aufnimmt bzw. dass er Patienten zu diesem Zweck schriftlich angeht?"

Ärztinnen und Ärzte haben die Berufspflichten gemäss Art. 40 MedBG (Sorgfältige Berufsausübung, lebenslange Fortbildung, Wahrung der Patientenrechte, keine irreführende Werbung, Wahrung der Patienteninteressen, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Beistandspflicht, Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung) einzuhalten. Die Aufforderung zur Gewährung von Darlehen wird unter dem Aspekt der Einhaltung der generellen Berufspflichten im Verhalten gegenüber den Patienten im Rahmen des laufenden Disziplinarverfahrens beurteilt.

Zur Frage 13: "Wie beurteilt das DGS, dass ein Hausarzt Rückzahlungsforderungen von Santésuisse über CHF 723'000.– gewärtigen muss?"

Die Prüfung der sogenannten WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG ist Aufgabe der Krankenkassen. Bei Verdacht auf Nichtbeachtung dieser Kriterien kann es zu Rückzahlungsforderungen der Krankenkassen kommen. Für die Aufsichtsbehörde können Rückzahlungsforderungen dann Bedeutung erlangen, wenn sie in Rechtskraft erwachsen. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu, sodass das Departement Gesundheit und Soziales keine Beurteilung beziehungsweise Wertung vornehmen kann.

Zur Frage 14: "Wie beurteilt das DGS den Umstand, dass ein Hausarzt Löhne seiner Angestellten nicht oder nur äusserst schleppend bezahlt?"

Das Departement Gesundheit und Soziales nimmt keine Beurteilung von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur in einer Arztpraxis vor.

Zur Frage 15: "Weiss das DGS, dass der Hausarzt in Stetten ein Medikamentenlager betreibt?"

Das Departement Gesundheit und Soziales hat aufgrund dieser Interpellation Informationen über ein angebliches Medikamentenlager in Stetten erhalten. Nachdem die Adresse in Erfahrung gebracht werden konnte, wurde umgehend eine unangekündigte Inspektion unter Beizug der Kantonspolizei durchgeführt. Der Verdacht auf ein Medikamentenlager konnte nicht bestätigt werden.

Zur Frage 16: "Toleriert das DGS, dass ein Hausarzt ohne Bewilligung des Kantonsarztes Medikamente abgibt?"

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf die Abgabe von Ritalin ohne Bewilligung des Kantonsarztes. Ein solches Vorgehen wird selbstverständlich nicht toleriert. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2009

eine Strafanzeige eingereicht. Das Verfahren ist zurzeit noch vor dem Bezirksgericht Bremgarten hängig. Zudem wurde der Arzt im Jahr 2010 disziplinarrechtlich gebüsst und er erhielt einen Verweis.

Zur Frage 17: "Wurde dieser Hausarzt wegen Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen gemäss § 24 Gesundheitsgesetz diszipliniert?"

Die vom Departement Gesundheit und Soziales verfügte Disziplinar massnahme erfolgte nach Art. 40 lit. a MedBG wegen Verletzung von Berufspflichten.

Zur Frage 18: "Wie vielen Hausärzten wurde in den letzten Jahren die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen?"

Bei Hausärzten kam es in den letzten Jahren zu keinen Bewilligungsentzügen, bei Spezialärztinnen zu einem. Hingegen verzichteten zwei Hausärzte im Lauf eines Verfahrens auf die BAB.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'104.–.

Vorsitzender: Jean-Pierre Gallati, Wohlen, erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1868 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), Milly Stöckli, SVP, Muri, Rosmarie Groux, SP, Berikon, Andrea Moll, FDP, Sins, und Herbert Strebel, CVP, Muri, vom 8. November 2011 betreffend Bewilligungsverfahren zur Berufsausübung als Arzt, bei zugezogenen Nachfolgern von Hausarztpraxen aus dem Ausland, ausgelöst durch die belastete Situation "Ingo Malm"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1520)

Mit Datum vom 21. Dezember 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Welche Bedingungen muss ein aus dem Ausland zugezogener Arzt erfüllen, damit er eine Arztpraxis in der Schweiz übernehmen kann und besteht die Möglichkeit, ein Leumundszeugnis auch aus dem Ursprungsland einzufordern?"

Ärztinnen und Ärzte, die aus dem Ausland zuziehen und eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) – oft Praxisbewilligung genannt – beantragen, haben in formeller Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie Ärztinnen und Ärzte, die in der Schweiz die Aus- und Weiterbildung absolviert haben. Unter anderem müssen ein eidgenössisches oder ein von der Eidgenössischen Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkanntes Diplom, ein Weiterbildungstitel, ein Strafregistrauszug sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Ärzteschaft vorliegen. Letzteres jedoch nur, wenn früher eine selbstständige ärztliche Tätigkeit in einem anderen Kanton oder in einem anderen Land ausgeübt wurde. Falls ausländische Gesuchsteller noch nicht fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft sind, wird ein Strafregistrauszug aus dem Herkunftsland einverlangt.

Zur Frage 2: "In der Schweiz mangelt es an Nachfolgern von Hausärzten und ganz besonders auch an Kinderärzten, was für ausländische Ärzte verlockend ist und zunehmend auch als Chance genutzt wird. Wie werden diesbezügliche Anträge adäquat geprüft, um ähnliche Fälle künftig zu verhindern?"

Sämtliche Gesuche um Erteilung einer BAB werden nach dem gleichen Schema geprüft, unabhängig von der Herkunft der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Zur Frage 3: "Wer überprüft Berufstitel und Arbeitsbewilligung der weiteren Angestellten in einer Arztpraxis?"

Von Gesetzes wegen werden diejenigen Personen überprüft, für die eine Aufsichtspflicht besteht. Darunter fallen Ärztinnen und Ärzte mit BAB, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Assistentinnen und Assistenten. Das übrige Personal in Arztpraxen untersteht keiner gesundheitspolizeilichen Aufsicht.

Die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für ausländische Personen fällt generell in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Migration und Integration.

Zur Frage 4: "Welcher Kriterien bedarf es und wie sieht das Verfahren aus, damit eine ehemals erteilte Arztbewilligung entzogen werden kann; wer ist zuständig und verantwortlich dafür?"

Ärztinnen und Ärzte mit BAB haben die Berufspflichten gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) wahrzunehmen sowie die Bedingungen gemäss Gesundheitsgesetz zu erfüllen. Der Entzug einer BAB kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt wurden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen (Art. 38 MedBG). Ein Berufsverbot kann als Disziplinar massnahme in Anwendung von Art. 43 MedBG (Verwarnung, Verweis, Busse bis Fr. 20'000.–, befristetes Berufsverbot, definitives Berufsverbot oder Verbot eines Teils des Tätigkeitsspektrums) bei Gesetzesverstössen ausgesprochen werden.

Die Aufsicht wird vom Kantonsärztlichen Dienst in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Departements Gesundheit und Soziales wahrgenommen.

Zur Frage 5: "Warum hat der Kanton bis heute nichts unternommen, trotz mehrfacher eindrücklicher Hinweise durch den Hausärzteverband?"

Das Departement Gesundheit und Soziales war entgegen immer wieder geäusselter Vorwürfe nicht untätig. Die Aufsichtsbehörde hat im Juni 2010 eine Disziplinar massnahme (Busse und Verweis) verfügt, welche im Januar 2011 vom Regierungsrat teilweise bestätigt wurde. Parallel dazu reichte das Departement Gesundheit und Soziales im August 2009 eine Strafanzeige ein. Das Verfahren ist zurzeit noch vor dem Bezirksgericht Bremgarten hängig. Anfang November 2011 wurde ein erneutes Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zur Frage 6: "Was unternimmt der Kanton als Sofort- und längerfristige Massnahmen, um den Kanton Aargau und ganz besonders die Region "Mutschellen" aus den nationalen Schlagzeilen zu bringen und die unhaltbare Situation zu klären?"

Das zurzeit laufende Disziplinarverfahren wird rechtsstaatlich korrekt und raschmöglichst zu Ende gebracht. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Sofortmassnahmen vorgesehen.

Die Information der Öffentlichkeit beziehungsweise der Medien erfolgt unter Beachtung des Amtsgeheimnisses. Auf die Art und Weise der Berichterstattung in den Medien hat das Departement Gesundheit und Soziales keinen Einfluss.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon: Zwei Tage nach Einreichung unserer Interpellation wurden wir zu einem Gespräch in die Praxis Malm eingeladen. Herr Ingo Malm wurde flankiert von zwei Rechtsanwälten. Er rechtfertigte sich ausführlich zu den Beschuldigungen.

Wir erläuterten ihm unsere Aufgabe als Parlamentarier. Nach ungefähr einer Stunde brachen wir das Gespräch ab.

In einem separaten Gespräch mit einem angestellten Gastroenterologen (Magen-Darm-Spezialist) erfuhren wir, dass Lohnzahlungen auch bei ihm offen seien und die angestellten Ärzte betreffend Haftung für die Geschäftsgebaren der Praxis massiv unter Druck gesetzt wurden. Dieser Arzt, welcher mit dem Departement DGS kooperierte, wurde fristlos entlassen. Ein neuer Arzt aus dem Ausland wurde eingestellt.

Für uns Interpellanten ist diese ganze Angelegenheit nach wie vor – und je länger sie andauert – eine ungeheuerlich beschämende Angelegenheit für den Kanton Aargau. Warum waren andere Kantone wacher und kritischer als wir bei der Vergabe der Praxisbewilligung? Obwohl nun gewisse Ungereimtheiten aufgetaucht sind, dauert und dauert es, bis endlich aufseiten des Kantons etwas passiert.

In der Beantwortung von Frage 5 wird aufgelistet, was seit dem Jahr 2009 alles schon eingeleitet wurde: Disziplinarverfahren mit Busse und Verweis sowie Aufsichtsverfahren und strafrechtliche Verfahren. Die Santésuisse hat in einem Wirtschaftlichkeitsverfahren eine Rückforderungssumme von über 700'000 Franken wegen überhöhter Rechnungen errechnet. Im DGS liegen Warnungen von verantwortungsvollen Hausärzten auf dem Tisch. Aber dieser Arzt praktiziert nach wie vor und es wird ihm kein Boxenstopp bis zur Abklärung aller Vorwürfe auferlegt, das ist für mich unverständlich.

Arrogant erachten wir die Diffamierung der zu Recht besorgten Hausärzte aus der Region Mutschellen, welchen man Neid und Missgunst unterstellt, nachdem sie verantwortungsvoll und der Ethik verpflichtet auf die Missstände aufmerksam gemacht haben. In einem persönlichen Brief an die Patienten dementiert der betroffene Arzt sämtliche Vorwürfe: "Nachdem dies über den Hausärzteverein mehrfaches Anschwärzen mit vorsätzlichen Falschinformationen primitivster Art beim Kanton mit dem Versuch des Ausschlusses aus dem Notfalldienste etc. nicht funktioniert hat, auch weil der Kanton zu Recht nicht reagiert hat, da nichts aber auch gar nichts an den Vorwürfen stimmt, sind diese Ärzte an den "Kassensturz" gelangt."

Wir Interpellanten erachten das Verhalten des Departements DGS in dieser Angelegenheit als unzulänglich und schwach. Die Vertrauenswürdigkeit in unser Gesundheitswesen mit den WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) verkommt zur Farce. Mit der Beantwortung unserer Fragen sind wir nur teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Theres Lepori, Berikon, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1869 Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 13. September 2011 betreffend Unterbringung von Asylsuchenden im Kantonsspital Aarau (GOPS) und der zentralen Unterbringung von kriminell gewordenen Asylsuchenden sowie Asylsuchenden mit Wegweisungentscheid; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1485)

Mit Datum vom 14. Dezember 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung:

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden gestaltet sich in Bund und Kantonen aufgrund des starken Zustroms von Asylsuchenden insbesondere aus Nordafrika zunehmend schwierig. Zum einen sind die Unterbringungskapazitäten erschöpft, zum andern ist es ausserordentlich beschwerlich, neue zu schaffen. Dies zeigt exemplarisch das Beispiel Bettwil, wo sich im Nachgang zur Ankündigung, das Bundesamt für Migration wolle in der Truppenunterkunft der Militäranlage eine befristete Asylunterkunft einrichten, massiver Widerstand formiert hat. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, in diesem Zusammenhang auf drei wesentliche Punkte hinzuweisen: Erstens hat der Regierungsrat mit der Chefin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, am 28. November 2011 verbindlich vereinbart, dass die Asylunterkunft in Bettwil ab Bezug während exakt sechs Monaten in Betrieb sein und eine Verlängerung unter keinem Titel infrage kommen wird. Zweitens weist der Regierungsrat mit Nachdruck darauf hin, dass die Unterbringung von Asylsuchenden eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen darstellt. Von herausragender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Bund

– wie in Bettwil – über genügend eigene Aufnahmekapazitäten verfügt, damit die Verfahren rasch und effizient durchgeführt werden können und nicht Personen ohne Aussicht auf ein Bleiberecht auf die Kantone (und schliesslich auf die Gemeinden) verteilt werden. Kommt es zu Zuweisungen von Personen ohne Asylgründe (zum Beispiel im Rahmen von Nichteintretensentscheiden oder Dublin-Verfahren), steigt die Beschwerdequote massiv an. Dies hat zur Folge, dass sich Personen jahrelang in Kantons- und Gemeindestrukturen aufhalten, die von allem Anfang an keine Chance auf einen Aufenthaltsstatus haben. Drittens ruft der Regierungsrat die Gemeinden eindringlich auf, im Rahmen des Möglichen zur Lösung des akuten Unterbringungsproblems beizutragen. Der Aufruf, den der Regierungsrat im Frühling 2011 an die Gemeinden gerichtet hat, ist bekanntlich ungehört verhallt. Jedenfalls konnte aufgrund dieses Aufrufs kein einziger zusätzlicher Unterbringungsplatz geschaffen werden. In den kommenden Wochen und Monaten wird es darum gehen, innert nützlicher Frist Unterbringungskapazitäten zu schaffen, die garantieren, dass jeder Asylsuchende, jede Asylsuchende wenigstens ein Dach über dem Kopf hat. Dafür braucht es das solidarische Zusammenwirken zwischen Kanton und Gemeinden und den Tatbeweis, das Problem gemeinsam lösen zu wollen. Ansonsten besteht die

Gefahr, dass der Regierungsrat Notfall-Lösungen ins Auge fassen muss, die sachlich nicht befriedigend, aber notwendig sind.

Zur Frage 1: "Weshalb hat der Regierungsrat den Vorschlag der SVP für eine zentrale Unterbringung von Asylsuchenden (zum Beispiel von Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid oder kriminell gewordenen Asylbewerbern) abgelehnt, obwohl er offenbar genau diese Lösung mit grossen zentralen Unterkünften verwaltungsintern favorisiert (z. B. KSA)?"

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort vom 1. Dezember 2010 zum angesprochenen Postulat der SVP-Fraktion ([10.226] Postulat der SVP-Fraktion vom 17. August 2010 betreffend zentrale Unterbringung der Asylsuchenden) einlässlich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Entgegen der Aussagen des Interpellanten drehte sich die Fragestellung damals um die zentrale Unterbringung *aller* Asylsuchenden in einer *einzig*en Unterkunft. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort klar und ausführlich dargelegt, welche Probleme sich dabei stellen und aus welchen Gründen er diese Lösung als in der von der Postulantin geforderten Ausprägung als widerrechtlich betrachtet. Er hat weiter ausgeführt, dass er aus den genannten Gründen die zentrale Unterbringung in der geforderten Form als ungeeignet erachtet und nicht weiterzuverfolgen gedenkt. Entgegen der Aussage des Interpellanten hat der Regierungsrat aber auch klar zum Ausdruck gebracht (vgl. auch den letzten Absatz der Antwort vom 1. Dezember 2010), dass der Kantonale Sozialdienst die Möglichkeiten einer zentraleren Unterbringung von Asylsuchenden in grösseren Unterkünften an mehreren Standorten im Kanton prüft. Damit ist festgehalten, dass der Kantonale Sozialdienst diesen Ansatz weiterverfolgt und ihn nicht von vornherein von der Hand weist.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Unterbringung in der Geschützten Operationsstätte (GOPS) auf dem Gelände des Kantonsspitals Aarau eine Notlösung auf Zeit wäre, um im Fall weiter steigender Gesuchszahlen die Unterbringung der Asylsuchenden sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sinngemäss von einer ersten grossen und zentralen Unterkunft zu sprechen, ist irreführend. Nicht zutreffend ist insbesondere die in der Frage angelegte Behauptung, die GOPS sei als zentrale Unterkunft für Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid oder kriminell gewordenen Asylbewerber vorgesehen. Vielmehr wäre die GOPS, falls sie denn in Betrieb genommen werden müsste, vorgesehen für neu eintreffende Asylsuchende, welche dem Kanton durch das Bundesamt für Migration zugewiesen wurden. Diese würden in der GOPS untergebracht, bis sie auf andere Unterkünfte weiter verteilt werden könnten.

Zur Frage 2: "Im Bericht "Polizeiliche Sicherheit Kanton Aargau 2010" (Seite 21) ist die Zahl der ermittelten Täter im Asylbereich (nach Nation) mit 188 Personen ausgewiesen. In der Beantwortung des Auftrages 11.114 stellte der Regierungsrat fest, dass "nicht ausgewiesen werden kann mangels gesicherter Zahlen, wie viele dieser 2'300 Personen im Asylverfahren sich kriminell verhalten oder straffällig geworden sind, das heisst, mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind". Weshalb konnte der Regierungsrat diese Auskunft nicht geben?"

Der Regierungsrat hält an seiner Kernaussage in der Antwort vom 31. August 2011 zum erwähnten Auftrag fest, wonach nicht ausgewiesen werden kann, wie viele der 2'300 Personen im Asylverfahren mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Die Zahlen in der angesprochenen Statistik geben nur einen rudimentären Überblick, da sie am Deliktort und am Aufenthaltsstatus, nicht jedoch am Zuweisungskanton eines Tatverdächtigen aus dem Asylbereich anknüpfen. Dies bedeutet, dass ein Asylsuchender, der dem Kanton Bern zugewiesen ist, aber im Kanton Aargau delinquierte, in der Statistik erfasst wird, in der umgekehrten Konstellation hingegen nicht in der Statistik aufscheint. Dabei werden Personen mit einem hängigen Asylverfahren sowie ausreisepflichtige Personen, die aus dem Asylbereich kommen, unter dem Aufenthaltsstatus "Asylsuchende" erfasst.

Zur Frage 3: "Weshalb schliesst der Kanton Asylunterkünfte (z. B. an der Buchserstrasse), ohne vorgängig einen Ersatz vorzusehen?"

Der Kantonale Sozialdienst ist verantwortlich für die Unterbringung von Asylsuchenden auf dem Gebiet des Kantons Aargau. Er schliesst zu diesem Zweck Mietverträge mit Privaten, Gemeinden und der Immobilien Aargau (IMAG) des Departements Finanzen und Ressourcen für geeignete Liegenschaften ab. Oftmals können Mietverträge nur für eine befristete Zeit abgeschlossen werden, da es

sich um Objekte handelt, welche nur als Zwischenlösung bis zur Realisierung eines in Planung befindlichen Bauprojekts gemietet werden können. Somit kann festgestellt werden, dass der Kantonale Sozialdienst Unterkünfte schliessen muss, obwohl er für diese noch keinen Ersatz gefunden hat.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Gemeinden häufig alle möglichen Mittel ergreifen um zu verhindern, dass der Kantonale Sozialdienst neue Unterkünfte eröffnen kann.

Mit Bezug auf die Unterkunft an der Buchserstrasse in Aarau (Schäferwiese) ist festzuhalten, dass diese den Anforderungen an eine Asylunterkunft in keiner Art und Weise mehr zu genügen vermochte und deshalb geschlossen wurde.

Zur Frage 4: "Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in einer Notsituation auch Zivilschutzanlagen für Asylsuchende zu öffnen oder mittels einfacher Container- oder Pavillonbauten entsprechende Unterkünfte zur Verfügung zu stellen?"

Der Regierungsrat kann sich vorstellen, in einer Notsituation auch Zivilschutzanlagen für Asylsuchende zu öffnen, oder mittels einfacher Container- oder Pavillonbauten Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Wie zur Frage 3 vorstehend festgehalten, ist die Bereitschaft der Gemeindebehörden gering, für solche Lösungen Hand zu bieten. Vielmehr besteht die Tendenz, alle möglichen Schritte in die Wege zu leiten, um ein solches Projekt mit rechtlichen oder medialen Mitteln zu behindern und zu vereiteln.

In der Vergangenheit wurden mehrfach Zivilschutzanlagen zur Unterbringung genutzt. Diese wurden bei sinkenden Gesuchszahlen jedoch wieder geschlossen. Der Regierungsrat erachtet die Unterbringung ohne Tageslicht und Frischluft grundsätzlich als wenig geeignet und greift nur im Notfall auf diese Lösung zurück. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Unterbringung in unterirdischen Anlagen auch dem möglichst konfliktfreien Zusammenleben der Asylsuchenden nicht förderlich ist.

Bei der Öffnung einer Zivilschutzanlage trägt der Kantonale Sozialdienst insbesondere deren Lage Rechnung, was die Möglichkeiten einschränkt. Zahlreiche Zivilschutzanlagen befinden sich in Schulanlagen und können aus diesem Grund nur im äussersten Notfall in Betracht gezogen werden. Diese würden allenfalls belegt, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind und bei einem grossen Ansturm dringend Unterkunftsplätze benötigt würden. Zudem steht der klare Wille des Regierungsrats, Asylsuchende nicht unterirdisch unterzubringen, einer dauernden Nutzung von Zivilschutzanlagen entgegen. Die Errichtung einer Containersiedlung oder von Pavillonbauten ist jedoch eine valable Alternative, die durch den Kantonalen Sozialdienst geprüft wird.

Zur Frage 5: "Falls ja (zu Frage 4): Wo wären entsprechende Standorte?"

Derzeit sind keine Standorte in Planung.

Zur Frage 6: "Die Vorbereitung eines Notfallszenarios durch den Regierungsrat ist zu begrüessen, ist doch der Grundsatz "gouverner c'est prévoir" für die Regierung zentral. Weshalb will die Regierung jedoch ausgerechnet an zentralster Lage beim KSA eine Asylunterkunft einrichten?"

Die Öffnung der GOPS in Aarau wäre eine Notlösung, welche durch den Kanton einfacher realisiert werden kann, da es sich um eine kantonseigene Liegenschaft handelt. Wie der Interpellant selber schreibt, handelt es sich um ein Notfallszenario. Um in einer solchen Situation eine schnelle Lösung anbieten zu können, muss auch eine aus Sicht des Interpellanten suboptimale Lösung ins Auge gefasst werden. Der Kantonale Sozialdienst ist sich der sensiblen Lage beim Kantonsspital sehr wohl bewusst. Deshalb werden für diese Unterkunft besondere Massnahmen bezüglich Zutrittskontrolle und Sicherheit in der Unterkunft, aber auch in der Umgebung geplant. Die Kantonspolizei ist in diese Arbeiten involviert.

Zur Frage 7: "Wie erklärt der Regierungsrat den offensichtlichen Widerspruch zwischen seiner Planung Asylunterkunft im GOPS des KSA und seiner Antwort auf den Vorstoss 11.114, wonach der Kanton Aargau über keine, von der Grösse her, geeignete Unterkunft für die Unterbringung der Ausreisepflichtigen Asylbewerber verfügt?"

Der Regierungsrat sieht vorliegend keinen offensichtlichen Widerspruch. Die GOPS des KSA ist für die Unterbringung von neu dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylsuchenden vorgesehen, welche sich in der Regel am Anfang des Asylverfahrens befinden. Sie werden nach den ordentlichen Ansätzen für Asylsuchende unterstützt. Im angeführten (11.114) Vorstoss ging es hingegen um die Unterbringung von ausreisepflichtigen Asylsuchenden, das heisst um eine Personengruppe, welche bereits das Asylverfahren durchlaufen hat, und die in diesem Verfahrensstand einzig Nothilfe erhält. Da nicht vorgesehen ist, diese Personengruppe in der GOPS unterzubringen, kann nicht von einem offensichtlichen Widerspruch gesprochen werden.

In diesem Sinne kann auf die weiterhin zutreffenden Ausführungen in der Antwort vom 31. August 2011 auf den (11.114) Auftrag Daniel Wehrli verwiesen werden.

Zur Frage 8: "Wie lange würde durchschnittlich ein Asylbewerber im Erstaufnahmezentrum im KSA untergebracht sein?"

Über die Dauer der Unterbringung in der unterirdischen GOPS können im jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden. Die generelle Situation in der Unterbringung, aber auch die Dauer eines Asylverfahrens sowie die Möglichkeiten des Vollzugs einer ausgesprochenen Wegweisung werden die Beantwortung dieser Frage entscheidend beeinflussen. Kann auch bei einer steigenden Zahl Asylsuchender das Verfahren rasch abgeschlossen und eine Wegweisung vollzogen werden, werden in den ordentlichen Unterkünften Betten frei, die durch Bewohner aus der GOPS belegt werden können. Im Bereich des Asylverfahrens und des Vollzugs ist der Kanton Aargau von der Arbeit der Bundesbehörden abhängig, der Einfluss des Kantons ist demgegenüber klein.

Unbestritten ist der Wille des Regierungsrats, die Dauer einer unterirdischen Unterbringung insgesamt, aber auch individuell möglichst kurz zu halten.

Zur Frage 9: "Wie viele Personen im Asylverfahren könnte man maximal in der GOPS des KSA unterbringen (man spricht von über 300 Personen)?"

Über die Belegungszahl kann im jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden. Aufgrund der Vorbereitungsarbeiten des Kantonalen Sozialdiensts ist von einer deutlich tieferen Belegung auszugehen. Dies schliesst aber nicht aus, dass im Fall einer Notlage diese Planzahlen überschritten würden. Von der Grösse der Unterkunft und der Bettenzahl in der GOPS wäre eine Belegung mit über 250 Personen grundsätzlich möglich; sie ist aber nicht geplant.

Zur Frage 10: "Wie kann eine GOPS ihren Zweck in einem Krisenfall erfüllen, wenn Personen darin wohnen? Oder braucht es diese GOPS nicht mehr?"

Die Kantonsspitäler Aarau und Baden, auf deren Gelände eine GOPS liegt, verfügen über Notfall- und Krisenkonzepte für ausserordentliche Lagen. Im Fall einer solchen Situation wäre aufgrund der aktuellen Lage zu entscheiden, ob, in welchem Zeitraum und wohin allenfalls die in der GOPS einquartierten Asylsuchenden umplatziert werden könnten. Aufgrund der aktuellen Planung ist nicht davon auszugehen, dass die angesprochenen GOPS keine Existenzberechtigung mehr haben, auch wenn seitens des Kantons deren Bereitschaftsgrad einer Überprüfung unterzogen wird.

Zur Frage 11: "Bekanntlich ist das KSA eine für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zentrale Einrichtung. Wie soll die Sicherheit für Mitarbeiter, Patienten und Besucher gewährleistet werden? (Bitte ausführlich beantworten und nicht bloss auf die Polizei verweisen)."

Der Regierungsrat ist sich der exponierten Situation und der möglicherweise im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden auftretenden Probleme bewusst. Aus diesem Grund wurde seitens des Kantonalen Sozialdiensts in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst des Kantonsspitals sowie mit der Kantonspolizei ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das auf verschiedenen Pfeilern ruht. Mit diesem Konzept, das verschiedene Sicherheitselemente baulicher und personeller Natur innerhalb der GOPS, aber auch in deren Umfeld, den angrenzenden Quartieren und dem Ge-

lände des KSA umfasst, sollen mögliche Risiken unter Kontrolle gehalten werden. Aus Gründen der Einsatzplanung wird darauf verzichtet, die Massnahmen an dieser Stelle ausführlich darzulegen.

Zur Frage 12: "Wie hoch wären die Kosten für die Unterbringung der Asylsuchenden in der GOPS des KSA (bitte mittels Vollkostenrechnung und notwendiger Investitionen aufzeigen)?"

Für bauliche Massnahmen in der GOPS hat der Kantonale Sozialdienst bislang rund Fr. 60'000.– aufgewendet. Etwa die Hälfte dieser Einrichtungen kann nach Ende der Nutzung andernorts genutzt werden. Im Weiteren würden beim Betrieb der Unterkunft Kosten für Leistungen Dritter anfallen (zum Beispiel Infrastruktur). Erhebliche Aufwendungen hätten die Sicherheitsleistungen zur Folge. Diese würden nach Belegung und Dauer des Betriebs variieren. Genaue Aussagen sind im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Das KSA würde dem Kantonalen Sozialdienst mit der Inbetriebnahme zudem einen Mietzins berechnen.

Zur Frage 13: "Wird aktuell versucht, eine zentrale Unterkunft ausserhalb des Siedlungsgebietes ausfindig zu machen?"

Der Kantonale Sozialdienst ist stets auf der Suche nach geeigneten Unterkünften. Eine (einzige) zentrale Unterkunft ausserhalb des Siedlungsgebiets steht für den Kanton nicht im Vordergrund. Wie bereits in der Antwort auf den (10.226) Vorstoss ausgeführt, stehen einem derartigen Ansinnen insbesondere raumplanerische Gründe entgegen. Hingegen ist der Kanton bestrebt, innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets Liegenschaften zu erwerben oder zu pachten. Aber auch in diesem Fall sind die Vorschriften der jeweiligen Bau- und Zonenordnung zu beachten und die ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit allen Rechtsmittelmöglichkeiten zu respektieren.

Zur Frage 14: "Falls ja (zu Frage 13): Wie ist hier der Stand der Dinge?"

Siehe Antwort zur Frage 13.

Zur Frage 15: "Welche raumplanerischen Vorkehrungen wären erforderlich, damit eine zentrale Unterkunft ausserhalb des Siedlungsgebietes ermöglicht werden könnte?"

Der für die Unterbringung von Asylsuchenden erforderliche Wohnraum gehört gemäss Bundesrecht in eine Bauzone. Eine Unterbringung von Asylsuchenden in Gebäuden ausserhalb der Bauzone ist nur dann denkbar, wenn bestehende Bauten gefunden werden können, welche bereits bisher diesem Nutzungszweck oder zumindest Wohnzwecken dienen, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und allenfalls im Rahmen der Ausnahmestimmungen von Art. 24c oder d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) genutzt werden können. Im Ergebnis ist die Nutzung bestehender Liegenschaften innerhalb der Bauzone deshalb planungsrechtlich der richtige Weg zur Bereitstellung von Unterkünften. Die Frage, wie es sich mit der befristeten Nutzung von militärischen Anlagen für zivile Zwecke verhält, ist Gegenstand juristischer Abklärungen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'818.–

Hochreuter Clemens, SVP, Aarau: Die zentrale Frage in meiner Interpellation dreht sich rund um die Unterbringung von Asylsuchenden im Kantonsspital Aarau (KSA). Da der Regierungsrat nach wie vor an dieser Lösung bei Bedarf festhalten möchte, bin ich unzufrieden mit der Beantwortung der Interpellation. Lassen Sie mich kurz erklären, weshalb eine Unterbringung im KSA keine Lösung für die Asylproblematik darstellt.

1. In den Jahren 2001 und 2002 wurde die geschützte Operationsstelle (GOPS) bereits schon einmal als Asylunterkunft genutzt. Die Auswirkungen waren fatal. Belästigungen von Personal und Besuchern waren an der Tagesordnung. Es wurden übermässig Alkohol und Drogen konsumiert und auch mit diesen Substanzen gehandelt. Es kam zu täglichen Ruhestörungen in Folge von Schlägereien und lauter Musik. Unzählige Bedrohungen fanden statt und es kam sogar zu einer Vergewaltigung und zu mehreren Vergewaltigungsversuchen. Wöchentlich gab es Überfälle, Einbrüche und Diebstähle. Die Asylunterkunft zog zudem Prostituierte und randständige Personen an. Vandalismus, Sachbeschädi-

gung, Verschmutzung und Missbrauch des Spitalareals als WC waren an der Tagesordnung.

2. Die tägliche Personenfrequenz beim KSA beträgt rund 5'000 Personen. Ohne Zaun, permanente Überwachung und Zutrittskontrolle könnten sich die vorhin geschilderten Auswirkungen wiederholen.

3. Vor 10 Jahren existierten die Wohngebäude neben dem GOPS-Eingang noch nicht. Heute ist der Zugang zur GOPS noch stärker als damals ins Wohnquartier eingebettet. Im Zusammenhang mit der Schliessung der Asylunterkunft "Schäferwiese", notabene ebenfalls in der Nähe des KSA, liess das Departement DGS verlauten, dass diese Schliessung vor allem deshalb gemacht wurde, weil die zentrale Lage der Unterkunft "Schäferwiese" vielfältige Probleme ergab. Gesucht werde nun eine Unterkunft, die aufgrund ihrer Lage keine nachteiligen Umweltauswirkungen zeitige. Zudem möchte der Regierungsrat keine Unterkünfte unter Tage einrichten, wie es der Antwort auf Frage 4 zu entnehmen ist. Die GOPS hat auch kein Tageslicht und erfüllt auch die weiteren Kriterien nicht.

4. Es wäre wohl kaum auszuschliessen, dass bauliche Massnahmen notwendig wären, die ein Baubewilligungsverfahren nach sich ziehen würden. Eine Asylunterkunft in der GOPS des KSA schadet dem Ruf des Spitals und ist nicht das, was das KSA im 125. Jahr seines Bestehens, einem Jubiläumsjahr, verdient hat. Es ist nicht auszudenken, was Patientinnen und Patienten, Personal und Besucher dazu sagen würden.

Zu den weiteren Antworten der Interpellation möchte ich mich nicht weiter äussern, da ich sonst die Zeit überschreiten würde. Ich sagen nur so viel: Es ist mir ein Rätsel wie man 3'818 Franken benötigt, um solche Antworten zu formulieren.

Es wird für mich immer klarer, dass neben einer zentralen Einrichtung an einer peripheren Lage, allenfalls getrennt nach verschiedenen Personengruppen und Verfahrenständen, unbedingt die Attraktivität der Schweiz als Asyl- und Land reduziert werden muss. In dieser Richtung soll der Regierungsrat in Bern vorstellig werden.

Man könnte meinen, dass nun nach verschiedenen missglückten Versuchen der Asyladministration betreffend Standortsuche in Bettwil, Küttigen, Brugg und weiteren Orten endlich die Kommunikation des DGS ein bisschen ändern würde. Doch die Erwartungen werden einmal mehr enttäuscht. Erneut muss eine Villa in Aarau, an der Weltstrasse 25, als Asylunterkunft genutzt werden. In einer Nacht- und Nebel-Aktion wurden die Anwohner am 1. März 2012 informiert, dass ab 1. März die Liegenschaft umgenutzt werden soll. Der Brief war datiert vom 27. Februar 2012. Wann nimmt das Departement DGS die Anwohner endlich ernst und ändert die Vorgehensweise?

Ich bin in diesem Sinne nicht zufrieden mit der Antwort der Interpellation.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1870 Postulat der SVP-Fraktion vom 13. Dezember 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil; Überweisung an den Regierungsrat; Postulat der SVP-Fraktion vom 29. November 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil; Rückzug

(vgl. Art. 1669 und 1604)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die Zustimmung des Regierungsrats zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden in der Militäranlage in Bettwil wurde stets von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton abhängig gemacht. Beide Voraussetzungen wurden nicht erfüllt.

Der Regierungsrat hat keine Bewilligung für die temporäre Nutzung der Militäranlage in Bettwil für die Unterbringung von Asylsuchenden erteilt. Er kann deshalb Zusagen und Angebote weder zurückziehen noch widerrufen. Vielmehr hat der Regierungsrat dem Bundesamt für Migration (BFM) mit Schreiben, datiert den 2. November 2011, mitgeteilt, er stehe dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen – unter anderem rechtlichen – grundsätzlich positiv gegenüber. Gleichzeitig teilte er dem Bundesamt für Migration mit, dass eine Vereinbarung über die zu regelnden Inhalte abzuschliessen sei. Diese Vereinbarung wurde vonseiten des Bundesamts für Migration nicht vorgelegt. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ist damit eine weitere Voraussetzung für die Zustimmung des Regierungsrats nicht erfüllt.

Im Weiteren hat das Rechtsgutachten des Rechtsdiensts des Regierungsrats vom 9. Januar 2012 festgestellt, dass der Bund die Militäranlage Bettwil aus rechtlichen Gründen nicht in beabsichtigter Form als Asylunterkunft nutzen kann. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und hat dies den Bund, die

Gemeinde und die Öffentlichkeit am 12. Januar 2012 wissen lassen. Die Kantonsvertreter haben diese Ansicht in der Sitzung der Arbeitsgruppe Bettwil vom 19. Januar 2012 zum Ausdruck gebracht. Der Entscheid über ein Vorentscheid- oder ein Baugesuch ist zudem Sache des Gemeinderats als Baubewilligungsbehörde (unter Einbezug der kantonalen Behörden bei Bauten ausserhalb Baugebiet).

Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass die Einquartierung von 100 oder mehr Asylsuchenden in der Militäranlage in Bettwil aufgrund der geschilderten Umstände kein Thema mehr ist. Es ist am Bund zu entscheiden, ob und wie er in Bettwil weiter vorgeht beziehungsweise ob er ein Vorentscheid- oder ein Baugesuch für ein redimensioniertes Projekt einreicht. Nach heutigem Stand der Dinge ist aber auch rechtlich fraglich, ob (auch bei einem erheblich reduzierten Ausmass) in der Militäranlage in Bettwil eine befristete Asylunterkunft des Bundes eingerichtet werden kann.

Der Regierungsrat legt schliesslich Wert auf die Feststellung, dass er die Schaffung von Bundeszentren grundsätzlich begrüsst, weil sie zum einen der Verfahrensbeschleunigung dienen und zum andern verhindern, dass den Kantonen und Gemeinden Asylsuchende zugewiesen werden, die keine Aussicht auf ein Bleiberecht haben. Dies vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdequote von Asylsuchenden, die den Kantonen trotz Nichteintretensentscheid oder Dublin-Verfahren zugewiesen werden, exponentiell ansteigt. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten denn auch dafür ein, dass das Übel an der Wurzel angepackt wird und der Vollzug der ausländer- und asylgesetzlichen Bestimmungen konsequent durchgeführt wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 862.50.

Vorsitzender: Das Postulat ist unbestritten und wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Mit diesem Postulat zieht die Postulantin ihren Vorstoss 11.353 (vgl. Art. 1604) zurück. Damit ist dieses Geschäft erledigt.

1871 Interpellation der SVP-Fraktion vom 29. November 2011 betreffend Einquartierung von Asylbewerbern in Bettwil; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1605)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Die Diskussionen um die geplante Einrichtung einer befristeten Asylunterkunft des Bundes in der Militäranlage in Bettwil haben gezeigt, dass die Bereitschaft, die Verbundaufgabe der Unterbringung von Asylsuchenden gemeinsam und solidarisch zu erfüllen, kleiner ist als in früheren Jahren. Insofern anerkennt der Regierungsrat, dass er die Reaktionen auf die Ankündigung der Schaffung einer zeitlich befristeten Asylunterkunft des Bundes in Bettwil unterschätzt hat. Mit einer vorgängigen Klärung der sich stellenden baurechtlichen Fragen durch die Behörden hätten die zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen verringert werden können. Der Regierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die Federführung für das Vorhaben beim Bund lag. Die Zustimmung des Regierungsrats zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden in der Militäranlage in Bettwil wurde stets von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton abhängig gemacht wurde. Beide Voraussetzungen wurden nicht erfüllt.

Nach heutigem Stand der Dinge ist fraglich, ob (auch bei einem erheblich reduzierten Ausmass) in der Militäranlage in Bettwil eine befristete Asylunterkunft des Bundes eingerichtet wird. Ein formelles Gesuch des Bundes liegt bis heute nicht vor. Damit wird der Kanton Aargau weder in Bezug auf die Beschleunigung der Verfahren noch mit Blick auf die reduzierte Anzahl Zuweisungen von Asylsuchenden durch den Bund von den Vorteilen einer Bundesunterkunft profitieren können. Weil der Zustrom von Asylsuchenden jedoch unvermindert gross ist, kommt der Kanton Aargau nicht umhin, andere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist deshalb notwendig, dass rasch geeignete zusätzliche Plätze in den Gemeinden geschaffen werden.

Am 25. Januar 2012 hat die Paritätische Kommission Kanton – Gemeinden im Asylwesen ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, kurz-, mittel- und langfristig Lösungen für die Unterbringung von Asylsuchenden zu erarbeiten. In einem ersten Schritt werden die Bezirkspräsidien der Gemeindeamänner-Vereinigung in die Lösungssuche einbezogen. Dies vor dem Hintergrund, dass noch immer zahlreiche Gemeinden ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. In einem zweiten Schritt wird es darum gehen, eine Änderung des Unterbringungsregimes zu prüfen. Denkbar ist, dass die Unterbringung in Klein- und Kleinstunterkünften in den Gemeinden durch grössere zentralere Unter-

künfte abgelöst wird. Weiter hat der Kantonale Führungsstab die Aufgabe, für die künftige Bewältigung von Engpässen bei der Unterbringung Optionen zu prüfen und umzusetzen. Weiter wird sich die Arbeitsgruppe auch mit der vorgesehenen Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes beziehungsweise mit der Frage der Aufnahmepflicht und der Ersatzabgabe befassen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Probleme bei der Unterbringung von Asylsuchenden auf diese Art und Weise sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig gelöst werden können. Er zählt bei der Erfüllung der Verbundaufgabe auf die Solidarität zwischen allen Staatsebenen.

Zur Frage 1: "Wann wurde der Regierungsrat, das DGS oder allenfalls eine Amtsstelle das erste Mal mit diesem Begehren konfrontiert?"

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration die Eröffnung der Unterkunft in Bettwil für Anfang Februar 2012 vorsieht; vorausgesetzt, dass der Regierungsrat der Benutzung der Anlage für die Beherbergung von Asylsuchenden zustimmt.

Zur Frage 2: "Wer hat seitens des Kantons die Zustimmung zu diesem Standort gegeben? (Falls der Regierungsrat die Zustimmung gegeben hat, bitte Datum des RRB)?"

Auf kantonaler Ebene ist der kantonale Sozialdienst (KSD) seit dem Frühjahr 2011 intensiv auf der Suche nach zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende. Dazu stand das zuständige Departement Gesundheit und Soziales ab dem Frühjahr 2011 auch in Kontakt mit den verantwortlichen Stellen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), um die Eignung von militärischen Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden abzuklären. Die Verantwortlichen des Departements Gesundheit und Soziales sowie die VBS-Vertreter haben sich in diesem Zusammenhang Anfang Mai auch vor Ort ein Bild unter anderem von der Militäranlage Bettwil gemacht.

Interkantonale fragte am 1. Juli 2011 die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) die Kantone an, ob diese angesichts der sich abzeichnenden Notsituation bereit wären, zusätzliche Plätze anzubieten. Das Departement Gesundheit und Soziales antwortete am 3. August 2011 und verlangte, dass der Bund aufzufordern sei, seine Flexibilität in Bezug auf die Nutzung von militärischen Anlagen zu erhöhen. Diesbezüglich stand das Departement weiterhin in Kontakt und Schriftverkehr mit dem VBS.

Nachdem der VBS-Vorsteher Ende September mitteilte, dass er der temporären zivilen Mitbenutzung der Militäranlage Bettwil unter der Bedingung zustimme, dass der militärisch und zivil genutzte Teil der Anlage voneinander getrennt und gesonderte Zugänge geschaffen werden, hat das Bundesamt für Migration in der Folge der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration die Eröffnung der Unterkunft in Bettwil für Anfang Februar 2012 vorsieht; vorausgesetzt, dass der Regierungsrat der Benutzung der Anlage für die Beherbergung von Asylsuchenden zustimmt. Die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales hat den Gemeindeammann von Bettwil am 4. November 2011 über die Pläne des Bundes, die Militäranlage in Bettwil temporär für die Unterbringung von Asylsuchenden nutzen zu wollen, informiert. Auch schriftlich wurde der Gemeinderat mit einem Schreiben des Regierungsrats, datiert den 2. November 2011, über die Pläne des Bundes ins Bild gesetzt. Darin führte der Regierungsrat aus, er stehe dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen – unter anderem rechtlichen – grundsätzlich positiv gegenüber. Gleiches teilte der Regierungsrat mit einem Schreiben, datiert den 2. November 2011, dem Bundesamt für Migration mit, wobei er verschiedene Voraussetzungen aufführte und namentlich den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Departement Gesundheit und Soziales verlangte. Die diesbezüglichen Entscheide wurden an der Sitzung des Regierungsrats vom 2. November 2011 gefasst.

Die vom Regierungsrat verlangte Vereinbarung wurde von Seiten des Bundesamts für Migration nicht vorgelegt, wobei weitere Abklärungen gezeigt hatten, dass die ursprünglich vom Bund geplante bewilligungsfreie Einrichtung einer Asylbewerberunterkunft in der Militäranlage in Bettwil nicht zulässig ist.

Zur Frage 3: "Welche Stellen wurden vor dem Entscheid angehört?"

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie der Grundeigentümer armasuisse haben Verfügbarkeit und

Eignung der Militäranlage in Bettwil abgeklärt, bevor das Bundesamt für Migration an die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales gelangt ist (vgl. Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 4: "Aufgrund welcher Fakten kam man zum Entschluss, den Standort Bettwil zu bewilligen?"

Der Regierungsrat hat keine Bewilligung für die temporäre Nutzung der Militäranlage in Bettwil für die Unterbringung von Asylsuchenden erteilt. Er hat dem Bundesamt für Migration mitgeteilt, er stehe dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen – unter anderem rechtlichen – grundsätzlich positiv gegenüber (vgl. Antwort zur Frage 2). Das Rechtsgutachten des Rechtsdiensts des Regierungsrats vom 9. Januar 2012 hat festgestellt, dass der Bund die Militäranlage Bettwil aus rechtlichen Gründen nicht in beabsichtigter Form als Asylunterkunft nutzen kann. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und hat dies den Bund, die Gemeinde und die Öffentlichkeit am 12. Januar 2012 wissen lassen. Zudem geht der Regierungsrat davon aus, dass auch ein redimensioniertes Projekt nicht bewilligungsfähig ist. Die Kantonsvertreter haben diese Ansicht in der Sitzung der Arbeitsgruppe Bettwil vom 19. Januar 2012 zum Ausdruck gebracht. Der Entscheid über ein Vorentscheid- oder ein Baugesuch ist zudem Sache des Gemeinderats als Baubewilligungsbehörde (unter Einbezug der kantonalen Behörden bei Bauten ausserhalb Baugebiet).

Zur Frage 5: "War sich der Regierungsrat über die mangelnde Eignung dieser Anlage (viel zu wenig Plätze, viel zu kleine Gemeinde) für den vorgesehenen Zweck bewusst?"

Das Bundesamt für Migration vertritt die Auffassung, dass die Militäranlage in Bettwil für die temporäre Unterbringung von Asylsuchenden genutzt werden kann. Der Regierungsrat hat mit Schreiben, datiert den 2. November 2011, an das Bundesamt für Migration zum Ausdruck gebracht, dass er dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen grundsätzlich positiv gegenüber steht. War anfänglich von 100 bis 140 Plätzen die Rede, wurde die Anzahl vom Bundesamt für Migration später auf 80 bis 100 reduziert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Grösse einer Asylunterkunft insbesondere von den Möglichkeiten abhängt, den Betrieb in Bezug auf die Betreuung und Sicherheit gewährleisten zu können. Diese sind in Bundeszentren grundsätzlich besser als in kantonalen oder kommunalen Unterkünften. In diesem Sinn ist bei der Beurteilung von Plänen, temporäre Asylunterkünfte einzurichten, nicht allein auf die Zahl der zu platzierenden Personen abzustellen. Vielmehr sind die örtlichen Verhältnisse sowie die betrieblichen Voraussetzungen in die Beurteilung einzubeziehen. Zudem sollte nicht zuletzt die Einsetzung der Arbeitsgruppe Bettwil dafür sorgen, Lösungen zu finden, die auch für die Gemeinde und ihre Bevölkerung tragbar sind.

Zur Frage 6: "Ist die Ablehnung des Standorts Aarau (GOPS KSA) zu Lasten des Standorts Bettwil keine Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung?"

Von einer Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung kann nicht die Rede sein. Zu den Zentrumslasten der städtischen Agglomerationen gehört schon heute auch die Unterbringung von Asylsuchenden. Häufig sind hier aufgrund der Verfügbarkeit von Unterkünften besonders zahlreiche Asylsuchende untergebracht, die in der Nähe von (Verkehrs-)Infrastrukturen wie Bahnhöfen oder ähnlichen für unerwünschte Umfeldauswirkungen sorgen und entsprechende Sicherheitsmassnahmen erforderlich machen.

Zur Frage 7: "Wie können weitere Fehlentscheide der Kantonsverwaltung oder allenfalls Alleingänge betreffend Einquartierung von Asylbewerbern künftig vermieden werden?"

Der Regierungsrat bestreitet Fehlentscheide, räumt jedoch ein, dass die eigene Klärung des Rechtsstandpunkts in Bezug auf die Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit im vorliegenden Fall früher hätte erfolgen sollen, auch wenn der Kanton weder Bauherr noch Benutzer oder Betreiber einer Anlage ist.

Zur Frage 8: "Ist der Regierungsrat inskünftig bereit, betroffene Gemeinden rechtzeitig anzuhören?"

Der Regierungsrat hat den Gemeinderat Bettwil nach der offiziellen Anfrage des Bundesamts für Migration rasch über dessen Pläne und seine Haltung informiert. Es ist in erster Linie Sache des Bauherrn, Benutzers und Betreibers einer Anlage, die betroffene Gemeinde in das Verfahren einzubeziehen.

Zur Frage 9: "Welche Folgekosten dieses neuen Standorts sind für Kanton und Gemeinde Bettwil zu erwarten?"

Abgesehen von den Aufwendungen, die für die Beurteilung der vom Bundesamt für Migration vorgestellten Absichten entstanden sind, gibt es für Kanton und Gemeinde keine Kosten.

Zur Frage 10: "Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Bevölkerung der Gemeinde Bettwil zu entschuldigen?"

Der Regierungsrat hat am 11. Januar 2012 eine Delegation des Gemeinderats Bettwil empfangen und dieser seine Haltung gegenüber den Plänen des Bundesamts für Migration (nach Vorliegen des Rechtsgutachtens des Rechtsdiensts) erläutert. Der Regierungsrat hat dem Gemeinderat Bettwil ebenso wie den Gemeinderäten, die sich mit der Bettwiler Behörde solidarisiert haben, geschrieben und sich in der Sache erklärt.

Zur Frage 11: "Wie kann es sich der Regierungsrat erklären, dass trotz den bestens ausgebauten Berater- und Kommunikationsstäben der Departemente und des Regierungsrats ein solcher Kommunikations-GAU passieren konnte?"

Der Regierungsrat weist den Vorwurf des "Kommunikations-GAU" zurück. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinde erwies sich als äusserst komplex und wechselhaft. Dem Kanton kam im Verhältnis zwischen Bund und Gemeinde eine "Mittlerrolle" zu, die aufgrund der widerstreitenden Interessen nicht einfach wahrzunehmen war. Diese Situation spiegelte sich unweigerlich auch in den Kommunikationsmassnahmen. Dabei kam immerhin klar zum Ausdruck, dass der Regierungsrat die Einrichtung von Bundeszentren insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen begrüsst; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Dies war bis zum Zeitpunkt, da die Arbeitsgruppe Bettwil letztmals tagte, nicht der Fall. Weder legte das Bundesamt für Migration konkrete Pläne, noch die vom Regierungsrat verlangte Vereinbarung zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und dem Bundesamt für Migration vor.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 862.50.

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Der Regierungsrat hat vorab die Interessen der Aargauer Bürgerinnen und Bürger zu schützen! Da kann es wohl nicht wahr sein, dass man – auch wenn die Departementsvorsteherin aufgrund ihrer politischen Gesinnung dafür ist – einfach ein kleines Dörfchen auf dem Altar der Asylindustrie opfert. Doch genau dies tat der Aargauer Regierungsrat mit seinem Schreiben vom 2. November 2011 an das BfM (Bundesamt für Migration.) Hätte der Regierungsrat von Anfang an die Sache sauber durchdacht, so wäre der Fall Bettwil nie entstanden. Allein der gesunde Menschenverstand sagt einem ja, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, in einem Dörfchen mit 560 Einwohnern 140 Asylbewerber einzuquartieren. Aber eben, statt die Interessen des Aargaus zu vertreten, bot man willfährig Hand zu diesem Trauerspiel.

Die Bettwilerinnen und Bettwiler haben es uns vorgemacht: Sie standen zusammen und wehrten sich erfolgreich gegen die geplante Unterbringung. Der Regierungsrat hat mit Bettwil dem Schweizer Asylwesen einen Bärendienst erwiesen. Bettwil steht nun für den erfolgreichen Widerstand gegen Entschiede vom Bürokratentisch. Wie viele angstvolle Stunden hätte man der Bettwiler Bevölkerung ersparen können, wenn man etwas vor- und nicht nur nachgedacht hätte. Die Geschichte sagt aber auch einiges über die Führung im Departement DGS aus. Es bedurfte des beherzten Eingreifens des Landammanns, damit aus Bettwil kein Flächenbrand wurde. In diesem Sinne danken wir dem Regierungsrat für die Antwort, die uns einigermassen zufriedenstellt.

Danken möchten wir auch Herrn Landammann Dr. Urs Hofmann, der mit seinem beherzten Eingreifen Schlimmeres verhinderte.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Andreas Glarner, Oberwil-Lieli, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1872 Interpellation Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 29. November 2011 betreffend Stellung des Regierungsrats bezüglich Gross-Asylunterkünften des Bundes im Aargau; Beantwortung und Erledigung

(Vgl. Art. 1608)

Mit Datum vom 22. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Die Diskussionen um die geplante Einrichtung einer befristeten Asylunterkunft des Bundes in der Militäranlage in Bettwil haben gezeigt, dass die Bereitschaft, die Verbundaufgabe der Unterbringung von Asylsuchenden gemeinsam und solidarisch zu erfüllen, kleiner ist als in früheren Jahren. Insofern anerkennt der Regierungsrat, dass er die Reaktionen auf die Ankündigung der Schaffung einer zeitlich befristeten Asylunterkunft des Bundes in Bettwil unterschätzt hat. Mit einer vorgängigen Klärung der sich stellenden baurechtlichen Fragen durch die Behörden hätten die zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen verringert werden können. Der Regierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die Federführung für das Vorhaben beim Bund lag. Die Zustimmung des Regierungsrats zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden in der Militäranlage in Bettwil wurde stets von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton abhängig gemacht. Beide Voraussetzungen wurden nicht erfüllt.

Nach heutigem Stand der Dinge ist fraglich, ob (auch bei einem erheblich reduzierten Ausmass) in der Militäranlage in Bettwil eine befristete Asylunterkunft des Bundes eingerichtet wird. Ein formelles Gesuch des Bundes liegt bis heute nicht vor. Damit wird der Kanton Aargau weder in Bezug auf die Beschleunigung der Verfahren noch mit Blick auf die reduzierte Anzahl Zuweisungen von Asylsuchenden durch den Bund von den Vorteilen einer Bundesunterkunft profitieren können. Weil der Zustrom von Asylsuchenden jedoch unvermindert gross ist, kommt der Kanton Aargau nicht umhin, andere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist deshalb notwendig, dass rasch geeignete zusätzliche Plätze in den Gemeinden geschaffen werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Probleme bei der Unterbringung von Asylsuchenden auf diese Art und Weise sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig gelöst werden können. Er zählt bei der Erfüllung der Verbundaufgabe auf die Solidarität zwischen allen Staatsebenen.

Zur Frage 1: "Wie kam es *genau* dazu, dass der Bund seine erste wirkliche Gross-Asylunterkunft gerade im Aargau eröffnen will, obschon der Bund über zahlreiche nicht oder nur schwach genutzte militärische Anlagen an geeigneten Standorten (grösser, abgelegener, günstiger, bessere Infrastruktur usw.) in anderen Landesteilen verfügt? Wann ist welcher Kontakt auf welcher Stufe erfolgt (*Chronologie der Ereignisse* mit den Akteuren seitens des Bundes und des Kantons Aargau)?"

Die Notwendigkeit, bei der Unterbringung von Asylsuchenden auf militärische Infrastrukturen zurückzugreifen, ergibt sich aus der Tatsache, dass es Bund, Kantonen und Gemeinden zunehmend schwer fällt, genügend Unterbringungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Gelang es Ende der 90er-Jahre, den Zustrom von über 47'000 Asylsuchenden zu bewältigen, stossen die drei Staatsebenen aufgrund von aktuellen Erfahrungen im Herbst/Winter 2011/12 bereits bei einer Gesuchszahl von rund 20'000 an ihre Grenzen. Das Verständnis und die Bereitschaft, insbesondere Asylsuchenden, die – zum Beispiel aus Nordafrika – aus wirtschaftlichen Gründen in unser Land strömen, Unterbringung und Betreuung zu gewähren, haben im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts markant abgenommen. Gleichzeitig sind Bund, Kantone und Gemeinden unverändert verpflichtet, ihre gesetzlichen Aufgaben in diesem Bereich wahrzunehmen.

Die temporäre Nutzung von Militärunterkünften als Bundesunterkünfte für die Unterbringung von Asylsuchenden ist deshalb in der aktuellen Situation mit begrenzten Aufnahmekapazitäten ein von den Bundesbehörden verstärkt angestrebte Lösung. Dies umso mehr, als das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schon im Frühjahr 2011 angekündigt hatten, die Unterbringungsproblematik durch die Schaffung von zusätzlichen Unterbringungskapazitäten lösen zu wollen. Das Ziel, das

sich VBS und EJPD gemeinsam setzten, konnte bis zum heutigen Zeitpunkt aber nicht erreicht werden.

Auf kantonaler Ebene ist der kantonale Sozialdienst (KSD) seit dem Frühjahr 2011 intensiv auf der Suche nach zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende. Dazu stand das zuständige Departement Gesundheit und Soziales ab dem Frühjahr 2011 auch in Kontakt mit den verantwortlichen Stellen des VBS, um die Eignung von militärischen Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden abzuklären. Die Verantwortlichen des Departements Gesundheit und Soziales sowie die VBS-Vertreter haben sich in diesem Zusammenhang Anfang Mai ein Bild unter anderem von der Militäranlage Bettwil gemacht. Interkantonale fragte am 1. Juli 2011 die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktoren (SODK) die Kantone an, ob diese angesichts der sich abzeichnenden Notsituation bereit wären, zusätzliche Plätze anzubieten. Das Departement Gesundheit und Soziales antwortete am 3. August 2011 und verlangte, dass der Bund aufzufordern sei, seine Flexibilität in Bezug auf die Nutzung von militärischen Anlagen zu erhöhen. Diesbezüglich stand das Departement weiterhin in Kontakt und Schriftverkehr mit dem VBS:

Nachdem der VBS-Vorsteher Ende September mitteilte, dass er der temporären zivilen Mitbenutzung der Militäranlage Bettwil unter der Bedingung zustimme, dass der militärisch und zivil genutzte Teil der Anlage voneinander getrennt und gesonderte Zugänge geschaffen werden, hat das Bundesamt für Migration (BFM) in der Folge der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration die Eröffnung der Unterkunft in Bettwil für Anfang Februar 2012 vorsieht; vorausgesetzt, dass der Regierungsrat der Benutzung der Anlage für die Beherbergung von Asylsuchenden zustimmt. Die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales hat den Gemeindeammann von Bettwil am 4. November 2011 über die Pläne des Bundes, die Militäranlage in Bettwil temporär für die Unterbringung von Asylsuchenden nutzen zu wollen, informiert. Mit einem Schreiben des Regierungsrats, datiert den 2. November 2011, wurde der Gemeinderat über die Pläne des Bundes ins Bild gesetzt. Darin führte der Regierungsrat aus, er stehe dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen – unter anderem rechtlichen – grundsätzlich positiv gegenüber. Gleiches teilte der Regierungsrat mit einem Schreiben, datiert den 2. November 2011, dem Bundesamt für Migration mit, wobei er verschiedene Voraussetzungen aufführte und namentlich den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Departement Gesundheit und Soziales verlangte. Diese Vereinbarung wurde von Seiten des Bundesamts für Migration nicht vorgelegt, zumal die weiteren Abklärungen gezeigt hatten, dass die geplante bewilligungsfreie Einrichtung einer Asylbewerberunterkunft in der Militäranlage in Bettwil nicht zulässig ist. Am 17. November 2011 stellten sich die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales und der Direktor des Bundesamts für Migration im Rahmen einer ausserordentlichen Gemeinderatssitzung den Fragen der Gemeindebehörde. Am 22. November 2011 wurde die Öffentlichkeit über die Pläne des Bundesamts für Migration ins Bild gesetzt, am 24. November 2011 fand in Bettwil eine Informationsveranstaltung mit der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales und dem Direktor des Bundesamts für Migration statt. In der Folge wurde die Arbeitsgruppe Bettwil ins Leben gerufen, in deren Rahmen sich Vertreter von Bund, Kanton, Gemeinde und gegnerischem Komitee laufend über die aktuelle Entwicklung informierten. Die jüngste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 19. Januar 2012 statt. Weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe sind derzeit nicht geplant.

Zur Frage 2: "Weshalb gibt der Regierungsrat sein Einverständnis zu einer Gross-Asylunterkunft des Bundes in Bettwil, ohne *vorgängig* den Kontakt mit den Betroffenen, den lokalen Behörden und der Bevölkerung, zu suchen?"

Der Regierungsrat hat sein Einverständnis nicht gegeben; vielmehr hat er sowohl dem Bundesamt für Migration als auch der Gemeinde gegenüber zum Ausdruck gebracht, er stehe dem Vorhaben unter gewissen Rahmenbedingungen – unter anderem rechtlichen – grundsätzlich positiv gegenüber. In der Folge wurde weder die vom Bundesamt für Migration geforderte Vereinbarung über die mit dem Departement Gesundheit und Soziales zu regelnden Inhalte vorgelegt, noch wurden die Rahmenbedingungen – insbesondere die rechtlichen – erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Zustimmung des Regierungsrats sind damit nicht gegeben. Der Regierungsrat hat Gemeinde und Bevölkerung nach seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesamt für Migration umgehend informiert.

Zur Frage 3: "Der Aargauer Regierungsrat hat zuerst die Interessen der Aargauer Bevölkerung zu vertreten. In der Angelegenheit Bettwil scheint es, als ob er für die in Bundesbern gemachten Versäumnisse geradesteht/geradestehen muss, notabene zu Lasten der Bevölkerung unseres Kantons.

Ist der Regierungsrat gewillt, auch in Asylfragen sich *in erster Linie und konsequent* für die Aargauer Bevölkerung einzusetzen?"

Der Regierungsrat vertritt die Interessen der Aargauer Bevölkerung auch bei der Unterbringung von Asylsuchenden. Dabei handelt es sich um eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Diese sind mit der Unterbringung von Asylsuchenden gleichermassen gefordert. Aus Gründen der Verfahrensökonomie, aber auch mit Rücksicht auf die besseren Möglichkeiten der Gewährleistung der Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Asylunterkünfte muss die Einrichtung von zusätzlichen Bundesunterkünften im Vordergrund der Bemühungen stehen. Auf diese Weise kann insbesondere verhindert werden, dass der Bund den Kantonen und diese den Gemeinden Asylsuchende zuweisen, die keine Aussicht auf ein Bleiberecht haben. Dabei geht es vor allem um Personen, die sich in einem Verfahren gemäss Dublin-Abkommen befinden oder einen Nichteintretensentscheid erhalten haben. Solche Personen haben unser Land so rasch wie möglich zu verlassen und dürfen nicht auf die Kantone verteilt werden, die ihrerseits nicht umhin kommen, diese vom Bund zugewiesenen Personen auf die Gemeinden zu verteilen. Statistiken zeigen, dass die Dauer bis zum Abschluss des Asylverfahrens beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Rück- beziehungsweise Ausweisung exponentiell steigt, wenn eine Zuweisung auf die Kantone erfolgt. Umso wichtiger ist es, dass die Verfahren dieser Personen in dafür eingerichteten Bundeszentren beschleunigt zum Abschluss gebracht und die Entscheide innert nützlicher Frist vollzogen werden können. Andernfalls werden die Infrastrukturen von Kantonen und Gemeinden weiterhin von Personen belastet, die entweder keine Aussicht auf einen Aufenthaltsstatus haben oder ausreisepflichtig sind und nicht rückgeschafft beziehungsweise ausgewiesen werden können.

Zudem ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Grösse einer Asylunterkunft insbesondere von den Möglichkeiten abhängt, den Betrieb in Bezug auf die Betreuung und Sicherheit gewährleisten zu können. Diese sind in Bundeszentren grundsätzlich besser als in kantonalen oder kommunalen Unterkünften. In diesem Sinn ist bei der Beurteilung von Plänen, temporäre Asylunterkünfte einzurichten, nicht allein auf die Zahl der zu platzierenden Personen abzustellen. Vielmehr sind die örtlichen Verhältnisse sowie die betrieblichen Voraussetzungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Darauf wird auch bei den Bemühungen zu achten sein, im Rahmen einer Paritätischen Kommission Kanton – Gemeinden Asylwesen sowohl kurz- als auch langfristige Möglichkeiten aufzuzeigen, um die Unterbringung von Asylsuchenden sowohl in Normal- als auch in Krisenzeiten gewährleisten zu können.

Zur Frage 4: "Die Departementsvorsteherin DGS sieht den Ursprung der jetzigen Auseinandersetzung zwischen dem Kanton und der Gemeinde Bettwil beim Bund (Interview AZ vom 26. November 2011). Was wird der Regierungsrat unternehmen, dass nicht die Aargauerinnen und Aargauer die Leidtragenden sind und die Zeche für Fehlplanung und Verständigungsschwierigkeiten beim Bund bezahlen müssen?"

Der Regierungsrat hat die Zustimmung zur Schaffung einer temporären zivilen Mitbenutzung der Militäranlage in Bettwil für die Unterbringung von Asylsuchenden erstens von der Einhaltung von Rahmenbedingungen und zweitens vom Vorliegen einer Vereinbarung der zu regelnden Inhalte zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Departement Gesundheit und Soziales abhängig gemacht. Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Zudem teilt der Regierungsrat die Auffassung seines Rechtsdiensts, dass sowohl für allfällige Bauten als auch für die Umnutzung eine Baubewilligungspflicht besteht und die vom Bundesamt für Migration bisher vorgestellten Absichten nicht bewilligungsfähig sind.

Auch wenn oder gerade weil in der Militäranlage in Bettwil voraussichtlich keine befristete Unterbringung von Asylsuchenden stattfinden wird, sind die Probleme bei der Unterbringung nicht gelöst. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat die Paritätische Kommission Kanton – Gemeinden Asylwesen einberufen, die sich zunächst mit der Lösung des kurzfristigen Unterbringungsproblems befassen wird. Dabei wird es darum gehen, dezentral zusätzliche Plätze zu schaffen, um den Engpass bei der Unterbringung von Asylsuchenden beheben zu können. Gefordert sind dabei insbesondere jene Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen.

Zur Frage 5: "Michael Glauser vom Bundesamt für Migration antwortete im AZ-Interview vom 25. November 2011 auf die Frage, wie sichergestellt werde, dass die Asylsuchenden kein Armeematerial

(Waffen, Munition) entwenden, welches sich beispielsweise in der fraglichen Anlage in Bettwil befindet: "Die Militäranlage wird in zwei Bereiche abgetrennt. Diese Trennung erfolgt mit Zäunen."

- a. Erachtet der Regierungsrat dies für ausreichend, dass eine Entwendung und falsche Verwendung von Militärmaterial genügend ausgeschlossen werden kann?
- b. Ist er nicht auch der Meinung, dass diese räumliche Nähe zum Militärmaterial ein mögliches Sicherheitsrisiko und Gefährdungspotenzial für unsere Bevölkerung mit sich bringen könnte?
- c. Ist der Regierungsrat bereit, bei jeder allfälligen Unterbringung von Asylsuchenden in Militäranlagen auf eine strikte geographische Trennung zwischen Asylbewerbern und Militärmaterial zu bestehen?"

Verantwortlich für die Trennung von zivilem und militärischem Teil ist grundsätzlich der Bauherr (armasuisse) beziehungsweise der Nutzer und Betreiber der Anlage (BFM). Im Rahmen des Vorentscheid- beziehungsweise Baugesuchsverfahrens wäre zu prüfen, ob die Trennung gewährleistet werden kann. Entsprechend sind Sicherheitsrisiko und Gefährdungspotenzial zu minimieren beziehungsweise auszuschliessen. Die strikte Trennung ist vor diesem Hintergrund auch für den Regierungsrat in jedem Fall zu gewährleisten.

Zur Frage 6: "Welche Haltung wird der Regierungsrat einnehmen und welche konkreten Schritte unternehmen, dass der Bund in Zukunft hinsichtlich der Unterbringung von Asylbewerbern der Aargauer Bevölkerung taktvoll und unter Wahrung unserer basisdemokratischen Werte und Kultur begegnet?"

Der Regierungsrat hat am 28. November 2011 mit der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unter anderem die Situation in Bettwil erörtert. Dabei waren sich Regierungsrat und Bundesrätin einig, dass die ausserordentliche Situation bei der Unterbringung von Asylsuchenden die rasche Schaffung von neuen Unterkünften notwendig macht. Schon damals wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Bundesamt für Migration und der Regierungsrat die Anliegen und Befürchtungen der Bevölkerung von Bettwil ernst nehmen und sich bemühen, zusammen mit den Gemeindebehörden und unter Einbezug lokaler Interessengruppen für alle Beteiligten akzeptable Lösungen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter der Co-Leitung des Bundesamts für Migration und des Departements Gesundheit und Soziales eingesetzt. Gerade weil es sich bei der Unterbringung von Asylsuchenden um eine Verbundaufgabe handelt, sind Bund und Kantone bei der Bewältigung der ausserordentlichen Situation auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen. Der Regierungsrat nimmt diese Aufgabe ernst und pflegt den Kontakt mit den Gemeinden und ihren Verbänden intensiv und kontinuierlich. Gleichzeitig wirkt er sowohl in der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) als auch in der SODK sowie in Kontakten mit dem EJPD und dem Bundesamt für Migration darauf hin, dass die Probleme bei der Unterbringung von Asylsuchenden zeit- und sachgerecht sowie menschenwürdig gelöst werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 862.50.

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Das Thema "Gross-Asylunterkünfte des Bundes im Aargau" namentlich die Situation in Bettwil gab viel zu reden. Dabei zeigte sich ein für Schweizer Verhältnisse eher seltenes Phänomen, nämlich dass Bürger sich mobilisieren lassen, auf die Strassen gehen und bei Aktionen zur Wahrung ihrer Interessen mitmachen. Die Betroffenheit war gross. Die Diskussion war nicht immer geprägt von Sachlichkeit und Lösungsorientierung. Die Emotionen waren allseitig deutlich spür- und sichtbar. Auch zeigte sich deutlich die Tendenz, dass berechtigte Anliegen politisch instrumentalisiert werden. Im Zusammenhang mit Bettwil wurde viel geredet, geschrieben und diskutiert. Meine Interpellation sollte dem Regierungsrat die Gelegenheit geben, den zeitlichen Ablauf der Ereignisse zu erklären, seine Sicht der Dinge deutlich zu machen und klar Stellung zu beziehen. Die Departementsvorsteherin und ihre Mitarbeitenden haben dies ausführlich und mit Sorgfalt getan. Dafür danke ich Ihnen bestens. Die fundierte Beantwortung der Fragen ist ein Ausdruck dafür, dass der Kanton ebenfalls fundiert, politisch weitsichtig und lösungsorientiert das Thema Asylunterkünfte anpacken will. Ein Dankeschön geht insbesondere auch an alle Mitarbeitenden des kantonalen Sozialdienstes für ihren Einsatz.

Drei Punkte möchte ich hervorheben: 1. In der Behandlung der Vorstösse zum Thema Bettwil räumt der Regierungsrat ein, dass die eingehende Klärung des Rechtsstandpunktes in Bezug auf die Bewilligungspflicht früher hätte erfolgen sollen. Zudem zeigte sich, dass die Kommunikation und der Einbezug der Öffentlichkeit hätten besser erfolgen können. Verschiedenes lief suboptimal. Der Regierungs-

rat konnte den Sachverhalt und die Zusammenhänge nicht genügend verständlich machen. Der Regierungsrat hat dies erkannt und daraus gelernt. Es wäre völlig falsch und unangebracht, jemandem daraus einen Strick zu drehen. "Wer ohne Fehler und Informationspannen ist, werfe den ersten Stein!"

2. Das Bundesamt für Migration hat mit seinem Schreiben vom 25. Oktober 2011 der Departementsvorsteherin Susanne Hochuli die Pläne zur Eröffnung einer Bundesunterkunft in Bettwil mitgeteilt. Informiert wurden der Bettwiler Gemeinderat mit Schreiben des Regierungsrats am 2. November und der Gemeindeammann von der Departementsvorsteherin am 4. November, also innert Wochenfrist. Rein sachlich gesehen hat der Kanton die Gemeindebehörden sehr schnell informiert und einbezogen.

3. Durch die Einrichtung von Bundesunterkünften im Aargau wird die Zahl der im Aargau anwesenden Asylsuchenden nicht höher. Das Gesamtkontingent bleibt gleich hoch. Dieser Sachverhalt ist aber vielen nicht bekannt. Wir können die Asylproblematik auch nicht mit einer Verweigerungshaltung lösen. Für das Grundproblem, dass Menschen ohne Asylanspruch gar nicht in die Schweiz kommen beziehungsweise nach einem möglichst kurzen Verfahren das Land wieder verlassen müssen, muss die nationale Politik Lösungen anbieten. Die Aufgabe des Kantons ist es, die ihm zugeteilten Asylsuchenden unterzubringen und zwar, ob wir wollen oder nicht. Hierfür braucht es Lösungen. Grössere Unterkünfte oder sogar Asylhöfe sind hier sicher prüfenswert. Dies entspricht zudem einer Forderung von verschiedenen Seiten.

Zum Schluss: Die Herausforderung für unseren Kanton ist zu gross, als dass sie für politische Machtkämpfe und Wahlkampf missbraucht werden darf. Wir sitzen alle im gleichen Boot und sollten alle am gleichen Strick ziehen: Sachlich, weitsichtig und lösungsorientiert.

Ich bin mit der Antwort zufrieden und danke herzlich dafür.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1873 Abschluss Amtsjahr 2011/2012; Ansprache von Grossratspräsident Dr. Theo Voegtli, CVP, Kleindöttingen-Böttstein

Das Ergebnis meiner Tätigkeit als Grossratspräsident im Amtsjahr 2011/2012 ist fünf. Fünf Kilogramm nämlich habe ich zugenommen. Nicht wegen den vielen Apéros, nein – Sie wissen, ich bin Weinprediger und Wassertrinker – sondern wegen der fehlenden Zeit für die körperliche Bewegung infolge dem engen Terminplan für die Vorbereitungsarbeiten für die Ratssitzungen und offizielle Verpflichtungen.

Es war mir eine grosse Ehre, dieses Parlament präsidieren zu dürfen. Ich habe versucht, mich nicht so wichtig zu nehmen. Es ist nett, wichtig zu sein, aber es ist wichtiger, nett zu sein (so ein Kalenderspruch).

Ich versuchte, den Rat nicht als Paragrafen- oder Herrenreiter, sondern mit Anstand, Stil und Respekt zu leiten. Ich liebe die Menschen, den direkten Kontakt mit den Menschen. Darum bin ich ja Apotheker und letztlich vielleicht auch Ratspräsident geworden.

Ich durfte viele Leute kennenlernen, welche mich sehr oft mit grossem Respekt empfangen haben. Es war manchmal ein Bad in den Wogen der Beachtung, was ja gemäss der Maslow'schen Pyramide das höchste der Gefühle sein soll.

Ich habe versucht, Prioritäten zu setzen. Führen heisst delegieren, Vertrauen schenken, Beziehungen aufbauen und pflegen, weiter zu denken als nur ans Tagesgeschäft. Das war auch der Grund für den Blick über die Grenze, politisch und persönlich, sowohl national wie kantonal, auch wenn es nicht die Kernaufgabe eines Grossratspräsidenten ist, „Aussenpolitik“ (in Anführungszeichen) auf Parlamentebene zu betreiben, heisst aber, die Regierung zu unterstützen, Beziehungen zu pflegen, damit auf dessen kultiviertem 'Boden' Lösungen wachsen können. Dazu drei Beispiele:

1. Es war der baden-württembergische Landtagspräsident, welcher es geschafft hat, dass sich die Kantonalpräsidenten der Schweizer Kantone der Nordwest- und Ostschweiz – meines Wissens zum ersten Mal – zusammensetzten und auch inhaltlich diskutiert haben. Das offizielle jährliche Treffen der kantonalen Parlamentspräsidenten ist dagegen eher gesellschaftlich und politisch von geringerem Wert.

2. Es ist die Kultur als verbindendes Element, welche die Gelegenheit gibt, über etwas zu diskutieren, ohne sich gleich in die Haare zu geraten. De gustibus non est disputandum - über Geschmack lässt sich nicht streiten. Das ist der politische Nutzen der Kultur, man bleibt im Gespräch.

3. Es ist der Sport, welcher manchmal als Träger der Diplomatie eingesetzt wird. Ich erinnere mich mit Vergnügen an den 6 zu 1 Sieg des FC Grossrats über den FC Landrat Waldshut in Anwesenheit der

jeweiligen höchsten Volksvertreter dieser Regionen.

Es ist wichtig als Grossratspräsident, sein Amt angemessen zu interpretieren und sich sein Tun nicht vom Kleingeist vorschreiben lassen

Gute Politik ist, die Dinge auch aus der Sicht des Anderen sehen zu können, zuzuhören, ohne alles im Voraus besser zu wissen. Audiatur et altera pars - höre auch der Gegenseite zu, wie schon meine geliebten Römer sagen zu pflegten.

Alt-Bundesrat Adolf Ogi sprach an einer Tagung in Bern von den vier M für die Politik: "(MMMM) Man muss Menschen mögen. Grundsatz: Ich Teile deine Meinung (vielleicht) nicht, aber ich respektiere sie."

Als Grossratspräsident versuchte ich, keine niedrige Parteipolitik zu machen. Das ist für das Amt unwürdig. Ich habe meine Werte gelebt und nicht bei jeder Gelegenheit herausgeschrien. Man hat, so denke ich, auch so gemerkt, welcher Partei ich angehöre.

Sie erinnern sich vielleicht an meine Antrittsrede oder Sie haben das entsprechende Protokoll gelesen. Als ehemaliger Klosterschüler der Stiftsschule Einsiedeln habe ich vor einem Jahr die Jahrhunderte alte Benediktinerregel als Führungsinstrument vorgestellt.

In diesem Sinne ist meine (nicht ganz ernst gemeinte) parlamentarische Beichte jetzt zu verstehen:

Hohes Parlament, ich bekenne, dass ich manchmal unflätige Gedanken gehabt habe und im Stillen gedacht habe,

- dass im Parlament manchmal zu viel, zu lange, zu inhaltslos und zu kompliziert geredet wird;
- dass einige Vorstösse von der Aargauer Zeitung abgeschrieben werden;
- dass sich einige Kolleginnen und Kollegen einfach zu ernst nehmen.

Ich bereue,

- dass ich zu viel und zu wild geläutet habe;
- dass ich damit Ihre interessanten private Gespräche unterbrochen habe;
- dass ich Sie mit dem Ratsbetrieb beim Telefonieren im Saal gestört habe;
- dass ich zur Nacht Sitzungen angeordnet habe;
- dass ich zwar in jeder Stadt jede Beiz wieder finde, aber mir Ihre Namen nicht immer merken und nicht richtig aussprechen kann.

Ich gestehe,

- dass ich mich in die Paragraphen, Absätze, Literae und Ziffern der Gesetzeswerke, den Parlamentsbetrieb per se, verliebt habe;
- dass ich gerne Ihr Grossratspräsident war und somit die fünf Kilo Übergewicht in Kauf nehme;
- dass auch ich mich mit dem Staatswagen chauffieren liess, allerdings mit den alten Modellen.

Selbstverständlich habe ich, wie es sich gehört, mir auch Gedanken gemacht, wie der Ratsbetrieb interessanter gestaltet werden könnte.

Also, wie kann man den Parlamentsbetrieb vielleicht optimieren?

Durch die strukturierte Unruhe!

Strukturierte Unruhe im Ratsbetrieb könnte zur Stabilisierung der politischen Kultur beitragen. Das heisst konkret, dass man offen und direkt stören und den Emotionen Ausdruck geben kann, statt im Nachhinein schlecht über den Gegner oder die Sache zu reden.

So sollen während der Debatte beispielsweise Zwischenrufe und Beifallsäusserungen toleriert und somit direkt auf ein Votum reagiert werden können.

Allerdings müssen dazu die Regeln, also die Geschäftsordnung, geändert werden.

Die politische Kultur wird verändert, aber klar von den Protagonisten definiert. Regeln, der Zeit angepasst, bieten Orientierung und Halt.

Also eine Streitkultur nach Englischer Art: Selbstironie vor Beleidigung, rhetorische Klingen statt verletzende, persönliche Angriffe. Immer mit Anstand, Stil und Respekt.

Sich selbst nicht so wichtig nehmen, das ist zwar sehr anstrengend und stressig, aber im Resultat effizienter, im Endeffekt sogar medientauglicher. Und letztlich verkünden die Medien dem Volke die Stimme des Parlaments.

Das könnte ein Beitrag sein, das verlorene Interesse in die Politik wieder etwas herzustellen. Es ist

authentischer. So sind echte Verfehlungen zu erkennen und von der Politshow zu unterscheiden. Wenn das Büro diese Gedanken nicht prüfenswert findet, möchte ich wenigstens anregen, im Grossratssaal eine gut sichtbare Uhr anzubringen, damit vielleicht ein gewisses Zeitmanagement bei den Debatten zum Tragen kommt.

Zum Schluss noch der Dank. Einige möchte ich speziell erwähnen und gleichzeitig danken.

Zuerst dem Ratssekretär Adrian Schmid, mit dem ich die gleichen Laster teile und nicht zu vergessen, Rahel Ommerli.

Dem Staatsschreiber Peter Grünenfelder und seinem Team für die wohlwollende Unterstützung meiner Aussenpolitik.

Dem Landammann Dr. Urs Hofmann als Primus inter pares und dem hochgeschätzten Regierungsratskollegium.

Ihnen, sehr geehrte Ratskolleginnen und Kollegen, dass Sie meine Sprüche toleriert und an den richtigen Stellen gelacht haben.

Und schliesslich meiner Frau Claudia, mit der ich trotz 25 Ehejahren und nach 15 Jahren im Grossen Rat immer noch Tisch und Bett teile.

Besten Dank.

1874 Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums 1 und des Vizepräsidiums 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013; Vorschläge und Ergebnisse

Vorsitzender: Ich gebe Ihnen die Ergebnisse der Wahl bekannt.

Wahl des Vizepräsidenten 2 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013:

Ausgeteilte Wahlzettel: 133; eingelangte Wahlzettel: 131; davon leer: 7; gültige Wahlzettel: 124; absolutes Mehr: 63

Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Thierry Burkart, Baden, mit 105 Stimmen. Ferner haben Stimmen erhalten: Renate Gautschi 8 Stimmen; vereinzelt 11 Stimmen.

Wahl der Vizepräsidentin 1 des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013:

Ausgeteilte Wahlzettel: 133; eingelangte Wahlzettel: 133; davon leer: 4; gültige Wahlzettel: 129; absolutes Mehr: 65

Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Vreni Friker-Kaspar, Oberentfelden, mit 126 Stimmen.

Wahl der Präsidentin des Grossen Rats für das Amtsjahr 2012/2013:

Ausgeteilte Wahlzettel: 133; eingelangte Wahlzettel: 132; davon leer: 4; gültige Wahlzettel: 128; absolutes Mehr: 65

Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, mit 128 Stimmen.

Ich gratuliere zur Wahl und schliesse die Sitzung.

(Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr)